

Abendschulen

Abendschulen sind Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, z. B. Abendgymnasium, Abendrealschule.

⇒ **Zweiter Bildungsweg**

Abgangszeugnis

Wer nach Erfüllung der Schulpflicht die Schule verlassen will, ohne das Ziel dieser Schule erreicht zu haben und ohne in eine andere weiterführende Schule überzuwechseln, erhält ein Abgangszeugnis.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gleichwertigkeit von Abgangszeugnissen der Realschulen und Gymnasien mit dem Hauptschulabschluss anerkannt werden, bzw. von Abgangszeugnissen der Gymnasien mit dem Realschulabschluss.

⇒ **Versetzungsordnungen**

Abitur

Die Abiturprüfung findet im vierten Halbjahr der Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) an Gymnasien statt.

Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sowohl bei den allgemein bildenden Gymnasien als auch bei den beruflichen Gymnasien sind es fünf Prüfungsfächer: vier schriftliche und ein mündliches.

Die schriftliche Abiturprüfung erfolgt in vier der fünf Kernfächer. In den vier Halbjahren der Kursstufe müssen an allgemein bildenden Gymnasien im Umfang von je vier Wochenstunden fünf Kernfächer belegt werden:

Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, als viertes Fach eine weitere Fremdsprache oder Naturwissenschaft (Biologie oder

Chemie oder Physik) sowie ein weiteres Fach aus dem Pflichtbereich.

Bei den beruflichen Gymnasien erfolgt die schriftliche Prüfung im jeweiligen richtungsbezogenen Profilfach (z.B. Wirtschaft) und in Mathematik, in Deutsch oder einer Fremdsprache, im sozialwissenschaftlichen Gymnasium und im Wirtschaftsgymnasium in einer Fremdsprache (wenn nicht mündlich), sowie in einem weiteren (vom Schüler) zu benennenden 4. Prüfungsfach.

Die neue schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einem ca. 15-minütigen Kommunikationsteil.

Die schriftlichen Aufgaben werden zentral vom baden-württembergischen Kultusministerium gestellt. Die mündliche Prüfung des selbstgewählten Faches wird als Einzelprüfung in Form einer Präsentationsprüfung absolviert und dauert in der Regel ca. 20 Minuten.

Die Gesamtqualifikation, welche für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen in den vier Halbjahren (1.Block) und in der Abiturprüfung (2.Block) ermittelt.

1. Block	2. Block
Maximum 600 Pkte	Maximum 300 Pkte
Minimum 200 Pkte	Minimum: <ul style="list-style-type: none"> • in 5 Prüfungsfächern mindestens 100 Pkte • in 3 Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Pkte

Es sind also nicht allein die Ergebnisse der Abiturprüfung, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, sondern die Noten (bzw. die ihnen zugeordneten Punkte) aus den Klausuren und Leistungsnachweisen der gesamten Kursstufe. Das „Gewicht“ der Abiturprüfung beträgt also ein Drittel.

Die Durchschnittsnote im Abitur errechnet sich aus folgenden Punktzahlen (Auszug):

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 – 823	1,0	552 – 535	2,6
822 – 805	1,1	534 – 517	2,7
804 – 787	1,2	516 – 499	2,8
786 – 769	1,3	498 – 481	2,9
768 – 751	1,4	480 – 463	3,0
750 – 733	1,5	462 – 445	3,1
732 – 715	1,6	444 – 427	3,2
714 – 697	1,7	426 – 409	3,3
696 – 679	1,8	408 – 391	3,4
678 – 661	1,9	390 – 373	3,5
660 – 643	2,0	372 – 355	3,6
642 – 625	2,1	354 – 337	3,7
624 – 607	2,2	336 – 319	3,8
606 – 589	2,3	318 – 301	3,9
588 – 571	2,4	300	4,0
570 – 553	2,5		

Neben der allgemeinen Hochschulreife gibt es auch noch die ⇒ **fachgebundene Hochschulreife** und die ⇒ **Fachhochschulreife**.

Nähere Informationen enthält die Broschüre „Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe“ des Kultusministeriums (s. Adressen).

www.km-bw.de

- ⇒ **Gymnasium, Oberstufe**
- ⇒ **Kommunikationsprüfung**
- ⇒ **Seminarkurs**

Abmeldung vom

Religionsunterricht

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

Das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ist ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers. Es ist daher nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung Formulare bereithält.

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

⇒ **Ethikunterricht**

F.: SCHG § 100

Abschlusszeugnis

Abschlusszeugnisse erhalten die Schüler, die die Abschlussklasse erfolgreich besucht, oder eine Abschlussprüfung bestanden haben.

Über sog. ⇒ **Schulfremdenprüfungen** können Abschlusszeugnisse nachträglich erworben werden. Ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsnachweis kann daneben auch durch die berufliche Abschlussprüfung erbracht werden.

Die Bestätigung des Hauptschulabschlusses erfolgt dann durch eine Bescheinigung der Berufsschule, an der die Abschlussprüfung abgelegt wurde.

F.: W v. 19. 7. 1982 (K. u. U. S. 903)

ADHS

ADHS – das **A**ufmerksamkeits**D**efizit **H**yperaktivitäts**S**yndrom ist eine psychische Störung, die sich auf die Schulleistungen bis hin zum Schulversagen auswirken kann. Nicht alle Kinder, die zappelig oder sehr lebhaft sind, haben ADHS. Es gibt eine Reihe anderer Ursachen. Eine genaue Diagnose durch einen Psychologen oder Arzt ist deshalb erforderlich. Bei festgestelltem ADHS sollten Eltern in vertrauensvollen Kontakt mit den Lehrkräften ihres Kindes treten. Von verschiedenen Seiten werden zu ADHS auch Elterntrainings angeboten.

- Am Hartmanni-Gymnasium können Eltern auch Kontakt zur den Beratungslehrerinnen Frau Heffter und Frau Ewert aufnehmen.

Aktion Bildungsinformation e.V.

Die Aktion Bildungsinformation e.V. ist eine gemeinnützig arbeitende Verbraucherschutzorganisation in Bildungsfragen. Sie wurde im Jahr 1966 von Studenten der Universitäten Stuttgart und Tübingen sowie der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg gegründet, mit dem Ziel, alle Bürger über Schularten und Bildungswege aufzuklären.

Der Verein gibt Auskünfte über Sprachreisen und Schüleraustauschprogramme und führt Prüfungsvorbereitungen sowie Informationsveranstaltungen zu Bildungsfragen durch.

Der Verein klärt auch über Hintergründe von Sekten und Psychogruppen auf.

Aktion Bildungsinformation e.V.
 Lange Straße 51, 70174 Stuttgart
 Tel. 0711 / 220216-30

www.abi-ev.de

Aktion Jugendschutz (AJS)

Aufgabe der AJS ist es, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit die Gefährdungen für Kinder und Jugendlichen aufzuzeigen und Möglichkeiten der Beseitigung von entwicklungshemmenden und gefährdenden Einflüssen zu erarbeiten, bekannt zu machen und möglichst durchzusetzen. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen zur Suchtprophylaxe, Medienpädagogik, Elternarbeit und Sexualerziehung, gesetzlicher Jugendschutz und Jugendkriminalität sowie gutachterliche und Beratungstätigkeit in der Landesregierung, den Parteien und Institutionen, Verbänden, Schulen usw.

Aktion Jugendschutz, Jahnstraße 12
70597 Stuttgart, Tel. 0711 / 2 37 37-0

info@ajs-bw.de

⇒ **Jugendschutzgesetz**

Allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.

Sie kann u.a. erworben werden durch:

- Abiturprüfung am Gymnasium der Normalform
- Abiturprüfung am Gymnasium in Aufbauform mit Heim
- Abiturprüfung am Berufl. Gymnasium
- Abiturprüfung an der Berufsoberschule mit zweiter Fremdsprache (Technische Oberschule und Wirtschaftsoberschule)
- Abiturprüfung am Kolleg als Vollzeitschule nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit
- Abiturprüfung am Abendgymnasium (Unterricht teilweise berufsbegleitend)

nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit

- Schulfremdenprüfung (Abiturprüfung für Schulfremde) an einem Gymnasium für Interessenten, die nicht Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums sind.

www.studieninfo-bw.de

Amtsblatt „Kultus und Unterricht“

Im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ (K. u. U.) werden alle wichtigen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für den Schul- und Vorschulbereich abgedruckt. Das Amtsblatt wird bei den Schulen aufbewahrt und kann dort von den Eltern und Schülern eingesehen werden.

Arbeitskreise

Arbeitskreise der Eltern auf überörtlicher Basis sind vom baden-württembergischen Schulgesetz neben dem Gesamtelternbeirat auf örtlicher Ebene ebenfalls vorgesehen. Die Eltern können in diesen Arbeitskreisen im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen austauschen, gemeinsame Veranstaltungen durchführen und gemeinsame Stellungnahmen erarbeiten.

Die Schulaufsichtsbehörden sollen diese Arbeitskreise der Eltern beraten und unterstützen.

Auch die Schülervertretungen verschiedener Schulen können in Arbeitskreisen Erfahrungen austauschen (§ 69 SchG).

F.: SchG §§ 58, 2

Arbeitskreise Schule/Wirtschaft

In fast allen Schulamtsbezirken bestehen diese Arbeitskreise, welche die Zusammenarbeit der Schulen mit den Betrieben, Kammern, Industrie- und Wirtschaftsverbänden vor allem auf dem Gebiet der Berufsorientierung unterstützen. Sie helfen mit bei der Durchführung von Betriebspraktika und Arbeitsplatzerkundungen für Schüler und Lehrer.

Die über 40 Arbeitskreise sind im Studienkreis Schule/Wirtschaft Württemberg-Nordbaden bzw. Südbaden zusammengestellt.

Sitz der Geschäftsstelle Heilbronn:
Südwestmetall, Bezirksgruppe Heilbronn/
Region Franken, Ferdinand-Braun-Str. 18,
74074 Heilbronn
Fr. Besime Lesjak, Tel. 07131 / 9449-21
E-Mail: lesjak@suedwestmetall.de

www.suedwestmetall.de/swm/web.nsf/id/pa_heilbronn-schulewirtschaft.html

⇒ **Bildungspartnerschaft**

Aufbaugymnasium

Zum pädagogischen Konzept der Aufbaugymnasien gehört das Miteinander in der Heimgemeinschaft (daher Internatsunterbringung). Selbstständigkeit und Teamgeist können sich so entwickeln.

Der „klassische“ Zug führt im Anschluss an die 7. Klasse (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in sechs Schuljahren zur allgemeinen Hochschulreife. Da diese Schulen traditionell die Musik besonders pflegen, gehört Musik neben Deutsch, den Pflichtfremdsprachen und Mathematik zu den Kernfächern.

Es gibt jedoch auch andere Schwerpunktbereiche, so beginnen bereits mit Klasse 7 Züge mit dem

- naturwissenschaftlichen Profil
- Musikprofil
- Sportprofil

Daneben gibt es für Realschulabsolventen noch einen dreijährigen Aufbauzug, der zur allgemeinen Hochschulreife führt.

Hier können musische oder naturwissenschaftliche Begabungen vertieft werden. Französisch als zweite Fremdsprache beginnt mit Klasse 11.

Unter Umständen ist es möglich, dass Schüler auch in bereits begonnene Züge aufgenommen werden können.

Die Aufbaugymnasien haben mittlerweile auf G8 umgestellt. Bezüglich der jeweiligen Besonderheiten wird die Kontaktaufnahme mit der Schulleitung empfohlen.

Für Verpflegung und Unterbringung wird ein Kostenbeitrag erhoben. Er beträgt seit dem Schuljahr 2015/2016 7.152,- Euro jährlich. Für Eltern mit niedrigem Einkommen ist eine Ermäßigung möglich. Auskunft erteilen die Schulleitungen.

F.: K. u. U. 2009/89

Aufnahme

in weiterführende Schulen

Die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart liegt nunmehr in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Eine Aufnahmeprüfung entfällt damit.

Auch zukünftig erteilt die Grundschule eine Grundschulempfehlung. Der Grundschulempfehlung liegt eine pädagogische Gesamtwürdigung zu Grunde, in die insbesondere die schulischen Leistungen, das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die bisherige Entwicklung des Kindes einfließen. Sie basiert auf differenzierten kontinuierlichen Beobachtungen des Kindes durch die Lehrkräfte und einer regelmäßigen Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes und orientiert sich prognostisch

an den Anforderungen der weiterführenden Schularten.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern und den Fächerverbänden müssen erwarten lassen, dass den Anforderungen der weiterführenden Schulart entsprochen wird. Hinsichtlich der schulischen Leistungen kann als Orientierungshilfe dienen, dass den Anforderungen des Gymnasiums in der Regel entsprochen wird, wenn in der Halbjahresinformation der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens gut-befriedigend (2,5) erreicht wurde; den Anforderungen der Realschule bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mind. befriedigend (3,0).

Die letztendliche Einschätzung, für welche Schulart das Kind geeignet ist, und damit die Entscheidung über die Schulart, obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese elterliche Entscheidung ist für Schule und Schulverwaltung rechtsverbindlich.

Schon bislang ist die Beratung der Erziehungsberechtigten beim Übergang auf eine weiterführende Schule ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule und der Aufgaben jeder Grundschullehrkraft. Durch die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf die Erziehungsberechtigten kommt ihr eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Lernentwicklung, das Lern- und Arbeitsverhalten und die motivationale Entwicklung des Kindes werden in den individuellen Beratungsgesprächen thematisiert. So werden die Eltern in Zukunft mindestens einmal im Jahr zu einem Gespräch über den Leistungs- und Entwicklungsstand ihrer Kinder eingeladen.

Darüber hinaus können Eltern Bildungsberatung bei besonders qualifizierten Beratungslehrkräften oder den überörtlich eingerichteten schulpsychologischen Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

www.km-bw.de

Die Grundschulempfehlung wird ausgesprochen für:

- Werkrealschule/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule
- Realschule oder Werkrealschule/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule
- Gymnasium oder Realschule oder Werkrealschule/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule

Aufsichtspflicht

Für die Schule besteht eine Pflicht zur Beaufsichtigung der Schüler während der Zeit des Unterrichts, auch wenn dieser außerhalb des Schulgebäudes stattfindet (Sport), und während aller sonstigen Schulveranstaltungen (Wanderungen, Besichtigungen, Schullandheimaufenthalte). Diese Aufsichtspflicht ergibt sich aus dem Minderjährigenschutz.

Es gehört zu den Aufgaben der Schulleitung, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass durch eine „vernünftige“ Aufsicht über die der Schule anvertrauten Schüler diese vor Schaden bewahrt werden, aber auch Dritte durch Schüler nicht geschädigt werden.

Der Schulweg unterliegt nicht der Aufsichtspflicht durch die Schule, ebensowenig die Wartezeit an Bushaltestellen.

Ausbildungsförderung BAföG

Zum Besuch verschiedener weiterführender allgemein bildender und berufsbildender Schulen, Kollegs, Akademien und Hochschulen besteht die Möglichkeit der Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Schüler erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen sie

also nicht zurückzahlen. Auskünfte über die Förderung erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung, die in allen Stadtkreisen (Rathaus) und Landkreisen (Landratsamt) eingerichtet sind. Hier kann auch der Förderantrag gestellt werden.

Merkblätter und die Broschüre BAföG gibt es beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock oder im Internet unter

www.bafoeg.bmbf.de

Ausschluss aus der Schule

⇒ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
 F.: SchG § 90

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Da die Schule nicht nur Wissen vermitteln soll, sondern auch zur Charakterbildung der jungen Menschen beitragen muss, müssen die Schüler Gelegenheit haben, auf Wanderungen und Schullandheimaufenthalten Gemeinschaftserlebnisse zu empfinden und die heimatische Natur- und Kulturlandschaft kennen zu lernen.

Die Richtlinien des Kultusministeriums betonen den Wert dieser außerunterrichtlichen Veranstaltungen für die Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit. Die Lehrkraft soll die Chance der persönlichen Zuwendung zum einzelnen Schüler noch stärker nutzen, um die Vertrauensbasis als Grundlage jeder sinnvollen pädagogischen Arbeit auszubauen. Darüber hinaus sollen die außerunterrichtlichen Veranstaltungen das Selbstverständnis des Schülers entwickeln und sein Selbstvertrauen stärken. Die Richtlinien nennen vor allem folgende Veranstaltungen als pädagogisch wertvoll und unterstützenswert:

- Wanderungen und Jahresausflüge

- Chor-, Orchester- und Sporttage
- Schullandheimaufenthalte
- Schüleraustausch mit dem Ausland
- Projekttag
- Betriebserkundungen, BOGY, BORS

Vorbereitung und Genehmigung

Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt im Einverständnis der Schulkonferenz über die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen.

Die Planungen der einzelnen schulischen Veranstaltungen, insbesondere der mehrtägigen Fahrten und Wanderungen, sollen grundsätzlich in der Klassenpflegschaft beraten werden.

Die Veranstaltungen werden vom Schulleiter genehmigt. Genehmigungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich, es sei denn, die teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen verzichten vorher ganz oder teilweise auf Reisekostenvergütung.

Die Schule trägt die Verantwortung dafür, dass Art und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen den genannten pädagogischen Zielen und Vorgaben unmittelbar und eindeutig dienen und auf den Erkenntnisstand und die Belastbarkeit der Schüler abgestimmt sind. Lerngänge, Betriebserkundungen, Lehr- und Studienfahrten sowie Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung müssen dem Lehrplan entsprechen.

Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen müssen den vorauszusehenden Anforderungen gewachsen und über ihre Pflichten informiert sein. Begleitpersonen können neben Lehrkräften auch andere geeignete Personen (z.B. Eltern) sein. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülern soll neben der verantwortlichen Lehrkraft eine Begleitperson teilnehmen. Bei mehr als 40 Schülern kann

eine weitere Begleitperson teilnehmen. Bei Sonderschulen richtet sich die Zahl der Begleitpersonen nach der Art der Behinderung.

Die für Schüler entstehenden Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten, müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Veranstaltung stehen und dürfen die Eltern nicht in unzumutbarem Maße belasten. Wenn minderjährige Schüler an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen, ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind in der Regel Heime, Jugendherbergen, Jugendhotels und ähnliche Übernachtungs- und Verpflegungsstätten auszuwählen, bei denen geringere Kosten für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen.

Bei der Wahl des Verkehrsmittels sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen, soweit ein zumutbares Fahrangebot besteht.

Grundsätzlich sollen alle Schüler einer Klasse oder eines Kurses teilnehmen. Wenn einzelnen Schülern dieses aus besonderen Gründen nicht möglich ist, muss dafür gesorgt werden, dass sie am Unterricht weiter teilnehmen können.

F.: K. u. U. 2002/324

- Am Hartmanni-Gymnasium können sich Eltern bei finanziellen Problemen im Zusammenhang mit Klassenfahrten und Exkursionen wegen einer Unterstützung vertrauensvoll an den Verein der Freunde des Gymnasiums e.V. wenden.

⇒ **Förderverein**

Befreiung vom Sportunterricht

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.

Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung muss schriftlich gestellt werden. In dringenden Fällen kann dies auch mündlich erfolgen.

⇒ **Schulbesuchsverordnung**

⇒ **Beurlaubung**

⇒ **Entschuldigung**

F.: Schulbesuchsverordnung, K. u. U. 2001/244

Begabtenförderung

Am baden-württembergischen Programm zur Förderung besonders begabter Schüler aller weiterführenden Schulen nehmen zahlreiche Schulen teil.

Die beteiligten Schüler erhalten außerhalb des regulären Unterrichts auf freiwilliger Basis ein Zusatzangebot. Die Arbeitsgemeinschaften werden zu Themen aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, dem sprachlichen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich durchgeführt. Die Entscheidung, wer an den Kursen teilnimmt, trifft der Fachlehrer nach Zustimmung der Eltern. 15 Gymnasien, verteilt über ganz Baden-Württemberg, bieten in Klasse 5 einen Hochbegabten-Zug an. Hier wird der Bildungsplan schneller vermittelt, um zusätzlichen Freiraum für ein erweitertes Unterrichtsangebot zu schaffen, ohne die Wochenstundenzahl zu erhöhen. Die Hochbegabtenzüge werden bis zum Beginn der Kursstufe geführt. Diese schließt mit dem Zentralabitur ab. Das Auswahlverfahren für die Aufnahme in die Züge besteht aus einem Test des IQ-Wertes und des intellektuellen Profils, an den sich ein schulisches Auswahlverfahren anschließt. Auch das Landesgymnasium für Hoch-

begabte mit Internat und Kompetenzzentrum in Schwäbisch Gmünd nimmt externe Schüler auf.

Lern- und Begabtenförderung gibt es auch über Projekte der Universitäten (Kinder-Unis), Kinder- und Jugendakademien in Mannheim und Stuttgart. In Heilbronn bietet die Akademie für Innovative Bildung und Management AIM eine Juniorakademie an.

Siehe auch Schülerforschungszentrum unter www.sfz-bw.de

Für Studierende: www.stipendienlotse.de

Begabtenprüfung

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife außerhalb der normalen Prüfungsordnung ist auch durch eine sog. Begabtenprüfung möglich. Die Prüfung soll hervorragend begabten Bewerbern, die für ein bestimmtes Fachgebiet eine herausragende Befähigung besitzen, die aber keine Abiturprüfung abgelegt haben und denen die Schulfremdenprüfung auch nicht zumutbar ist, den Zugang zum Hochschulstudium (Studium an einer Kunst- oder Musikhochschule sowie einer Fachhochschule für Gestaltung) ermöglichen.

Nähere Auskünfte erteilt das Kultusministerium. Nach dem Landeshochschulgesetz können auch Meister ohne Hochschulreife ein Studium in ihrem Fachgebiet aufnehmen. Nähere Auskünfte hierzu beim Wissenschaftsministerium.

Beratungslehrer

Im Rahmen der Bildungsberatung werden durch die obere Schulaufsichtsbehörde an den Schulen Beratungslehrer bestellt, die eine zusätzliche Ausbildung absolviert haben oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen. Von der Beratung umfasst werden insbesondere die Schullaufbahnberatung

sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen.

Die Beratungstätigkeit gehört zum Hauptamt der Beratungslehrer. Sie üben diese Tätigkeiten neben ihrem Unterrichtsauftrag aus, der entsprechend dem Umfang ihrer Beratungstätigkeit ermäßigt wird. Sie unterstehen in der Ausübung ihrer Beratungstätigkeit nicht der Schulleitung, sondern der oberen Schulaufsichtsbehörde.

In der Regel wird ein Beratungslehrer für mehrere Schulen, bei größeren Schulen für die Schule bestellt, an der er unterrichtet.

Der im Rahmen der Bildungsberatung tätige Beratungslehrer ist nicht zu verwechseln mit sonstigen beratenden Lehrern an den Schulen, die teilweise auf Grund rechtlicher Verpflichtung, in anderen Fällen aber auch auf Grund einer Entscheidung der Schule für Beratungsaufgaben bestellt wurden. So gibt es beispielsweise den beratenden Lehrer, den die Schüler, die eine Schülerzeitschrift herausgeben wollen, an ihrer Schule wählen können. An den Gymnasien gibt es u. a. den Oberstufenberater, an jeder Schule soll ein Drogenberater zur Information über Drogenfragen vorhanden sein, ⇒ **Drogenproblematik**, im Bereich Verkehrserziehung ist an allen allgemein bildenden Schulen ein Lehrer als Beauftragter für ⇒ **Verkehrserziehung** tätig.

■ Am Hartmanni-Gymnasium ist Frau Ewert als Beratungslehrerin tätig.

*Schulgesetz § 19
Richtlinien für die Bildungsberatung,
K. u. U. 2000/332*

Berufsberatung

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit unterstützt die Schüler bei der Berufswahl. Sie arbeitet dabei eng mit der Schule zusammen.

Neben den Schülern erhalten dort auch die Eltern Informationen über Chancen und Probleme bei Ausbildung, Studium und Beruf. In der Beratung werden die Interessen, Eignungen sowie die Anforderungen mit dem Einzelnen eingehend erörtert. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben kann die Berufsberatung gezielt vermitteln bzw. geeignete Ausbildungseinrichtungen benennen.

Berufsinformationszentrum (BIZ) bei den Agenturen für Arbeit:

Mit unterschiedlichen Medien wird die Welt der Berufe (u.a. Berufswahl, Ausbildung, Studium und Beruf) vorgestellt. Spezielle interaktive PC-Programme helfen z.B. beim Vorbereiten auf die Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder beim Einschätzen der eigenen beruflichen Interessen. Hierfür ist keine Terminvereinbarung erforderlich; während der Öffnungszeiten kann man sich alles in Ruhe anschauen.

Berufsinformationszentrum BIZ Heilbronn
 Rosenbergstraße 50, 74074 Heilbronn
 Tel: 07131 / 969-147
 Fax: 07131 / 969-149
 E-Mail: Heilbronn.BIZ@arbeitsagentur.de

Adressen weiterer Berufsinformationszentren unter www.arbeitsagentur.de

■ Am Hartmanni-Gymnasium hilft Frau Kay bei Fragen zur Berufsorientierung weiter: berufsberatung@hg-epp.de

Berufserkundungen im Gymnasium (BOGY)

Die Berufserkundungen im Gymnasium werden in der Regel in den Klassen 9 und 10 im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung (BOGY) entsprechend den Leitgedanken und Bildungsstandards Wirtschaft durchgeführt. Dabei erkunden die Schüler

für die Dauer einer Unterrichtswoche, in der Regel vor einem Ferienabschnitt, in Unternehmen, Behörden und Einrichtungen sowie Instituten von Hochschulen und bei freiberuflich Tätigen Berufe oder deren Umfeld. In der Kursstufe können die Schüler verschiedene Angebote der Studienorientierung wahrnehmen. Dazu gehören der im Unterricht vor- und nachbereitete Studientag, mehrtägige Ziel- und Orientierungseminare, Studien- und Berufsmessen, Eignungstestverfahren und die Vorbereitung auf Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

Durch die Veranstaltungen sollen die Schüler ihren Berufs- bzw. Studienwahlprozess realistisch, planvoll und zielgerichtet gestalten.

Es besteht Unfallversicherungsschutz. Der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung (1 € pro Schuljahr) über die Schule oder ein sonstiger Versicherungsschutz ist dringend zu empfehlen.

F.: K. u. U. 2007/125

Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Berufsschulpflichtige sein 18. Lebensjahr vollendet. Auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. Darüber hinaus kann die Berufsschule freiwillig mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen bis zum Ende des Schuljahres besucht werden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Auszubildende, die vor Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind bis zum Abschluss der Ausbildung berufsschulpflichtig. Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Ausbildungsverhältnis beginnt, kann bis zum Abschluss die Berufsschule besuchen.

Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden.

Unter verschiedenen Bedingungen ist eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht möglich. So können z.B. Schüler mit Realschulabschluss nach zwei Jahren Berufsschule die Schule verlassen.

Das Schulgesetz nennt eine Reihe von Gründen, bei denen die Berufsschulpflicht ruht, wie z.B. Besuch einer Berufsfachschule oder eines Berufskollegs, Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst, Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres etc.

F.: SchG §§ 77-81 K. u. U.1994/534

Berufliche Schulen

Nähere Informationen zu diesem komplexen Thema sind auf der Homepage des Kultusministeriums unter „Berufliche Schulen“ zu finden. Bei spezifischen Einzelfragen wird empfohlen, mit der jeweiligen Beruflichen Schule Kontakt aufzunehmen.

Die Berufsschule

Die Berufsschule wird parallel zur praktischen Berufsausbildung oder Arbeit im Betrieb besucht. Es gibt gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische und landwirtschaftliche Berufsschulen.

Neben der Berufsschule gibt es noch ein- bis dreijährige Berufsfachschulen zur beruflichen Grund- bzw. Vollausbildung, z.B. Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege (3-jährig einschließlich Praktikum).

⇒ **Neun plus drei**

⇒ **Duales System**

Berufseinstiegsjahr

Jugendliche, die nach erreichtem Hauptschulabschluss keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen, sollen durch ein Berufseinstiegsjahr (BEJ) an einer beruflichen Schule besser für eine Berufsausbildung qualifiziert werden. Am Ende des BEJ findet eine Prüfung in Deutsch, Mathematik, Englisch und einem Berufsfeld, das in Absprache zwischen beruflicher Schule und den Kammern angeboten wird und zu besuchen ist, statt.

Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist verpflichtend für alle Jugendliche, die ohne Hauptschulabschluss die Schule verlassen haben und keine Ausbildung beginnen. Sie werden im BVJ gezielt auf den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Wer mit der Abschluss- eine Zusatzprüfung verbindet, kann den Hauptschulabschluss erwerben.

Hauswirtschaftliche Berufsfachschule

Die einjährige Vollzeitschule vermittelt hauswirtschaftliches Grundwissen, um die Aufgaben der privaten Haushalte zu erkennen und zu einer sozial-ökologischen Haushaltsführung zu befähigen.

Die zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

Besonders für Werkreal- und Hauptschüler interessant. Diese Berufsfachschule dauert zwei Jahre und vermittelt eine berufliche Grundausbildung sowie eine erweiterte allgemeine Bildung, die mit der Prüfung der Fachschulreife abschließt.

Der Abschluss vermittelt u.a. die Möglichkeit zum Eintritt in die Beruflichen Gymnasien (Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache 3,0 dabei in Deutsch mind. "befriedigend",

Mathematik und Fremdsprache mind. "ausreichend") sowie die Berufskollegs.

Die Fachschulen

Zulassungsvoraussetzungen für deren Besuch sind in der Regel eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung und Berufspraxis. Die Ausbildung dauert je nach Schultyp ein bis zwei Jahre bei Vollzeitunterricht. Teilweise kann an den Fachschulen die Fachhochschulreife erworben werden.

Es gibt folgende Schulen:

Technik

- Meisterschulen
- Fachschulen für Technik
- Fachschulen für Gestaltung
- Akademien für Betriebsmanagement im Handwerk

Wirtschaft

- Betriebswirtschaft
- Datenverarbeitung und Organisation
- Gastronomie
- Textverarbeitung

Hauswirtschaft/Landwirtschaft Pflege/Sozialpädagogik

- Ernährung und Hauswirtschaft (Wirtschafterinnen, Meisterschule)
- Technik, Fachrichtung Gartenbau
- Akademie für Landbau
- Meisterschule für Gartenbau
- Organisation und Führung (Fachwirt für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen)
- Fachschule für Altenpflege

Die Berufskollegs

Zugang: Mittlerer Bildungsabschluss

Je nach Ausbildungsziel dauern die Berufskollegs ein bis drei Jahre. Sie werden mit einer Abschlussprüfung, die je nach Ausrichtung des Berufskollegs bei mind. zweijährigen Bildungsgängen zu einem Berufsabschluss (z.B. Staatlich geprüfte(r) Erzieher/in) und zur Fachhochschulreife führen. In Zusammenarbeit mit betrieblichen Ausbildungsstätten wird die Ausbildung am Berufskolleg teilweise auch im Teilzeitunterricht durchgeführt.

Es gibt eine Vielzahl von Berufskollegs, z.B.

- Berufskollegs für techn. Assistenten (biologisch, chemisch, elektrotechnisch, informations- und kommunikationstechnisch, biotechnologisch),
- Kaufmännische Berufskollegs,
- Technische Berufskollegs
- Hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Berufskollegs

Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife

Eingangsvoraussetzung ist neben dem mittleren Bildungsabschluss eine abgeschlossene, mind. zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, eine schulische Berufsausbildung oder Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die beruflichen Gymnasien

Wer nach dem mittleren Bildungsabschluss eine Hochschulreife anstrebt, kann unter bestimmten Voraussetzungen (Notendurchschnitte) auf direktem Weg in eines der in der Regel dreijährigen beruflichen Gymnasien der folgenden Richtungen eintreten:

- agrarwissenschaftlich
- biotechnologisch

- ernährungswissenschaftlich
- sozial- und gesundheitswissenschaftlich
- technisch
- wirtschaftswissenschaftlich

Daneben gibt es an den wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasien sechsjährige Bildungswege. Zusätzlich wurde an 15 Standorten die Möglichkeit geschaffen, einen sechsjährigen Berufsgang in technischer, ernährungswissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Richtung zu besuchen.

Das sechsjährige Berufliche Gymnasium richtet sich an Gymnasiasten und gute Realschüler, die früh besonderes Interesse oder eine besondere Begabung für einzelne Fachbereiche zeigen und für die sich daher zur 8. Klasse ein Wechsel in ein berufliches Bildungsangebot anbietet. Hier gelangen sie nach insgesamt 13 Schuljahren zur allg. Hochschulreife.

Die Berufsaufbauschule (verschiedene Richtungen)

Diese Schulart ermöglicht in einem einjährigen Vollzeitunterricht den Erwerb der Fachschulreife (schließt den Abschluss der Realschule ein). Eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mehrjährige Berufstätigkeit sind notwendig.

Berufsoberschulen

Vor allem Absolventen der Berufsaufbauschulen aber auch Realschüler mit Lehrabschluss haben die Möglichkeit, in weiteren zwei Jahren an den Berufsoberschulen der Richtungen Technik, Wirtschaft oder Sozialwesen zur fachgebundenen oder zur allg. Hochschulreife zu gelangen. Zum Zugang müssen allerdings im Notendurchschnitt befriedigende Leistungen in Deutsch, Mathematik, Englisch und in der Regel einer Naturwissenschaft oder einem naturwissenschaftlichen Fächerverbund nachgewiesen werden.

Berufswahlunterricht

⇒ **Berufserkundung/BOGY**

Beschwerden

Jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Schülervertreter (Klassensprecher, Schülersprecher) haben das Recht, Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen. Selbstverständlich steht auch den Eltern ein Beschwerderecht zu, wenn sie gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Schule (Notengebung, Versetzungsentscheidung, Ordnungsmaßnahmen usw.) begründete Einwände haben.

Bevor jedoch der Instanzenweg beschritten wird, sollte man sich um klärende Gespräche innerhalb der Schule (mit Lehrern und Schulleitung) und um eine direkte Konfliktlösung bemühen. Um Wege zu einer sinnvoll strukturierten Konfliktlösung aufzuzeigen, hat die Schulverwaltung mit dem Landeselternbeirat einen „Leitfaden zum Konfliktmanagement an Schulen“ erarbeitet.

Siehe unter www.leb-bw.de

F.: SMV-Verordnung, K. u. U. 1976/1169 und 1978/1286 (bezüglich Schülervertretern)

Besonderer Förderbedarf

Die Förderung von Schüler mit besonderem Förderbedarf ist Aufgabe in allen Schularten. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, in Mathematik,

⇒ **Legasthenie-LRS**

⇒ **Rechenschwäche**

bei mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache (VwV zur Sprachförderung vom 01.08.2008, K. u. U. 2008 S. 57), bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit, bei chronischen Erkrankungen, bei Behinderungen

⇒ **Sonderschule**

oder bei Hochbegabung

⇒ **Begabtenförderung.**

Von der Schule zu treffende besondere Fördermaßnahmen werden mit den Eltern abgestimmt. (VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen vom 22.08.2008, K. u. U. 2008 S. 149).

www.km-bw.de

- Am Hartmanni-Gymnasium können Eltern auch Kontakt zu der Beratungslehrerin Frau Ewert aufnehmen.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Hier kann ein Schüler vom Unterricht beurlaubt werden

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen wie z.B.

Konfirmation, Kommunion, Firmung, Einkehrtage;

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften z.B. Opferfest, Fastenbrechen/Ramadan (Islamische Religion) oder Versöhnungsfest, Passah- und Pflingstfest (jüdische Religion).

Weitere Gründe für eine Beurlaubung vom Unterricht:

Heilkuren oder Erholungsaufenthalte,

Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland

Teilnahme an den so genannten Politischen Tagen für die Klassen 10-13,

Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben. Die aktive Teilnahme an bestimmten sportlichen Wettkämpfen;

Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird.

Wichtige persönliche Gründe

wie z. B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern.

Nicht als wichtigen persönlichen Grund kann der Wunsch der Eltern, einen Teil des Urlaubs außerhalb der Ferien zu legen, anerkannt werden.

Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte

Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Bei Berufsschülern können außerdem als Beurlaubungsgründe anerkannt werden:

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge,
Zwischenprüfung,
besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb.

F.: Schulbesuchsverordnung K. u. U. 1982/387, 2001/211

Bewegliche Ferientage

Den Schulen stehen - über die allgemein festgelegten Ferientermine - noch örtlich festzulegende bewegliche Ferientage zur Verfügung. Über die Festsetzung dieser Tage – im Schuljahr 2017/2018 vier Tage - entscheiden die Schulleiter mehrheitlich mit Einverständnis des Gesamtelternbeirats.

F.: K, u. U. 2003/17; 2003/136

Bildungsberatung (Schulpsycholog. Beratungsstellen)

Die Bildungsberatung soll dazu beitragen, das verfassungsmäßig garantierte Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung zu verwirklichen und ihn in der bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

Die Aufgaben der Bildungsberatung umfassen dabei insbesondere die Schullaufbahnberatung sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen. Darüber hinaus unterstützen die Einrichtungen der Bildungsberatung Schulen und

Schulaufsichtsbehörden in psychologisch-pädagogischen Fragen.

Die Beratungsaufgaben an den Schulpsycholog. Beratungsstellen werden von Diplom-Psychologen wahrgenommen, die eine zusätzliche pädagogische Qualifikation oder erzieherische Erfahrung haben sollen. An den Schulen wird die Bildungsberatung durch Beratungslehrer durchgeführt.

■ Am Hartmanni-Gymnasium erfolgt dies durch Frau Ewert.

F.: Schulgesetz §19 K. u. U. 2000/332

⇒ **Beratungslehrer**

⇒ **Adressen über die Schulämter**

Bildungspartnerschaft

Um den Übergang ins Berufsleben vorzubereiten, sollte jede allgemein bildende Schule eine betriebliche Partnerschaft ausbauen. Von Seiten des Landes wurde eine entspr. Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft abgeschlossen.

■ Am Hartmanni-Gymnasium besteht eine Bildungspartnerschaft mit der Fa. Dieffenbacher, mit der Volksbank Kraichgau sowie mit der Kreissparkasse Heilbronn.

⇒ **Schüler-Ingenieur-Akademie SIA**

Bildungsplan

Mit der Einführung der Bildungspläne 2004 der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg wurde ein Wechsel vollzogen, der grundlegende Änderungen der Schul- und Unterrichtskultur mit sich brachte. Während die vorherigen Lehrpläne aus-

wiesen, was von den Lehrkräften verbindlich zu unterrichten ist, schreiben die nun geltenden Bildungspläne vor, über welche Kompetenzen Kinder und Jugendliche am Ende eines meist zweijährigen Bildungsabschnittes verfügen sollen.

Zum Schuljahr 2016/2017 treten an den allgemein bildenden Schulen die neuen bzw. weiterentwickelten Bildungspläne in Kraft. Wegen der schrittweisen Einführung der neuen Bildungspläne wird nachfolgend sowohl auf die seitherigen als auch auf die neuen Bildungspläne eingegangen.

Bildungspläne 2004

Die Bildungspläne von 2004 enthalten sog. **Bildungsstandards**. Diese beschreiben die fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kenntnisse, über die Schülerinnen und Schüler am Ende verschiedener Abschnitte verfügen sollen. Im Bildungsplan sind die Standards wie folgt gegliedert in:

Leitgedanken zum Kompetenzerwerb

Hier wird insbesondere der Bildungsauftrag des jeweiligen Faches oder Fächerverbundes beschrieben, dazu werden die didaktischen Prinzipien erläutert.

Kompetenzen und Inhalte

Die Ausführungen dazu benennen auf relativ hohem Abstraktionsniveau die fachspezifischen Kompetenzen und verbinden sie mit konkreten Inhalten.

Kerncurriculum und Schulcurriculum: „Pflicht und Kür“

Als Pflichtprogramm werden den Schulen über das so genannte **Kerncurriculum** (Curriculum = Lehrprogramm) lediglich zwei Drittel der Unterrichtszeit vorgegeben.

Das bedeutet, dass das Kerncurriculum in ca. 24 von den durchschnittlich 36 Unterrichtswochen bearbeitet werden kann. Alle zentralen Prüfungen und Vergleichsarbeiten

beziehen sich ausschließlich auf das Kerncurriculum.

Damit ist den Schulen ein Freiraum von rund einem Drittel der Unterrichtszeit gegeben, um über ein **Schulcurriculum** einen Teil des Bildungsplanes selbst zu gestalten. Jede Schule kann sich mit dem Schulcurriculum Schwerpunkte setzen und damit ein eigenes Schulprofil bilden. Ob im naturwissenschaftlichen Bereich mit einem umweltbetonten Profil oder einem sozialen, demokratiepädagogischem Profil um nur zwei Möglichkeiten zu nennen.

Erst durch das Zusammenspiel von Schulcurriculum und Kerncurriculum werden die Ziele der Bildungsstandards insgesamt erreicht. Über das Schulcurriculum und die schuleigene Studententafel entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung des Elternbeirats und nach Zustimmung der Schulkonferenz.

Ein größerer Gestaltungsraum ist auch durch die **Kontingentsstudententafel** gegeben. Hierin ist nicht mehr für jede Klassenstufe festgelegt, wie viele Stunden jedes Fach unterrichtet wird. Stattdessen gibt die Kontingentsstudententafel für die einzelnen Fächer oder Fächerverbünde die Gesamtstundenzahl an, die über die vier Jahre der Grundschule oder die sechs Jahre von Klasse 5 bis Klasse 10 des Gymnasiums zur Verfügung stehen.

⇒ **Gymnasium**

Vergleichsarbeiten

Bei aller Freiheit und Gestaltungsoffenheit muss die Qualität des Unterrichts landesweit gesichert sein

⇒ **Lernstandserhebungen**

⇒ **Vergleichsarbeiten**

Bildungspläne 2016

Zum Schuljahr 2016/2017 treten an den allgemein bildenden Schulen die neuen Bildungspläne in Kraft, zunächst in den Klassen 1 und 2 der Grundschulen sowie den Klassen 5 und 6 aller weiterführenden Schulen, die Ausweitung erfolgt sukzessive in den Folgejahren. Parallel hierzu treten die Bildungspläne 2004 für diese Klassen außer Kraft.

Für die Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 bereits in der Klasse 7 oder weiter sind, gelten weiterhin die bisherigen Bildungspläne.

Warum neue Bildungspläne?

Die Landesregierung Baden-Württembergs begründet die Fortschreibung u.a. damit, dass erst kurz nach der Erarbeitung der Bildungspläne 2004 seitens der Kultusministerkonferenz aller 16 Bundesländer länderübergreifende Bildungsstandards verabschiedet wurden. Zentrale Neuerung in diesen war eine durchgängige Kompetenzorientierung, die über den Ansatz der Bildungspläne 2004 hinausging. Weiterhin lagen zwischenzeitlich umfassende Erkenntnisse aus internationalen Schulleistungsvergleichen, Erfahrungen mit den seitherigen Bildungsplänen vor, die in die Erarbeitung der neuen Bildungspläne einfließen konnten.

Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Bevölkerungsanteils der unter 20-Jährigen und dem damit verbundenen Wegfall von Schulstandorten erfolgt ein Loslösen vom Denken in Schularten zugunsten von Bildungsabschlüssen. Erklärtes Ziel ist die Schaffung eines Zwei-Säulen-Systems, dessen eine Säule das Gymnasium ist. Die zweite Säule soll aus einem integrativen Bildungsweg bestehen, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden weiteren Schularten entwickelt.

Geltungsbereich der Bildungspläne

- Bildungsplan der Grundschule
Knüpft an den baden-württembergischen Orientierungsplan des vorschulischen Bereiches an und schafft die Voraussetzungen für aller weiterführenden Bildungsgänge.
 - Gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe I (gilt für die Werkrealschule und für die Hauptschule, für die Realschule, für die Gemeinschaftsschule sowie für Schulen besonderer Art *)
Die Sekundarstufe I weist durchgängig drei Niveaustufen aus: Grundlegendes Niveau (G), das zum Hauptschul- und mit einer Phase der Vertiefung zum Werkrealschulabschluss führt, mittleres Niveau (M), das zum Realschulabschluss führt und ein erweitertes gymnasiales Niveau (E). Abschlussbezogen und nicht mehr schulartspezifisch.
 - Bildungsplan des Gymnasiums (gilt für das Gymnasium der Normalform und Aufbauform mit Heim sowie für Schulen besonderer Art *)
Dieser eigenständige Bildungsplan ist inhaltlich und strukturell mit dem gemeinsamen Bildungsplan abgestimmt.
 - Bildungsplan der Oberstufe an Gemeinschaftsschulen (gilt für die Klassenstufen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschule).
Eröffnet einen neunjährigen Bildungsweg zum Abitur.
- (* Schulen besondere Art: In Baden-Württemberg sind dies drei ehemalige Gesamtschulen in Heidelberg, Mannheim und Freiburg)

Mehr unter www.bildungsplaene-bw.de

Zeitplan zur Einführung der neuen Bildungspläne

Implementierung des Bildungsplans 2016

Die Bildungspläne werden wie folgt landesweit verbindlich eingeführt:

Schuljahr	Bildungsplan Grundschule	Gemeinsamer Bildungsplan Sekundarstufe I			Bildungsplan des Gymnasiums
	Klassen Grundschule	Klassen Werkrealschule	Klassen Realschule	Klassen Gemeinschaftsschule	Klassen Gymnasium (G8)
2016/17	1 und 2	5 und 6	5 und 6	5 und 6	5 und 6
2017/18	3	7	7	7	7
2018/19	4	8	8	8	8
2019/20	–	9	9	9	9
2020/21	–	10	10	10	10
2021/22	–	–	–	11	11
2022/23	–	–	–	12	12
2023/24	–	–	–	13	–

Eckpunkte der Reform

- Kern- und Schulcurriculum stehen im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$.
- Beginn der Grundschulfremdsprache in Klasse 1
- Beginn der ersten Fremdsprache in Klasse 5
- Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 6
- Auflösung schulartspezifischer Fächerverbände
- Schulartübergreifender Fächerverbund „Biologie, Naturphänomene und Technik“ in den Klassen 5 und 6
- Neues Fach „Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung“
- Neues Wahlpflichtfach „Alltagskultur, Ernährung, Soziales“

Leitperspektiven

In den Leitgedanken aller Fächer werden die Leitperspektiven beschrieben, die im jeweiligen Fach von Bedeutung sind. Hier wird dargestellt, welchen Beitrag das jeweilige Fach zu den Leitperspektiven leistet.

Die Leitperspektiven sind in allen Fachplänen verankert. Sie zielen auf eine Stärkung der Persönlichkeit, Teilhabe und

Gemeinschaftsbildung sowie Orientierung in der modernen Lebenswelt ab:

Allgemeine Leitperspektiven

- **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE):**
Befähigung zur aktiven Gestaltung einer zukunftsfähigen Welt.
- **Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTv):**
Befähigung zu Toleranz und Akzeptanz von sowie zu diskriminierungsfreierem Umgang mit Vielfalt in personaler, religiöser, geschlechtlicher, kultureller, ethnischer und sozialer Hinsicht.
- **Prävention und Gesundheitsförderung (PG):**
Stärkung der Persönlichkeit durch die Förderung eines sozial kompetenten und gesundheitsbewussten Umgangs mit sich selbst und anderen.

Themenspezifische Leitperspektiven

- **Berufliche Orientierung (BO):**
Unterstützung und Vorbereitung von tragfähigen, begabungs- und entwicklungsgerechte Entscheidungen und Weichenstellungen für kommende Berufswege sowie für lebenslanges Lernen.
- **Medienbildung (MB):**
Befähigung, Medien sinnvoll auszuwählen, das Medienangebot kritisch zu reflektieren, die Medien verantwortlich zu nutzen sowie die eigene mediale Präsenz selbstbestimmt zu gestalten.
- **Verbraucherbildung (VB):**
Reflexion und Entwicklung eines verantwortungsbewussten Konsumentenverhaltens.

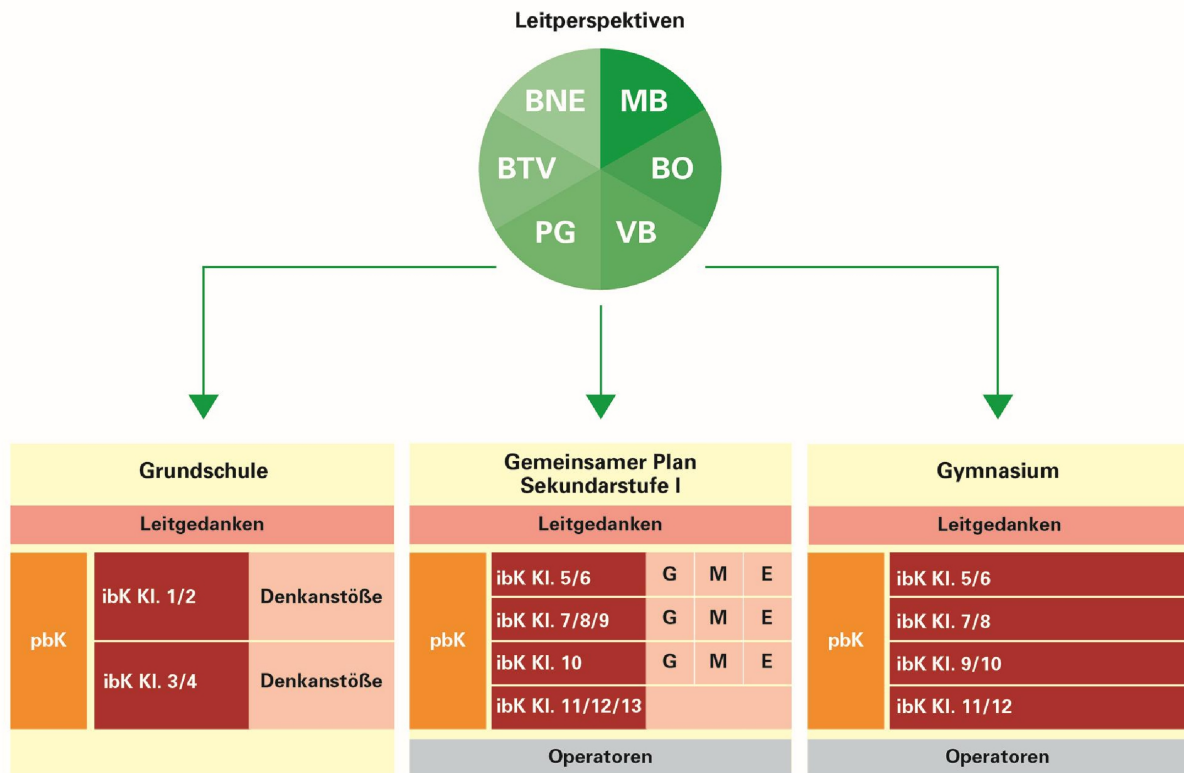
Kompetenzen

Bei den Kompetenzen wird im Bildungsplan unterschieden zwischen inhaltsbezogenen Kompetenzen (ibK) und prozessbezogenen Kompetenzen (pbK):

Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen legen fest, was Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt können und wissen sollen. Prozessbezogene Kompetenzen kennzeichnen themenübergreifende, allge-

An einer Reihe von Gymnasien und Realschulen wird derzeit ein Schulversuch durchgeführt, der die sprachliche Kompetenz dadurch erhöht, dass mit behutsam steigendem Anteil auch andere Sachfächer, z. B. Erdkunde, Geschichte und Biologie, in einer Fremdsprache (Französisch bzw. Englisch) unterrichtet werden.

Für die Aufnahme in einen bilingualen Zug kann das Gymnasium die Vorlage der Grundschulempfehlung verlangen.



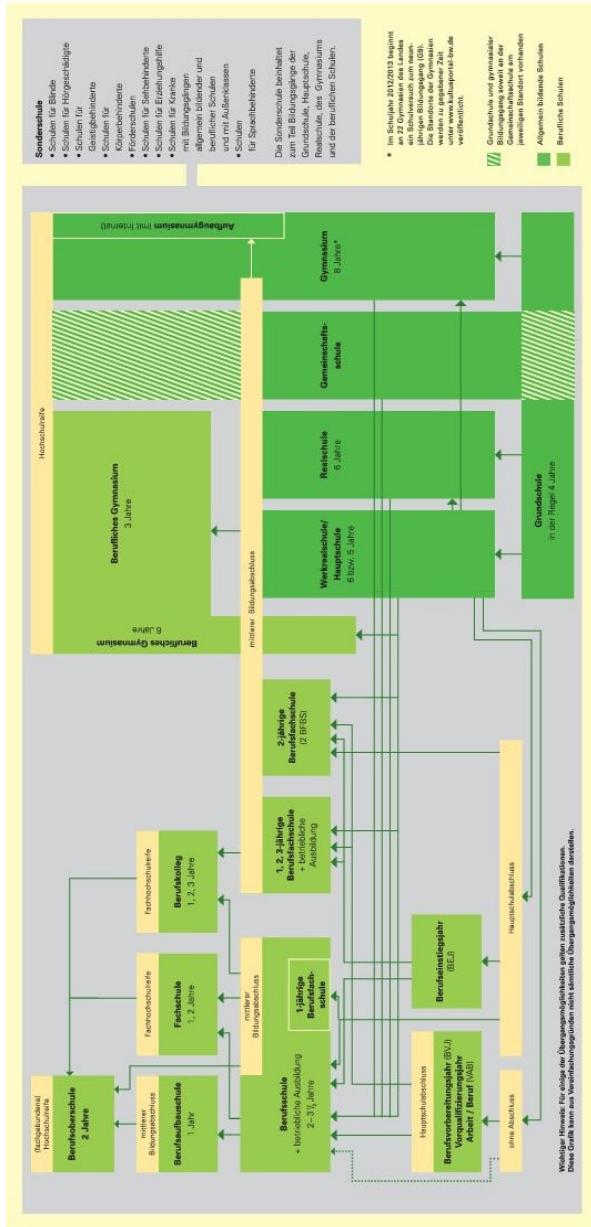
meine, das Fach betreffende Kompetenzen, die nicht an bestimmte Inhalte gebunden sind und sich im Bildungsprozess bis zum Ende des Bildungsgangs herausbilden.

Der Lesekompetenz wird innerhalb der Bildungspläne als fächerübergreifender Schlüsselqualifikation eine tragende Rolle zugeordnet.

**Bildungswege
in Baden-Württemberg**

Im Bildungsnavigator des Landes kann man sich über die vielen unterschiedlichen Bildungsgänge und Abschlussmöglichkeiten informieren: www.bildungsnavi-bw.de

Bilingualer Unterricht



Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ba.Wü

BIZ

⇒ **Berufsberatung**

Bundesjugendspiele

Viele Schulen beteiligen sich an den sog. Bundesjugendspielen, die als bundesweite sportliche Leistungsprüfung alljährlich als Sommer- und Winterspiele ausgeschrieben werden.

Buß- und Bettag

Der Buß- und Bettag ist an den Schulen in Baden-Württemberg Unterrichtstag. Schüler, die während der Unterrichtszeit an einem von der örtlichen Kirchengemeinde getragenen Gottesdienst teilnehmen wollen, sind hierfür vom Unterricht zu beurlauben.

F.: K. u. U. 2001/307

Chinesisch

In Baden-Württemberg wird Chinesisch mit dem Schuljahr 2008/2009 an einem Gymnasium (FSG Marbach) als zweite Fremdsprache, an neun weiteren Gymnasien, meist als Arbeitsgemeinschaft ab Klasse 9 unterrichtet. Mittlerweile wird Chinesisch als „spätbeginnende Fremdsprache“ an einigen Schulen angeboten.

Chor-, Orchester- und Sporttage

Im Schuljahr können bis zu 5 Tage für Chor-, Orchester- und Sportveranstaltungen verwendet werden.

⇒ **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

F.: K. u. U. 1995/554

⇒ **Musisch-kulturelle Erziehung**

Computer in der Schule

Beim multimedialen Lernen geht es darum, schrittweise den sinnvollen, fächerintegrativen Einsatz der neuen Medien und eine moderne Medienbildung in allen weiterführenden Schularten und Schulstufen zu

verankern.

Dabei erwerben die Schüler zunehmend die Sicherheit im Umgang mit den entsprechenden Geräten. Sie können dadurch die Kommunikationstechnologie selbstständig im schulischen und privaten Bereich einsetzen. Durch die rasante Weiterentwicklung der Medien sollen sie auch befähigt werden auf die Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Die Schule soll in Abstimmung mit dem Schulträger einen schulspezifischen Medienentwicklungsplan erstellen. Am Hartmanni-Gymnasium ist ein solcher Plan in der Entwicklung.

Die Leistungsmessung erfolgt in der Regel anwendungsbezogen und handlungsorientiert und ist Bestandteil der Leistungsfeststellung des entsprechenden Faches. Am Ende von Klasse 10 können die Schüler selbstständig Präsentationen mit einem entspr. Programm bzw. einem Webseiteneditor erstellen.

Für den Medienalltag der Kinder erhalten Eltern Tipps unter www.schau-hin.info

Datenschutz

Datenschutz ist auch an den Schulen von Bedeutung. Die Verarbeitung von Schüler- und Elterndaten durch öffentliche Schulen ist nur in dem vom Landesdatenschutzgesetz vorgegebenen Rahmen zulässig.

Danach ist das Speichern personenbezogener Daten auf Datenträgern (z. B. Karteikarte, Liste, USB-Stick, Festplatte) nur zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Schulen erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt in den Fällen vor, in denen die Schulen ohne die gespeicherten Daten ihre jeweiligen Erziehungs- und Bildungs- sowie Verwaltungs- und Fürsorgeaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllen können.

Einzelheiten über die Datenerhebung und Datenspeicherung an Schulen, Datensperrung, Datenlöschung sowie Datenübermittlung sind in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums enthalten.

F.: K. u. U. 2015/15
www.km-bw.de

Drogenproblematik

Suchtmittelmissbrauch wirkt in die Schule hinein und macht es erforderlich, dass Schulen mit präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen reagieren.

Schulische Suchtprävention richte sich an alle Schüler. Sie stärkt Schutzfaktoren wie z.B. das Selbstwertgefühl, die Einübung des Widerstands gegen Gruppendruck und das kompetente Reagieren in Risikosituationen, ebenso den Erwerb von Wissen über Suchtmittel und Konsequenzen ihres Gebrauchs.

Um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern, wird an jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule eine Lehrkraft für Prävention ernannt. Dieser sind folgende Aufgaben übertragen:

- Sammlung und Weitergabe von Informationsmaterialien zur Prävention und Gesundheitsförderung innerhalb der Schule,
- Bei Bedarf Weitergabe von Kontaktadressen beratender und therapeutischer Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Es ist wichtig, dass die Schule weiß, wie sie sich bei aktuell auftretenden Drogenfällen zu verhalten hat. Das Kultusministerium hat dies dadurch sichergestellt, dass in der Verwaltungsvorschrift über Suchtprävention und Gesundheitsförderung in der Schule

detaillierte zum Vorbeugen an der Schule gegeben wurden.

Die Schule informiert in geeigneter Weise die Eltern betroffener Schüler, wenn bekannt wird, dass diese durch Suchtmittel gefährdet sind, es sei denn, der wirksame Schutz des Schülers wird dadurch in Frage gestellt.

Besonders wichtig ist, dass Lehrer und Schulleiter sich im Zweifelsfalle der fachlichen und rechtlichen Beratung durch die Schulaufsichtsbehörden bedienen, wenn sie sich über die Rechtslage in schulrechtlicher, disziplinarrechtlicher oder strafrechtlicher Hinsicht einschließlich etwaiger Folgen für sie selbst im Unklaren sind.

Die Verständigung der Polizei durch die Schule ist in der Regel dann geboten, wenn es sich um schwere oder mehrfache Verstöße handelt, die zum Schutz der anderen am Schulleben Beteiligten eine Anzeige dringend gebieten. Ein solcher Fall ist jedenfalls anzunehmen, wenn ein Schüler nach den Feststellungen der Schule mit illegalen Drogen handelt.

Von besonderer Bedeutung ist, dass keine Disziplinarmaßnahmen befürchtet werden müssen, falls trotz verantwortungsbewussten Handelns in schwierigen Fällen Entscheidungen getroffen werden, die sich nachträglich als objektiv falsch herausstellen.

■ Am Hartmanni-Gymnasium ist Hr. Mayer als Präventionslehrer zuständig.

Entsprechende Unterrichtseinheiten werden in Klassenstufe 7 im Rahmen des Biologieunterrichts abgehalten.

Der Elternbeirat organisiert seit einigen Jahren regelmäßige Veranstaltungen zu diesem Themenkreis.

Siehe beispielsweise auch unter www.drogeneisenbahn.de

F.: K. u. U. 2015/33

Duale Hochschule BW

In Baden-Württemberg wird mit dem Studium an einer Dualen Hochschule ein praxisorientierter und zugleich wissenschaftlicher Bildungsweg für Bewerber mit allgemeiner oder dem Ausbildungsbereich entsprechender fachgebundener Hochschulreife angeboten. Schon während der Ausbildung erhält der Studierende durchgängig eine monatliche Vergütung vom Dualen Partner.

www.dhbw.de

Duales System

Bezeichnung für das System der Berufsausbildung, die in den Lernorten Betrieb und Schule erfolgt. Die fachpraktische Ausbildung findet dabei in den Betrieben der Wirtschaft, die fachtheoretische Ausbildung, verbunden mit allgemein bildenden Fächern, an den Berufsschulen statt.

Eingangsprüfungen für Hochschulen

Nach dem neuen Landeshochschulgesetz sollen den Hochschulen in Baden-Württemberg mehr Möglichkeiten zur Auswahl der Studierenden geboten werden.

Die Auswahlentscheidung der Hochschule wird im Einzelfall getroffen aufgrund der Eignung und Motivation des Bewerbers für den beabsichtigten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen einbezogen und die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden. Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Eignungs-

feststellungsverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung, die dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen ist.

In den Fächern Biologie, Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie werden die Studienplätze zweimal jährlich bundesweit zentral von der ZVS vergeben. In den anderen Fächern ist die Bewerbung an die Hochschule zu richten.

Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Grundsätzlich müssen alle Prüfungsarbeiten (von der schriftlichen Wiederholungsarbeit bis zu den Abiturarbeiten) von den Schülern bzw. Eltern eingesehen werden können.

Korrigierte Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungen sind den Schülern zumindest für einen Tag zu überlassen, damit sie diese nach Hause mitnehmen und ihren Erziehungsberechtigten zeigen können.

Prüfungsarbeiten können nicht mit nach Hause genommen werden.

Es gilt vielmehr folgende Regelung:

Teilnehmer, die an einer öffentlichen Schule eine Prüfung abgelegt haben (einschl. der Prüfungen für Schulfremde), können nach Abschluss ihrer Prüfung ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen. Das gleiche Recht steht ihren Erziehungsberechtigten zu. Diese und volljährige Schüler können mit der Einsichtnahme einen volljährigen Bevollmächtigten betrauen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein.

Die Prüfungsarbeiten sind an der Schule einzusehen, an der die Prüfung abgelegt wurde. Befinden sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung bei einer anderen Stelle, sind sie von dieser möglichst rasch der Schule zurückzugeben.

Die Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht zulässig. Die Einsichtnehmenden können

Auszüge aus den Prüfungsarbeiten oder Fotokopien auf eigene Kosten anfertigen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Prüfungen, die an anerkannten Ersatzschulen - Privatschulen - nach staatlichen Vorschriften abgenommen werden.

Auf Antrag werden den Prüfungsteilnehmern die Prüfungsarbeiten drei Jahre nach Abschluss ihrer Prüfung von der Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde, ausgehändigt. Ohne diesen Antrag können die Schulen nach Ablauf von drei Jahren nach der Schlussitzung die Arbeiten vernichten.

F: K. u. U. 2010/53

Elternbeirat

Der Elternbeirat (EB) ist die Vertretung der Eltern an einer Schule. Er soll aktiv an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten und vor allem auch das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule stärken. In dieser Aufgabe wird er von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Im Schulgesetz werden folgende Aufgaben besonders genannt:

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allg. Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern, so wird der Elternbeirat bei der Festlegung der schuleigenen Studententafel und der Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der Bildungspläne angehört;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

Der Schulleiter unterrichtet den EB über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Der EB soll auch gehört werden, wenn der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind; z. B. die Festlegung der beweglichen Ferientage für die eigene Schule. Bei mehreren Schulen eines Schulträgers ist dies eine Aufgabe für den Gesamtelternbeirat. Der Schulleiter (im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter) soll an einer Sitzung des Elternbeirats, zu der er mit der gleichen Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird, teilnehmen. Aus seiner Mitte wählt der EB den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl muss innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts abgewickelt werden. Niemand kann zum Vorsitzenden des Elternbeirats für mehrere Schulen desselben Schulträgers gewählt werden. Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu

den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Weiter ist zu beachten:

- a) Unter dem Gesichtspunkt möglicher Interessen und etwaiger Befangenheit schließt die Elternbeirats-VO die Wahl von Schulleitern, Lehrkräften der Schule, Vertretern des Schulträgers, Schulaufsichts-Beamte und ggf. Ehegatten bzw. Lebenspartner der vorgenannten Personen von der Wählbarkeit aus. Im Einzelfall ist dies mit der Schulleitung abzuklären.
- b) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- c) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

Elterngremien auf verschiedenen Ebenen

	Reine Elterngremien	Gemischte Gremien
Bund	Bundeselternrat (Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte)	
Land	Landeselternbeirat	Landesschulbeirat
Schulträger (Gemeinde, Stadt, Landkreis)	Gesamtelternbeirat	Schulbeirat
Bezirk/Kreis	Überörtliche Arbeitskreise gemäß § 58,2 Schulgesetz	
Schule	Elternbeirat	Schulkonferenz
Klasse	Klassenelternvertreter Klassenelternversammlung	Klassenpflegschaft

F.: K. u. U. 1985/353, 1989/29, 2001/372

www.km-bw.de

- ⇒ **Klassenpflegschaft**
- ⇒ **Beschwerden**
- ⇒ **Elternbeiratsverordnung**
- ⇒ **Schulkonferenz**

Elternbeiratsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeirats-VO) vom 16.07.1985, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 29.07.2014 (GBl. S. 378).

Die Elternbeiratsverordnung trifft in Ergänzung zum ⇒ **Schulgesetz** Regelungen zu Elternrechten (§ 2), Eltern-Lehrer-Gespräch, Elternsprechtage (§ 3), Rechtsstellung der Elternvertreter (§ 4), Klassenpflegschaft (§§ 5 – 9), Jahrgangsstufen- und Kurspflegschaft (§§ 11 und 12), Klassenelternvertreter (§§ 14 – 20), Elternbeirat (§§ 24 – 29) sowie Gesamtelternbeirat (§§ 30 – 35).

Das Recht und die Pflicht der Eltern an der schulischen Erziehung mitzuwirken ist im Schulgesetz von Baden-Württemberg verankert. Der Bogen zwischen diesen Rechten und Pflichten bis hin zur Erziehungspartnerschaft ist weit gespannt. Es gibt viele Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen.

Der Gesetzgeber hat allerdings einige der Möglichkeiten, wie Elternmitarbeit an der Schule geschehen soll, verpflichtend vorgeschrieben. Sowohl im Schulgesetz als auch in der Elternbeiratsverordnung sind MUSS und SOLL / KANN-Bestimmungen enthalten. Diese sind einer separaten Aufstellung zu entnehmen (siehe Anhang).

- ⇒ **Elternbeirat**
- ⇒ **Gesamtelternbeirat**
- ⇒ **Schulgesetz**

Elternkasse

Der Elternbeirat kann in den Schulen für seine Zwecke Sammlungen durchführen. Daneben kann er Einnahmen aus den Erlösen von Schulfesten haben. Die geordnete Kassenführung sollte aber per Geschäftsordnung abgesichert werden (vgl. § 28 Nr. 9 Elternbeirats VO).

Elternsprechstunde

- ⇒ **Lehrersprechstunde**
- ⇒ **Beschwerden**

Elternsprechtage

An den Schulen können auch Elternsprechtage in der Form durchgeführt werden, dass an einem Tag in der unterrichtsfreien Zeit in einem bestimmten Zeitraum die Lehrer in der Schule anwesend sind und von den Eltern aufgesucht werden können. Auf Antrag des Elternbeirats kann einmal im Schuljahr auf Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz der Elternsprechtage an einem unterrichtsfreien Samstag stattfinden.

F.: K. u. U. 2001/372

Elternstiftung

Die Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg ist eng mit dem Landeselternbeirat verbunden. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen sowie Eltern in schwierigen sozialen Situationen in die Elternmitwirkung einzubinden. So werden u.a. Grundschulungen von Elternvertretern sowie Seminare für Elternbeiratsvorsitzende und Stellvertreter durchgeführt.

Kontakt: 0711 / 27 34 150

info@elternstiftung.de www.elternstiftung.de

Ernährung

Warum trinken so wichtig für Kinder ist und das Pausenbrot ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen genügen sollte, dazu gibt es fundierte Informationen unter beki-bw.de und www.dge.de

Entschuldigung

Ist ein Kind erkrankt, sollten die Eltern unverzüglich über Telefon die Schule verständigen.

Nach der ⇒ **Schulbesuchsverordnung** muss der Schule beim Fernbleiben vom Unterricht durch den Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tag eine mündliche oder schriftliche Mitteilung gemacht werden. Bei der mündlichen, fernmündlichen oder elektronischen Verständigung der Schule ist binnen dreier Tage eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.

Sind Schüler durch Krankheit längere Zeit ans Bett gefesselt, besteht die Möglichkeit des Unterrichts am Krankenbett. Soll ein Schüler für die Teilnahme an Familienfesten, Veranstaltungen u. ä. vom Schulbesuch beurlaubt werden, gelten die Bestimmungen der

⇒ **Schulbesuchsverordnung**

⇒ **Beurlaubung**

www.km-bw.de

■ Das Formblatt für eine Entschuldigung von Schülern des HGE ist auf der Homepage unter Infos für Eltern / Unterlagen eingestellt.

Statt telefonisch besteht die Möglichkeit, den Schüler per E-Mail über die Adresse krankmeldung@hg-epp.de vom Unterricht zu entschuldigen.

Das Nachreichen einer schriftlichen Entschuldigung wird hierdurch nicht ersetzt und ist weiterhin erforderlich.

Erziehungsauftrag der Schule

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält in den Artikeln 11 bis 21 grundlegende Bestimmungen für unser Schulwesen.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg bestimmt in § 1 den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

In diesen Bestimmungen ist die duale Verpflichtung des Schulwesens in Gestalt eines Bildungs- wie auch eines Erziehungsauftrages niedergelegt. Neben der Aufgabe, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, hat die Schule auch den Auftrag, den Schüler zu erziehen. Gemeinsam mit dem Elternhaus arbeitet die Schule an der Persönlichkeitsentfaltung des Schülers.

F.: Art. 11 u. 21 Landesverfassung Bad.-Württ.; § 1 Schulgesetz

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Schulgesetz (§ 90) ist festgelegt, wer welche „Schulstrafen“ verhängen kann.

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen

des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soz. Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag; nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nr.2 a) oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses

aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

- (4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.
- (5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.
- (6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Schüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiterhin dieselbe Schule zu besuchen, oder eine Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein

Ausschluss aus der Schule nur dann zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

- (7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.
- (8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.
- (9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

F.: § 90 Schulgesetz

Widerspruch

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 90 SchG sind Verwaltungsakte. Hiergegen können die Erziehungsberechtigten oder die betroffenen voll-

jährigen Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen.

Hilft die Schule dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das zuständige Regierungspräsidium über den Widerspruch. Ein Widerspruchsbescheid ergeht im Falle der Zurückweisung, er ist gebührenpflichtig.

Ethikunterricht

Das Fach Ethik ist als Ersatzfach für Religionslehre in den Klassen 8 - 10 der Haupt-/Werkreal- und Realschulen und in den Klassen/Jahrgangsstufen 7 - 12 der Gymnasien eingeführt. Darüber hinaus als Schulversuch in verschiedenen beruflichen Schulen.

Das Fach Ethik kann nur in denjenigen Klassenstufen angeboten werden, in denen auch Religionsunterricht erteilt wird. Falls in einer Klassenstufe diese Voraussetzungen vorliegen, sind zur Teilnahme am Ethikunterricht alle Schüler verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, sowie Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören und die nicht mit Zustimmung einer Religionsgemeinschaft am Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach teilnehmen.

In der Abiturprüfung besteht die Möglichkeit, Ethik als (schriftliches) viertes Prüfungsfach oder als Fach der mündlichen Prüfung zu wählen.

F.: K. u. U. 2002/1

Evaluation

Mit Evaluation ist eine systematische Qualitätskontrolle der Unterrichtsergebnisse gemeint. Schulen und Lehrkräfte sollen dabei die Verantwortung übernehmen, ihr Schulkonzept zu hinterfragen und kontinuierlich neu zu bewerten.

Seit dem Schuljahr 2007/2008 sind die Schulen gemäß der vom Landtag ver-

abschiedeten Änderung des § 114 Schulgesetz verpflichtet, regelmäßig zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität Selbstevaluationen durchzuführen.

Das rechtlich selbstständige und unabhängige Landesinstitut für Schulentwicklung LIS führt Fremdevaluation nach und nach an allen öffentlichen Schulen durch. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben beteiligten, insbesondere Schüler und Eltern, mit einbezogen.

In Form eines Evaluationsberichts informiert das Landesinstitut die Schulen über die Ergebnisse der Fremdevaluation. Über die Ergebnisse setzt die Schulleitung den Schulträger, den Elternbeirat und den Schülerrat in Kenntnis.

Auf Grundlage des Evaluationsberichts schließt die Schule mit der Schulaufsicht eine Zielvereinbarung.

Aktuell werden diese Fremdevaluationen jedoch nicht durchgeführt bzw. fortgesetzt

⇒ **Vergleichsarbeiten**

Fächerverbindender Unterricht

Durch fächerverbindenden Unterricht soll die Fähigkeit der Schüler gestärkt werden, komplizierte Fragestellungen in all ihren Zusammenhängen zu begreifen. Sie lernen erkennen, dass zur Erfassung eines vielschichtigen Problems in all seinen Abstufungen ein einzelnes Fach nicht in der Lage ist.

Fachgebundene Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt – je nach Schultyp, an dem sie erworben wurde – zum Studium einer Auswahl bestimmter Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg.

Sie kann erworben werden durch:

- Abiturprüfung an der Technischen Oberschule oder Abiturprüfung an der Wirtschaftsoberschule.
- Laufbahnprüfung der Fachlehrer für musisch-technische Fächer bei den pädagogischen Fachseminaren zum Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen
- Laufbahnprüfung der Fachlehrer für Sonderschulen bzw. der technischen Lehrer an Sonderschulen zum grundständigen Studium für das Lehramt an Sonderschulen.

Studienmöglichkeiten mit fachgebundener Hochschulreife von Berufsoberschulen (Techn. Oberschule - TO, Wirtschaftsoberschule - WO, Berufsoberschule für Sozialwesen - SO) in Baden-Württemberg sind der nachfolgende Übersicht zu entnehmen.

Die darin genannten Studienberechtigungen gelten teilweise nur für Baden-Württemberg. Die allgemeine und fachgebundene Hochschulreife der Berufsoberschulen ist bundesweit anerkannt. Studienmöglichkeiten in anderen Bundesländern sind jeweils zu erfragen.

		TO	WO	SO
Duale Hochschulen	Sozialwesen	x	x	x
	Technik	x		
	Wirtschaft	x	x	x
Fachhochschulen	alle Studiengänge	x	x	x
Pädagogische Hochschulen	alle Studiengänge einschließlich Lehramt an beruflichen Schulen	x	x	x
Kunsthochschulen	alle Studiengänge	x	x	x
Universitäten	Lehramt an beruflichen Schulen	x	x	x
	Lehramt an Gymnasien nur mit den Fächern Bildende Kunst, Informatik, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie oder Sport	x	x	x
	Agrarwissenschaften, Forstwissenschaft, Informatik, Mathematik, Medizin, Naturwissenschaften, Pädagogik einschl. Sozialpädagogik, Pharmazie, Politologie, Psychologie, Soziologie, Sport/Sportwissenschaft, Tiermedizin, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften, Zahnmedizin	x	x	x
	Ingenieurwissenschaften	x		
	Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften		x	
	Sozialwissenschaften			x

Auskünfte zu Fragen über die Anerkennung und Studienberechtigung von Bildungsnachweisen (Schulabschlüssen), die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, gibt das

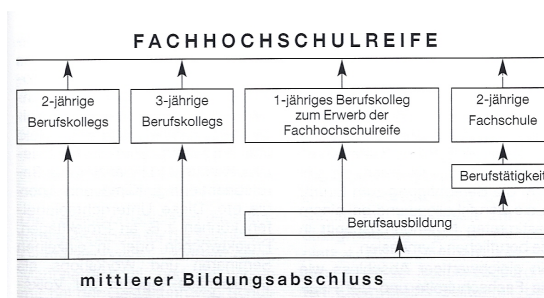
Regierungspräsidium Stuttgart
 - Zeugnisanerkennungsstelle -
 Breitscheidstraße 42
 70176 Stuttgart,
 Tel. 0711 904-40700

www.studieninfo-bw.de/orientieren/hochschulzugang/

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an den Fachhochschulen und in Verbindung mit einer Eignungsprüfung zum Studium an der Dualen Hochschule.

Bei einer Reihe von Abschlüssen, insbesondere bei den zweijährigen Berufskollegs, besteht keine bundesweite Anerkennung. Einige Fachhochschulstudiengänge erfordern mindestens die fachgebundene Hochschulreife.



Durch folgende Qualifikationen wird die Befähigung für ein Studium an Fachhochschulen in Baden-Württemberg erworben:

- allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
- Abschluss eines zwei- ggf. dreijährigen Berufskollegs mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfung
- Abschluss eines einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Abschluss nach Klasse 12 an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen
- Auszubildende mit mittlerem Bildungsabschluss und ergänzendem Berufsschulunterricht

www.km-bw.de/verordnungen/verwaltungsvorschriften

F.: K. u. U. 2009/86

Fachleute

⇒ Mitwirkung von Fachleuten

Fachschulreife

Die Fachschulreife wird in der Regel an einer Berufsaufbauschule oder einer zweijährigen Berufsfachschule erworben und steht einem Realschulabschluss gleich. Sie gibt u. a. die Berechtigung zum Eintritt in die Berufskollegs und bei einem bestimmten

Notendurchschnitt in die beruflichen Gymnasien.

Ein gleichwertiger Abschluss wie die Fachschulreife und der Realschulabschluss wird mit der Versetzung in Kursstufe (G8) bzw. Klasse 11 (G9) eines Gymnasiums erreicht.

Wer die Berufsschule erfolgreich besucht, im Abschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern einen Notendurchschnitt von 3,0 erreicht, seine Berufsausbildung abgeschlossen hat und ausreichende Kenntnisse in Englisch nachweist, hat ebenfalls einen Mittleren Bildungsabschluss in der Tasche und damit Zugang zu allen Berufskollegs.

Das Gleiche gilt, wenn ein guter Hauptschulabschluss und Berufsabschluss sowie eine gute Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung (Gesamtnotendurchschnitt 2,5) nachgewiesen wird.

⇒ **Neun plus drei**

Flüchtlingskinder / Vorbereitungsklassen

Um Zuwanderer- und Flüchtlingskinder effektiv zu unterstützen, können an allen Schularten Vorbereitungskurse eingerichtet werden. Die Vorbereitungsklassen unterstützen die neu eingewanderten Kinder und Jugendlichen dabei, möglichst schnell Deutsch zu lernen. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache oder einem Förderbedarf in Deutsch die Klasse und Schulart besuchen, die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechen. Damit werden der Übergang und die Integration in die regulären Klassen erleichtert.

Förderverein

An vielen Schulen gibt es einen Förderverein, in dem Eltern, ehemalige Schüler

und Schülerinnen, Lehrkräfte und andere „Förderer“ zusammenarbeiten.

Diese Vereine haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Schule auf vielfältige Weise zu fördern.

Fördervereine haben z. B. besonders teure Musikinstrumente oder Geräte für den naturwissenschaftlichen Unterricht gekauft. Vereine haben ihre Schule mit Besteck, Geschirr und Tischtüchern für Feste und Besuche ausgestattet. Fördervereine geben - vor allem an finanziell schlechter gestellte Schüler - Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Der Verein kann auch Preise für besondere Leistungen aussetzen, z. B. im Bereich des Sports oder der gestalterischen Arbeit.

Die Vereine organisieren auch kulturelle Angebote für die Schule und sie wirken mit bei der Gestaltung von Schulfesten.

Fördervereine geben aber nicht nur materielle Hilfe. So werden z.B. Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung, Begegnungen mit Behinderten und Nichtbehinderten oder die Beratung und Unterstützung von Eltern behinderter Kinder organisiert.

Der Förderverein ist in der Regel ein eingetragener Verein.

Viele Fördervereine haben sich im Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossen. www.lsfv-bw.de

Eine Beratung erfolgt auch durch die Schulabteilung des Regierungspräsidiums oder beim Amtsgericht.

Das Justizministerium gibt gegen einen Kostenbeitrag eine Broschüre mit **Hinweisen zur Vereinsgründung** unter www.service-bw.de heraus. Die Satzung eines der Schule zugeordneten Elternvereins sollte mit dem örtlichen Finanzamt abgestimmt werden, um die Gemeinnützigkeit juristisch abzusichern. Nur wenn er gemeinnützig ist, darf der Förderverein

nämlich Spendenbescheinigungen ausstellen und steuerfreie Einnahmen haben.

■ Verein der Freunde des Gymnasiums Eppingen e.V.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe

- die Verbindung zwischen Mitgliedern der Schulgemeinde und den ehemaligen Schüler zu pflegen
- ideelle und materielle Ziele des Gymnasiums zu fördern
- gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen zu unterstützen
- bedürftige Schüler bei Klassenfahrten und Exkursionen finanziell zu unterstützen.

Mit Hilfe der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen (Mindestbeitrag 6,- Euro im Jahr) konnte einer beträchtlichen Zahl von Schülern die Teilnahme an Schulandheimaufenthalten und Studienfahrten ermöglicht werden.

Seit 1992 werden vom Verein Preise für besondere Leistung - auch für außerschulische Aktivitäten - an Abiturienten vergeben.

Der Verein ist ein fester Bestandteil des Schullebens geworden, braucht jedoch, um seine Ziele und Aufgaben weiterhin und noch nachhaltiger verwirklichen zu können, wesentlich mehr Mitglieder und deren finanzkräftige Unterstützung.

Kontakt:

Verein der Freunde des Gymnasiums Eppingen e.V.
 Adolf-Vielhauer-Straße 13
 75031 Eppingen
 Tel.: 07262 - 920200
 Fax: 07262 - 920201

Der Vorstand des Freundeskreises kann

über freundeskreis@hg-epp.de erreicht werden.

Ganztagsschulen

In Baden-Württemberg gibt es über 1.400 Ganztagsschulen an allgemeinen Schulen und Sonderschulen.

Die Ganztagsgrundschule (GTS) ist mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 im Schulgesetz verankert. Gemäß § 4a können GTS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung der Schulkonferenz in der verbindlichen oder der freiwilligen Form eingerichtet werden, sofern ein öffentliches Bedürfnis besteht, ein ausgereiftes pädagogisches Konzept erstellt wurde und außerdem die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. GTS verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten. Die Schulen erhalten hierfür bis zu vier Lehrerwochenstunden mehr als bisher.

In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der freiwilligen Form entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Die Anmeldung zum Ganztagsangebot in der freiwilligen Form durch die Erziehungsberechtigten muss die Zeitdauer von mindestens einem Schuljahr umfassen. Für diesen Zeitraum ist die Teilnahme des Schülers an der Betreuungszeit mit Ausnahme der Mittagspause und des Mittagessens verpflichtend. Für die Bildungs- und Betreuungszeiten gilt die Schulgeldfreiheit.

Die Eltern werden i.d.R. an den Kosten des Essens beteiligt. Auf Antrag der Eltern genehmigt das Staatliche Schulamt einen Schulwechsel in eine GTS außerhalb des Schulbezirks. Ein Schulwechsel wird auch genehmigt, wenn das Kind im Bezirk einer verpflichtenden GTS wohnhaft ist, die Eltern den Besuch einer verpflichtenden GTS aber nicht wünschen.

In den weiterführenden Schularten handelt es sich bei den Ganztagschulen weit überwiegend um offene Ganztagschulen. Dies bedeutet, dass einzelne Schüler auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten der Schule teilnehmen. Für Schüler ist ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule, an mind. drei Wochentagen in einem Zeitumfang von täglich mind. sieben Zeitstunden möglich.

■ Das Hartmanni-Gymnasium ist eine Ganztagesesschule in offener Form. In diesem Rahmen wird für die Klassenstufen 5 - 7 ein abwechslungsreiches Nachmittagsprogramm angeboten. Das zuständige Organisationsteam (Frau Brox und Frau Kuchler) ist auch über folgende E-Mail zu erreichen: jugendbegleiter@hg-epp.de

Beratung und Unterstützung auf dem Weg zur Ganztagesesschule bietet die Serviceagentur „Ganztägig lernen“.

www.bw.ganztaegig-lernen.de

⇒ **Jugendbegleiter**

GEMA

Bei der öffentlichen Aufführung geschützter musikalischer Werke nimmt die GEMA die Interessen der Komponisten wahr. Die GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte.

Dies gilt auch für öffentliche Aufführungen im Schulbereich

Auskünfte, wann und in welcher Höhe eine Vergütung für ein Schulkonzert an die GEMA entrichtet werden muss, können bei der zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe in 70174 Stuttgart, Herdweg 63, eingeholt werden (Tel. 0711 – 2252-6).

Auch Jahrgangs- oder Abschlusspartys können von der Verpflichtung zur Abgabe von GEMA-Gebühren betroffen sein. Formblätter sind u.a. bei den Stadtverwaltungen vorhanden.

Gemeinschaftsschule

Die Landesregierung hat zum Schuljahr 2012/2013 die Gemeinschaftsschule (GMS) als neue Schulart eingeführt. Zu den bereits bestehenden 209 GMS kommen im Schuljahr 2015/2016 weitere 62 GMS hinzu. In der GMS sollen alle Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen und gefördert werden. Inklusive Bildungsangebote sind Bestandteil der Schule. Die bisher üblichen, an Jahrgängen orientierten Klassenverbände sind durch Lerngruppen ersetzt, in denen alle und Schüler miteinander und voneinander lernen.

Die GMS besteht aus der Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 - 10), kann aber auch eine Grundschule (Klassenstufe 1 - 4) und die Sekundarstufe II umfassen. Die neu hinzukommenden GMS haben in den Eingangsklassen insgesamt mindestens 40 Schüler. Der Klassenteiler liegt bei 28 Schülern.

An der GMS können in Klasse 9 oder 10 der Hauptschulabschluss und in Klasse 10 der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss bzw. ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand durch Versetzung in die dreijährige gymnasiale Oberstufe und, sofern eine

Sekundarstufe II eingerichtet ist, das Abitur in Klassenstufe 13 erreicht werden.

Leistungsfeststellung

In der GMS werden in den Schuljahren 5 bis 9 - da weder Versetzungs- noch Nichtversetzungsentscheidungen getroffen werden - keine Zeugnisse erteilt, sondern schriftliche Informationen über die Leistungen der Schüler. Während eines Schuljahres gibt die Schule differenzierende Rückmeldungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder. Dazu werden regelmäßig schriftliche, mündliche oder praktische Leistungserhebungen durchgeführt.

Zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler die o.a. schriftliche Information über ihre Leistungen und auch darüber, auf welchem Niveau (d.h. Niveau Hauptschule, Niveau Realschule oder Niveau Gymnasium) die Leistungen erbracht wurden. Auf Wunsch der Eltern werden dabei zusätzlich Noten bzw. Notentendenzen genannt.

Fach	Stunden GMS
I. I. Pflichtbereich	
Religionslehre ¹	6
Deutsch	14
Mathematik	14
Englisch/Französisch	14
EWG mit verstärkter Berufsorientierung	11
NWA	12
Geschichte	2
Bildende Kunst	6
Musik	6
Sport	9
II. II. Wahlpflichtbereich ²	
Technik	3
Mensch und Umwelt	3
Französisch/Englisch ^{3/4}	3+1

Stundentafeln für die Lerngruppen der ersten drei Schuljahre (entsprechend den Klassen 5 bis 7)

(Fußnoten siehe www.kultusportal-bw.de)

In jedem Fall gibt es Noten in den Abschlussklassen; dort gelten die allgemein für die Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium gelten Regelungen.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist der Übergang nach Klasse 10 an ein allgemein bildendes oder ein berufliches Gymnasium, an eine sonstige weiterführende berufliche Schule oder in die Berufsausbildung möglich.

Die GMS ist in den Klassen 5 bis 10 Ganztagschule mit einem viertägigen, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz dreitägigen, der Schulpflicht unterliegenden Ganztagsbetrieb, der

dort im Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt wird.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist die Hellbergschule in Eppingen Gemeinschaftsschule.

<http://www.gemeinschaftsschule-bw.de>

Gesamtelternbeirat

Der Gesamtelternbeirat (GEB) vertritt die Eltern aller Schulen desselben Schulträgers. Mitglieder sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte dieser Schulen. Außerdem sind nach Bedarf auch andere Personen an den Sitzungen teilnahmeberechtigt. Der GEB ist im Rahmen der dem Elternbeirat obliegenden Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

Insbesondere obliegt es dem GEB:

- Fragen zu beraten, die alle Eltern an den vertretenen Schulen berühren;
- Zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen;
- Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern im Schulbeirat (§ 49 SchG, jedoch keine Verpflichtung des Schulträgers zu dessen Einrichtung, gibt es in bei der Stadt Eppingen nicht), soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen;
- Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten;
- bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß der Ferienverordnung mitzuwirken.

Die Schulaufsichtsbehörden haben GEB zu beraten und zu unterstützen. Sie stehen ihnen zumindest einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung. Die Schulträger

sollen gleicherweise dieses Gremium bei seiner Arbeit unterstützen.

*F.: SchG § 58, Elternbeiratsverordnung,
F: K. u. U. 1985/53*

Gesamtlehrerkonferenz (GLK)

Die GLK ist ein kollegial verfasstes Schulorgan. Sie dient der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert die pädagogische Zusammenarbeit. Der GLK gehören alle Lehrkräfte der Schule an, den Vorsitz hat der/die Schulleiter/in. Die GLK soll mindestens viermal im Schuljahr zusammentreten. Die Sitzungen finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sie berät und beschließt nach § 2 der Konferenzordnung u.a. über allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule, allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben und Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe der Notengebung.

Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 SchG die GLK unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere:

Allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts;

Festlegung der schuleigenen Studentafel im Rahmen der Kontingenzstudentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirats und nach Zustimmung der Schulkonferenz;

Erlass der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung;

Allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben;

Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, welche die gesamte Schule berühren (z. B. Schulfeste) bzw. von außerunterrichtliche

Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte)

oder die Verwendung von der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Die GLK kann Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz entscheidet, beraten und der Schulkonferenz Anregungen und Empfehlungen geben.

⇒ **Lehrerkonferenz**

F.: §45 SchG

⇒ **Konferenzordnung**

F.: K. u. U. 1984/375, 1993/388, 1994/12, 2004/43

Geschlechterziehung

Familien- und Geschlechterziehung in den Schulen ist Erziehung zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten. Sie soll den Schüler befähigen, sein Geschlechterverhalten als Ausdruck einer geistig-seelischen Haltung zu begreifen, um in Freiheit und Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen entsprechend handeln zu können, insbesondere im Hinblick auf Ehe und Familie.

Über die in den Fachlehrplänen ausgebrachten Inhalte hinaus können Themen zur Familien- und Geschlechterziehung auch fächerverbindend unterrichtet werden. Beim fächerverbindenden Unterricht steht die Familienerziehung im Vordergrund.

Die Unterrichtsinhalte der Familien- und Geschlechterziehung in der Schule finden ihre Grundlage vor allem in den Lehrplänen des Fächerverbundes Mensch, Natur und Kultur (MeNuK) der Grundschule und des Faches Biologie in den weiterführenden Schularten; in beruflichen Schulen auch im Rahmen des Faches Gesundheitslehre. Der unterrichtende Lehrer behandelt Themen der Familien- und Geschlechterziehung zurückhaltend und berücksichtigt

die menschlich-personalen Aspekte der Geschlechterlichkeit ebenso wie das Schamgefühl seiner Schüler. Er vermeidet Empfehlungen für das geschlechtliche Verhalten der Schüler. Die Inhalte zur Familien- und Geschlechterziehung in den einzelnen Schulstufen und Schularten werden in den Bildungsplänen festgesetzt.

Inhalte der Familien- und Geschlechterziehung dürfen nicht Gegenstand schriftlicher Leistungserhebungen sein; ausgenommen sind die Fächer der beruflichen Schulen, die entsprechende Inhalte im Rahmen der beruflichen Ausbildung vermitteln.

In der Grund-, Haupt- und Werkreal- und Realschule, der Gemeinschaftsschule sowie im Gymnasium - in den Sonderschulen je nach Entwicklungsstand der Schüler in entsprechenden Klassenstufen, in beruflichen Schulen in entsprechenden Altersklassen - werden die Eltern anlässlich einer Sitzung der Klassenpflegschaft gemäß § 56 SchG über die jeweils vorgesehenen Maßnahmen zur Familien- und Geschlechterziehung informiert.

F.: K. u. U. 2001/247

Gesundheitsförderung

Eine umfassende Gesundheitserziehung muss in der Familie so früh wie möglich einsetzen und in der Schule als Gesundheitsförderung fortgeführt und vertieft.

Gesundheitsförderung in der Schule hat das umfassende Ziel, bei Kindern und Jugendlichen langfristig Schutzfaktoren zu entwickeln und zu fördern.

Gesundheitsförderung wird als fächerübergreifendes Prinzip verstanden. In allen Schularten bieten Fächer und Fächerverbünde den Lehrkräften Raum zur Vermittlung gesundheitlicher Themen wie z.B. Ernährung, Zahngesundheit, Hygiene, Infektionskrankheiten.

Im Bildungsplan 2016 ist „Prävention und Gesundheitsförderung“ als allgemeine Leitperspektive vorgesehen und behält damit ihren hohen Stellenwert bei.

Die Klassen 9 bzw. 10 der Gymnasien und die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen können Erste-Hilfe-Kurse durchführen.

F: K. u. U. 2015/33

Für Eltern: www.kindergesundheit-info.de

Gewaltproblematik

Gewalt in der Schule kann in körperliche (physische), seelische (psychische) und strukturelle Gewalt unterschieden werden. Hierzu gehören auch „Mobbing“ und „Bullying“. Neue Erscheinungsformen haben sich auch durch moderne Kommunikationsmittel wie das Smartphone oder das Fotohandy über Internet und Bluetooth entwickelt.

Gewaltprävention im schulischen Kontext unterliegt dem Grundsatz: Gewalt hat in der Schule keinen Platz. Schule muss ein sicherer Ort sein, an dem alle ohne Angst und Furch leben, lernen und arbeiten können.

Um möglicher Gewalt durch Schüler rechtzeitig vorzubeugen, sollen alle am Erziehungsprozess Beteiligten Netzwerke vor Ort bilden. Dazu gehört z.B. die Einrichtung eines „Runden Tisches“, an dem Schulleitungen, Präventionsbeauftragte der Schulen, Vertreter von Jugendhilfe, Polizei, Eltern und Stadtverwaltung aber auch Vereinen und Kirchen Handlungskonzepte und Interventionsprogramme auf lokaler Ebene entwickeln können.

Im Rahmen von Präventionskonzepten soll an Schulen ein Klima geschaffen werden, das Gewalt nicht entstehen lässt. An der Schule sind zur Prävention eine Vielzahl von Maßnahmen an der denkbar. Sehr

bewährt hat sich die Präventionsmaßnahme der Streitschlichtung.

Zur näheren Information ist im Kultusministerium das „Kontaktbüro Prävention“ (Tel.: 0711 / 279-2912) eingerichtet.

Lösungsvorschläge zu Problemsituationen findet man unter

www.gewaltpraevention-bw.de

Um für eventuelle massive Gewaltvorfälle wie Amok, Geiselnahme, Bombendrohung etc. gewappnet zu sein, haben die Schulen ein schulinternes Krisenteam eingerichtet und einen auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Krisenplan erarbeitet, der mit der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmt ist.

F: K. u. U. 2012/45

Cybermobbing

Das anonyme Internet eröffnet Möglichkeiten, aktiv Macht über andere auszuüben, sich abzureagieren und sich zu rächen. Denunziationen und Beleidigungen sind in Online-Foren, Chatrooms oder Web-Blogs zu einem Massenphänomen geworden. Immer wieder werden dazu auch manipulierte Fotos und Videos von Lehrkräften und Schülern veröffentlicht.

Dabei liegen meist eklatante Verletzungen der Persönlichkeitsrechte vor. Geschädigte Lehrkräfte und Schüler bzw. deren Eltern sollten Strafanzeige erstatten. Lehrkräfte können den Schutz und die Beratung ihrer Schulaufsichtsbehörde (RP) in Anspruch nehmen.

Das Thema Cybermobbing soll im Unterricht im Kontext der Medienerziehung behandelt werden. Vielen Schülern sind die Bedeutung ihres Tuns und die rechtlichen Auswirkungen nicht bewusst.

GFS – Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

In der Werkrealschule/Hauptschule werden in den Klassen 5 bis 8 insgesamt zwei Projektpräsentationen, davon eine im naturwissenschaftlich-technischen Bereich durchgeführt. Diese sind je einer Klassenarbeit gleichwertig.

In den Realschulen in Klassen 8 und 9, im Gymnasium ab Klasse 7 ist jeder Schüler in jedem Schuljahr - zusätzlich zu den vorgeschriebenen Klassenarbeiten - zur Erarbeitung einer GFS in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. Diese Leistung kann z.B. in einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer experimentellen Arbeit im naturwissenschaftlichen Bereich oder einer - auch außerhalb der Unterrichtszeit terminierten - mündlichen Prüfung bestehen. Das Thema der GFS ist mit dem Fachlehrer abzustimmen.

In der gymnasialen Kursstufe sind neben den Klausuren insgesamt 3 GFS in verschiedenen Fächern nach Wahl des Schülers zu fertigen.

F.: K. u. U. 2005/17

Grundschulempfehlung

⇒ **Aufnahmeverfahren**

Gymnasium

Der Schwerpunkt der Bildung und Erziehung im Gymnasium liegt in der Hinführung der Schüler zur allgemeinen Hochschulreife.

Wichtige Eigenschaften für Schüler sind Neugierde und Aufgeschlossenheit für abstrakte und theoretische Zusammenhänge, Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer und geistige Belastbarkeit. Außerdem erforderlich sind Freude am Lernen, Experimentieren, Beobachten, Finden von Lösungen und Gesetzmäßigkeiten und

Interesse an literarischen, musischen und künstlerischen Themen.

Über eine vertiefte Grundbildung hinaus schafft das Gymnasium die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Nach acht Schuljahren erlangen die Schüler mit dem Abitur als Schulabschluss die allgemeine Hochschulreife.

Die gymnasiale Bildung bietet ein breites Fächerprogramm an.

Innerhalb eines Kataloges, der für alle Schüler verbindlich ist, bieten die einzelnen Gymnasien verschiedene Profile an. Welches Profil sie - je nach Begabung, Interesse und schulischem Angebot - wählen, können die Schüler bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 8 entscheiden.

Die Profile des allgemein bildenden Gymnasiums

Naturwissenschaftliches Profil

Die Schüler wählen das Profulfach Naturwissenschaft und Technik (NwT), zwei Fremdsprachen sind Pflicht.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird an einzelnen Gymnasien in Baden-Württemberg im naturwissenschaftlichen Profil zusätzlich zu NwT das Fach IMP angeboten. Wie bei den anderen Profulfächern auch haben die Schüler, die IMP wählen dann in Klasse 8, 9 und 10 jeweils 4 Stunden IMP pro Woche.

Informatik, Mathematik und Physik treten innerhalb von IMP als getrennte Fächer auf, wobei die Inhalte aufeinander abgestimmt sind und in den einzelnen Fachteilen immer wieder Bezug auf die anderen Fächer genommen wird.

■ Das Hartmanni-Gymnasium bietet ab dem Schuljahr 2018/2019 auch das Fach IMP an. Unterrichtet wird dies hier von

zwei Lehrkräften; die Fachanteile werden nicht fachfremd unterrichtet.

Weitere Informationen unter:

https://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Schule/Haeufig+gestellte+Fragen

sowie

https://www.km-bw.de/_Lde_DE/Startseite/Service/2018+08+14+Neues+Profilfach+IMP?QUERYSTRING=imp

Sprachliches Profil

Die Schüler erlernen drei Fremdsprachen:

Übersicht über Fremdsprachen am achtjährigen Gymnasium:

Klasse	Fremdsprachenfolge	Sprachenangebot
Klasse 5	Erste Fremdsprache	E / F/L
Klasse 6	Zweite Fremdsprache	E/F/L/Ru/Chin (Schulversuch)
Klasse 8	Dritte Fremdsprache	E/F/L/Ru /Sp/Port /It/Gr/Chin (Schulversuch)
Ab Klasse 10	Spät beginnende Fremdsprache	Chin/Hebr/F/It/Jap/Port/Ru /Sp/Türk/L/Gr

Ausnahme hiervon bilden altsprachliche und bilinguale Gymnasien, die weiterhin mit zwei Fremdsprachen parallel in Klasse 5 beginnen können.

An Gymnasien mit bilingualen deutsch-französischen Abteilungen beispielsweise können die Schüler in Klasse 12 zwei Schulabschlüsse erwerben: die allgemeine Hochschulreife und das Baccalauréat.

Musisch-künstlerisches Profil/ sportliches Profil

Die Schüler mit entsprechenden Neigungen erlangen ein breites Angebot im musischen, künstlerischen oder sportlichen Bereich.

Das achtjährige Gymnasium

Im Mittelpunkt des achtjährigen Gymnasiums stehen eine neue Lernkultur und eine neue Schulkultur. Die neue Lernkultur zielt auf eigenverantwortliches Arbeiten, die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen, vertiefte Allgemeinbildung und Studierfähigkeit sowie die Vergleichbarkeit von Lernergebnissen. Die neue Schulkultur zielt auf eine Kultur der Kooperation und Kommunikation, auf eine Entwicklung hin zu mehr Eigenverantwortung und Selbstständigkeit.

Die Schulzeit ist dabei nicht einfach um ein Schuljahr gekürzt. Das „neue“ Gymnasium ist der Schlusspunkt einer umfassenden Überarbeitung des gymnasialen Bildungsganges.

Der Fremdsprachenunterricht im Gymnasium nimmt die Sprachkenntnisse auf, die die Schüler in der Grundschule erworben haben. Nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg muss die Grundschul-fremdsprache nicht zwingend als erste Fremdsprache weitergeführt werden. Hierüber entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz nach Anhörung des Elternbeirates.

Die zweite Fremdsprache wird am Anfang von Klasse 6 begonnen.

Das vierstündige Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) ist im naturwissenschaftlichen Profil für Schülerinnen und Schüler der Klassen 8-10 verpflichtendes Kernfach. Dies entspricht der dritten Fremdsprache im sprachlichen Profil. NwT ist ein interdisziplinäres Fach, es öffnet den Unterricht für technische Fragestellungen und praktische Aufgaben und behandelt Themen, die mehreren Naturwissenschaften und der Technik zuzuordnen sind.

Dazu greift der Unterricht auf die in Biologie, Physik und Chemie gelegten Grundlagen zurück und führt die Betrachtungsweisen dieser Fächer zusammen und erweitert sie

zu einer mehrperspektivischen Sicht. Der verstärkte Alltagsbezug sowie die konsequente Anwendung handlungsorientierter Unterrichtsformen und Arbeit in Projekten fördert die Motivation für naturwissenschaftlich-technische Themen und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Orientierung hin zum naturwissenschaftlich-technischen Berufsfeld.

Die abgebildete Kontingenzstundentafel legt die Stundenkontingente für einzelne Fächer, Fächergruppen oder Fächerverbünde fest. Wie diese Gesamtstundenzahlen auf die beteiligten Fächer und die

werden, jedoch unter Beachtung von zwei Bedingungen:

5 Poolstunden werden gemäß KMK-Vorgabe für alle Schüler verpflichtend ausgewiesen und Fächern zugeordnet. 5 Poolstunden werden in den Klassen 5 bis 10 (und nach Maßgabe der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform auch in den Jahrgangsstufen) zur fachspezifischen Förderung eingesetzt werden. 1,7 Poolstunden werden für zusätzliche individuelle Förder- und Differenzierungsmaßnahmen in den Klassen 5 und 6 eingesetzt.

15.06.2018, 12:37

Kontingenzstundentafel (GLK-Beschluss 04.07.2017, 2 Jahre)

Schuljahr 2018/19

Unterrichtsfach	Klasse 5		Klasse 6		Klasse 7		Klasse 8		Klasse 9		Klasse 10		Kontingente	
	SuS	L	SuS	L	SuS	L	SuS	L	SuS	L	SuS	L	BP 2016	BP 2004
I. Pflichtbereich														
Religionslehre	2		2										7 / 11	11
Ethik	-		-		2		1		2		2		3 / 7	7
Deutsch	5		4		4		3		4		4		16 / 24	24
Pflichtfremdsprache (1.FS): E	5		4		4		3		3		3		16 / 22	40
Pflichtfremdsprache (2.FS): F/L	-		4		4		4		3		3		12 / 18	
Mathematik	4		4		4		4		4		4		16 / 24	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld														
Geschichte	-		2		2		2		2		2		6 / 10	10
Geographie	2		1		0		2		-		1		5 / 7	
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	-		-		-		1		-		-		1 / 3	14
Gemeinschaftskunde	-		-		-		1		2		2		1 / 4	
Naturwissenschaftliches Fächerfeld														
BNT	3		3		-		-		-		-		6 / 6	
Physik	-		-		2		2		2		2		4 / 8	25
Chemie	-		-		-		2		2		2		2 / 6	
Biologie	-		-		2		1		1		1		3 / 5	
Musik	2 (3)		2		2		1		1		1		7 / 9	18
Bildende Kunst	2		2		2		1		1		1		7 / 9	
Sport	4		3		3		2		2		2		12 / 16	16
Informatik	-		-		1		-		-		-		1 / 1	
II. Profulfach														
3. Fremdsprache, NwT, IMP	-		-		-		4		4		4		4 / 12	12
III. Poolstunden														
KL	1	1	½	½	½	½	½	½	½	½	-	-		
Coaching	-	-	½	½	-	-	-	-	-	-	-	-		
Medienkunde	1	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-		
Kreuzstunde M/E	-	-	X	2	-	-	-	-	-	-	X	2		
BNT	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
Informatik	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
Summe	31 (32)	33 (34)	33	37	32,5	33,5	34,5	33,5	34	36				

Schuljahre von Klasse 5 bis 10 verteilt werden, ist Sache eines pädagogischen Konzeptes jeder Schule. Das heißt aber auch, dass sich Kinder bei einem Schulwechsel auf das Konzept der neuen Schule einstellen müssen.

Die Poolstunde können von den einzelnen Gymnasien prinzipiell „frei gestaltet“

Im Wege eines Schulversuchs wurden ab dem Schuljahr 2012/2013 an 44 Gymnasien 9-jährige Züge eingerichtet. An eine Ausweitung des Schulversuchs ist derzeit nicht gedacht.

Es gibt drei unterschiedliche Dehnungsvarianten:

1. Dehnung insgesamt von Klasse 5 bis 11
2. Dehnung der Unterstufe (z.B. werden die Standards der Klasse 6 in drei statt zwei Jahren erreicht)
3. Dehnung der Mittelstufe

Nach Erhebungen des KM waren die Abiturergebnisse der Schüler des G8 und des G9, die im Schuljahr 2011/2012 gemeinsam das Abitur abgelegt haben, im Schnitt fast identisch (beide Gruppen ca. 2,4).

Die gymnasiale Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine Einführungs- und Qualifikationsphase. Die Klasse 10 des 8-jährigen Gymnasiums entspricht der Einführungsphase. Als Qualifikationsphase gelten die beiden darauf folgenden Jahrgangsstufen, die so genannte **Kursstufe**.

In der Einführungsphase finden Infoveranstaltungen statt, es werden Arbeitsgemeinschaften in einer zusätzlichen Fremdsprache oder in Informatik angeboten.

In dieser Phase werden auch verbindlich die Kurse für die vier Halbjahre der Kursstufe festgelegt.

Das Unterrichtsangebot der Kursstufe gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Die einzelnen Fächer werden drei Aufgabenfeldern zugeordnet.

Eine eingehende Darstellung der Organisation der Oberstufe, Gesamtqualifikation und der Abiturprüfung für allgemein bildende und berufliche Gymnasien findet sich im „Leitfaden gymnasiale Oberstufe“ des Kultusministeriums.

Bildungsplan 2016

Für das achtjährige Gymnasium gilt ein durchgängiger und eigenständiger – aber

vom gemeinsamen Plan nicht unabhängiger – Bildungsplan von Klasse 5 bis zur allgemeinen Hochschultreife. Die zweite Fremdsprache wird im Gymnasium künftig einheitlich in Klasse 6 beginnen. Ausnahmen bilden die altsprachlichen Gymnasien und die Abibac-Gymnasien die weiterhin parallel mit zwei Fremdsprachen in Klasse 5 beginnen können. Daneben wird „Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung“ ein neues Fach in den Gymnasien sein.

Oberstufe	
Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen PFLICHTBEREICH und einen WAHLBEREICH.	
Pflichtbereich	
I	Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld: Deutsch, spätestens in Kl. 8 begonnene Fremdsprache: Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Musik, Bildende Kunst
II	Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld: Geschichte, Erdkunde, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft Evangelische und Katholische Religionslehre sowie Ethik
III	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabefeld: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie Sport (ohne Zuordnung zu einem Aufgabefeld)
Wahlbereich	
Im Wahlbereich können folgende Fächer angeboten werden:	
<ul style="list-style-type: none"> • Astronomie, Darstellende Geometrie, Problemlösungen mit einem Computer-Algebra-System, Geologie, Informatik, Literatur, Philosophie und Psychologie; • die spätestens in Klasse 10 (G 8) als Arbeitsgemeinschaften begonnenen Fremdsprachen Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Hebräisch, Italienisch, Spanisch, Japanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Türkisch. 	

⇒ **Abitur**

Halbjahresinformation

Diese Information stellt eine Momentaufnahme dar. Sie will Schüler und Eltern detaillierter informieren, als es bei einem Halbjahreszeugnis möglich wäre. In der Halbjahresinformation können Zwischennoten ausgebracht werden (3 - 4, 3 +). Die Halbjahresinformation gibt dem Lehrer viel Freiraum für Bemerkungen, die außerhalb der Beurteilung durch Noten liegen. Nicht zulässig ist es, die Notentendenz + bzw. - durch Dezimalzahlen auszudrücken, also beispielsweise statt 3 + im Zeugnis 2,75 auszubringen.

Eine Zeugniskonferenz im hergebrachten Sinne muss vor der Halbjahresinformation nicht stattfinden. Es reicht aus, wenn der Klassenlehrer die Noten und Bemerkungen der Fachlehrer sammelt und sie in die Formulare einträgt.

Sie braucht auch nicht in der Zeugnismappe abgelegt zu werden, der Klassenlehrer muss sie nicht mehr einsammeln, er hat bei minderjährigen Schülern aber die Pflicht, die Unterschrift der Eltern zu überprüfen.

In Abschlussklassen mit Prüfung gibt es auch weiterhin das Halbjahreszeugnis.

Die Halbjahresinformation und das Halbjahreszeugnis werden in der Zeit vom 01. bis 10. Februar ausgegeben.

Handy

In allen Schularten in Baden-Württemberg ist es untersagt, ein eingeschaltetes Handy in das Klassenzimmer mitzubringen, um immer erreichbar zu sein; dies ist erforderlich, um die reibungslose Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sicher zu stellen.

Im Rahmen von Prüfungen ist die Mitnahme eines Mobiltelefons in den Prüfungsraum

untersagt. Es spielt hierfür keine Rolle, ob das Telefon ein- oder ausgeschaltet ist. Die Mitnahme wird in jedem Fall als Täuschungsversuch mit den entsprechenden Konsequenzen gewertet.

Kein anderes Medium ist unter Jugendlichen derart verbreitet. Nach einer Studie besitzen bereits 80 % der 12 – 13 Jährigen ein eigenes Handy.

Doch es drohen auch Gefahren: Zunehmend gibt es Berichte über Jugendliche, die im Internet Gewalt- und Pornovideos herunterladen und auf dem Schulhof von Handy zu Handy mit der Bluetooth-Technik verschicken.

Nach § 131 StGB ist die Weitergabe grausamer und unmenschlicher Gewaltdarstellungen verboten, Jugendliche machen sich also strafbar. Eltern sollten sich über Technik, Missbrauch und Gefahren informieren: www.handysektor.de/

Auch heimliche Aufnahmen vom Unterricht mittels Fotohandy sind unzulässig. Sie können nach § 201 StGB strafbar sein. Ihre Einstellung ins Internet kann erhebliche Schadensersatzansprüche und schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Unter „Happy slapping“ versteht man durch Jugendliche selbst gefilmte Gewaltvideos. Zufällige oder bewusst ausgewählte Opfer werden hierzu überfallen, geschlagen, getreten usw., um die Tat mit dem Handy zu filmen.

Es gibt viele Gelegenheiten für Eltern und Schüler, sich über die möglichen Gefahren, die mit diesen Geräten - auch im Zusammenspiel mit dem Internet – verbunden sind, zu informieren. Entsprechende Informationsveranstaltungen werden u.a. durch die Polizei angeboten. Auch am Hartmanni-Gymnasium finden solche Veranstaltungen immer wieder statt.

- Am Hartmanni-Gymnasium gilt gemäß Hausordnung folgende Regelung: Alle mobilen Endgeräte sind während des Unterrichts ausgeschaltet.

Hausaufgaben

⇒ Notenbildung

Hausaufgabenbetreuung

Alle Gymnasien sind verpflichtet, eine Hausaufgabenbetreuung, vorrangig in den Klassenstufen 5 – 7, anzubieten. Sie erhalten durchschnittlich 5 Lehrerstunden zur Organisation, Koordination des Angebots und zur Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer (Schüler, Studenten, Eltern, Ruheständler u. a.) und ein Budget zur Aufwandsentschädigung der Hausaufgabenbetreuer.

- Am Hartmanni-Gymnasium wird eine Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des Nachmittagsprogramms angeboten

Informationen sind über die Klassenlehrer bzw. das Sekretariat der Schule zu erhalten.

Hausordnung

Die Hausordnung einer Schule bindet Schüler, Lehrer und schulfremde Personen. Sie kommt zustande im Zusammenwirken zwischen Schule (Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) und Schulträger. Geregelt werden kann in der Hausordnung alles, was mit der Ordnung auf dem Schulgrundstück zusammenhängt. Insbesondere werden in der Hausordnung geregelt die Aufsicht, die Aufbewahrung der Kleidung und Fahrräder, die Benutzung der Räume im Schulgebäude, die Pflege und Sauberkeit des Schul-

gebäudes, Handynutzung und Fragen zur Durchführung von Veranstaltungen.

Es ist Aufgabe des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird.

- Die Hausordnung des Hartmanni-Gymnasiums kann auf der Homepage eingesehen werden unter: www.hartmanni-gymnasium-eppingen.de

Hausunterricht

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer längeren Krankheit ihre Schule nicht besuchen können oder Kinder und Jugendliche, deren Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ruht, sollen Hausunterricht in angemessenem Umfang erhalten. Auskünfte erteilen die Schulleitungen.

F.: SchG §21, K. u. U. 1983/625

Hitzefrei

Eine ministerielle Regelung bezüglich des Ausfalls von Unterricht an besonders heißen Sommertagen gibt es nicht mehr. Die Möglichkeit, hitzefrei zu geben, fällt in die Regelungsbefugnis der Schule. Dadurch kann die einzelne Schule bezogen auf die jeweiligen örtlichen und baulichen Verhältnisse Regelungen treffen. Bei unterschiedlichen Bedingungen werden über den Ausfall des Unterrichts bei den einzelnen Schulen somit verschiedenartige Regelungen ermöglicht.

Für die Oberstufe der allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien besteht die Möglichkeit, hitzefrei zu geben, nicht.

Hochschulzugang

Es gibt verschiedene Wege, die zu einem Studium führen. Was und wo in Baden-Württemberg mit welchen Voraussetzungen studiert werden kann, ist nachfolgend aufgeführt:

Allgemeine Hochschulreife

Die Qualifikation für einen universitären Studiengang wird durch das "Abitur", das heißt ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen. Man ist dadurch zum Studium sämtlicher Fächer berechtigt, die an Universitäten oder anderen Hochschulen angeboten werden.

Fachgebundene Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife (mit Nachweis einer Fremdsprache) berechtigt je nach Schultyp, an dem sie erworben wird, zum Studium aller Studiengänge an Fachhochschulen und zum Studium bestimmter Studiengänge an anderen Hochschulen in Baden-Württemberg.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen, wobei einige Fachhochschulstudiengänge mindestens die fachgebundene Hochschulreife erfordern.

Besondere Anforderungen

Bewerber ohne Reifezeugnis müssen zur Aufnahme eines Studiums an einer Kunst- oder Musikhochschule sowie einer Fachhochschule für Gestaltung eine Begabtenprüfung absolvieren.

Hochschulzugang ohne Abitur

In Baden-Württemberg können bereits seit längerem unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufstätige studieren, die

keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Voraussetzung sind ein Hauptwohnsitz in Deutschland und eine mindestens einjährige inländische Berufsfähigkeit. Wer zusätzlich zur mindestens zweijährigen Berufsausbildung, eine Meisterprüfung und mindestens vierjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf nachweisen kann, erhält die Zulassung zur Eignungsprüfung an sämtlichen Hochschulen und Berufsakademien des Bundeslandes.

Ausländische Bildungsnachweise

Die Anerkennung anderer, insbesondere ausländ. Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erfolgt beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 7 "Schule und Bildung"
(Anerkennungsstelle)
Breitscheidstraße 48, 70176 Stuttgart
Tel. 0711 904 -40700

Für ausländische Studienbewerber/innen wird die Frage, ob ausländische Bildungsnachweise als Berechtigung zu einem Hochschulstudium anerkannt werden, von den Hochschulen selbst entschieden.

[www.studieninfo-bw.de/
orientieren/hochschulzugang](http://www.studieninfo-bw.de/orientieren/hochschulzugang)

Inklusion

Die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen wurde unter Berücksichtigung der UN (Vereinte Nationen) Behindertenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der im vorlaufenden Schulversuch gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen weiterentwickelt. Inklusion ist Aufgabe aller Schulen. Deswegen können in Zukunft an allen Schulen und

Schularten inklusive Bildungsangebote eingerichtet werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 tritt in Baden-Württemberg eine entsprechende Schulgesetzänderung in Kraft. An Stelle der Feststellung der Sonderschulpflicht tritt die vom Staatlichen Schulamt zu prüfende Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, § 82 SchG. Eltern von Kindern mit einem solchermaßen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können künftig nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besuchen soll; § 83 Abs. 2 SchG.

Wünschen die Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule, führt das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonzferenz durch, um den Eltern auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung und in Abstimmung mit den berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorzuschlagen.

Inklusive Bildungsangebote sollen im zieldifferenzierten Unterricht - auch aus Ressourcengründen - möglichst gruppenbezogen angelegt werden.

Ein vorbehaltloses Elternwahlrecht wird nicht geschaffen: Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend vom konkreten Wunsch der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird. Wenn auch das nicht umsetzbar ist, nachrangig einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum. Dies jedoch nur, wenn an der gewünschten allgemeinen Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen

werden können, § 83 Abs. 4 SchG. Ausschlaggebend für die Entscheidung muss vor dem Hintergrund des Elternwunsches immer die Realisierbarkeit des inklusiven Bildungsangebotes sein. Sollte die Schulverwaltung dem Elternwunsch nicht in der von ihnen bevorzugten Weise folgen, muss dies jeweils begründet werden. Die Schulverwaltung muss ggf. gemeinsam mit den Eltern Alternativen für ein inklusives Bildungsangebot entwickeln.

Im Schulgesetz, § 15 Abs. 4, verankert wurde auch der sog. zieldifferenzierte Unterricht: Gemeinsamer Unterricht soll für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch dann in allen Schularten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I grundsätzlich an allen allgemeinen Schulen erfolgen können, wenn diese Schüler die jeweiligen Bildungsziele dieser allgemeinen Schulen nicht erreichen können. Für die Sekundarstufe II der beruflichen und der allgemein bildenden Schulen gelten jedoch weiterhin die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen.

Falls notwendig, wird das so genannte Zwei-Pädagogen-Prinzip angestrebt. Dabei unterrichtet die Lehrkraft der allgemeinen Schule die Klasse gemeinsam mit einem Sonderpädagogen. Hierfür werden zusätzliche Deputate bereitgestellt. In inklusiven Klassen werden außerdem von den Kommunen bezahlte Schulassistenten den Kindern ganz praktisch zur Hand gehen.

⇒ **Sonderpädagogisches Bildungs- und Behandlungszentrum**

Islamischer Religionsunterricht

Baden-Württemberg setzt aufgrund der hohen Akzeptanz des Modellprojekts islamischer Religionsunterricht um weitere vier Jahre fort. Islamischer Religionsunterricht wird derzeit an 15 Grundschulstandorten erteilt und darüber hinaus an sechs dieser

Standorte auch weiterführend in den Klassen 5 und 6 fortgeführt.

Parallel wird ein Bildungsplan für den islamischen Religionsunterricht erarbeitet. An zwei deutschen Universitäten (u.a. Tübingen) werden nunmehr Lehrkräfte für islam. Religionsunterricht ausgebildet.

⇒ **Beurlaubung**

Jahresausflüge

⇒ **Wandertage**

⇒ **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Jugendbegleiter

Mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen hat das Land im Februar 2006 eine Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter an Ganztagschulen abgeschlossen. Dadurch soll die qualifizierte Arbeit ehrenamtlich Tätiger in die schulische Ganztagesbetreuung integriert werden. Über Art und Umfang der Jugendbegleitung wird vor Ort entschieden. Für die teilnehmenden Schulen wird hierfür ein Budget zur Verfügung stehen, dessen Basis Landesmittel bilden und das durch die Kommunen oder auch durch Sponsoren aufgestockt werden kann und soll. Die Angebote sollen an jeder Ganztageschule durch eine Planungsgruppe erarbeitet werden. Im Schuljahr 2014/2015 nahmen 1.844 Schulen am Jugendbegleiterprogramm teil.

Weitere Informationen unter www.jugendbegleiter.jugendnetz.de

⇒ **Ganztagschulen**

Jugendschutzgesetz

Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit wurde ab September 2007 neu geregelt. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen. Kind

ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher wer noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Die wichtigsten Punkte aus dem Gesetz kurz gefasst:

Aufenthalt in Gaststätten ist Kindern und Jugendlichen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten jederzeit gestattet, Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr in Gaststätten bleiben. Wer jünger ist, darf nur in besonderen Fällen in die Wirtschaft, z. B. wenn er etwas essen oder trinken möchte, sich auf Reisen befindet oder bei einer Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Alkoholabgabe: Branntwein oder branntweinartige Getränke oder Lebensmittel dürfen weder in Gaststätten noch in Verkaufsstellen an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke wie Bier und Wein dürfen ab 16 Jahren ausgegeben werden.

Öffentliche Tanzveranstaltungen können von Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24:00 Uhr besucht werden. Unter 16 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter. Ausnahmen jedoch bei Kinderbällen und Brauchtumspflege.

Bespielte Videokassetten und Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn sie für ihre Altersstufe freigegeben und entsprechend gekennzeichnet worden sind. Bildträger, die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

In Spielhallen oder in vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen dürfen Kinder und Jugendliche nicht anwesend sein. Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten ist Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet,

wenn die Programme für ihre Altersstufe freigegeben sind.

Tabakwaren dürfen weder an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben noch darf ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden.

Seit 1.1.2007 müssen Zigarettenautomaten technisch entsprechend umgerüstet sein.

Prävention

Zur Aufgabe des erziehenden Kinder- und Jugendschutzes gehört vor allem die Prävention. Themenschwerpunkte sind u.a. Medienpädagogik, Sucht- und Gewaltprävention sowie Sexualerziehung. Junge Menschen soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich gegen gefährdende Einflüsse zu behaupten. Eltern sollen befähigt werden, ihre Kinder besser vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Die Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg e.V. - und der ebenfalls mit Landesmitteln geförderte AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. - leisten Aufklärungsarbeit durch Vorträge, Seminare und Veröffentlichungen.

www.jugendschutzaktiv.de
www.lebenpur.de

⇒ **Drogenproblematik**

Jugendverbände

Der Landesjugendring vertritt als Dachorganisation der 18 größten Jugendverbände Baden-Württembergs mit über 1,2 Mio. Mitgliedern die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Landtag und Landesregierung.

Landesjugendring Baden-Württemberg
 Siemensstraße 11; 70184 Stuttgart
 Tel. 0711/1 64 47-0 E-Mail: info@ljbw.de

Klassenarbeiten

⇒ **Notenbildung**

Klassenausgleich

In manchen Schulen sind die Klassen über- voll, es gibt zu viele Anmeldungen. Andere Schulen haben noch freie Kapazitäten.

Für Werkrealschule, Realschule, Gym- nasium, Gemeinschaftsschule, Kolleg, Berufsfachschule, Berufskolleg, Berufs- oberschule und Fachschule enthält § 88 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz bereits die Möglichkeit, die Schülerströme zu lenken. Danach besteht ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist. Ein Schüler kann also schon jetzt aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden, solange ihn eine entsprechende Nachbarschule aufnehmen kann.

Auch bei Schulen mit einem festgelegten Schulbezirk, also Grundschulen, Haupt- schulen, soweit der Schulträger für sie einen Schulbezirk festgelegt hat, Berufs- schulen und Sonderschulen gibt es bereits bisher eine Befugnis der Schulverwaltung, von der kommunalen Schulbezirksregelung abzuweichen, dies allerdings nur in sehr begrenztem Umfang.

F.: § 76 Abs. 2 SchG, § 88 Abs. 4 SchG

Klassenfahrten

⇒ **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Klassenpflegschaft

Im engeren Umfeld der Klasse treten für den Schüler und damit auch für seine Eltern die eigentlichen Probleme des Schulalltags auf. Es sind oft nicht nur Fragen zur Disziplin in einer Klasse, sondern auch

Probleme der Leistungsbereitschaft und der Benotung. Für eine verstärkte Mitarbeit und Mitverantwortung in diesen Bereichen wurden auch hier die Rechte der Eltern mit der Einrichtung der Klassenpflegschaft gestärkt.

Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über im Schulgesetz genannten Punkte (siehe Kasten).

Die Themen einer Klassenpflegschaftssitzung

- Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
- Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und (für Abschlussklassen) Prüfungsordnung;
- in der Klasse verwendete Lernmittel, einschl. Arbeitsmittel;
- Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. a. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
- grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Leitfaden dazu unter www.elternstiftung.de

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann zu diesen Themenkreisen der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken, entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

Mindestens einmal im Schulhalbjahr tritt die Klassenpflegschaft zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

Die Lehrer, die an der Klasse unterrichten, sind zur Teilnahme an den Pflegschaftssitzungen verpflichtet.

F.: SchG §56

Klassenstärke

Die höchstzulässige Schülerzahl pro Klasse wird für die Schulen in Baden-Württemberg jährlich im sog. Organisationserlass festgelegt.

In den Hauptschulen, den Werkrealschulen, Realschulen und den Gymnasien bis einschließlich Klasse 10 wird die Höchstzahl auf 30 Schüler im Schuljahr 2018/2019

festgesetzt. In Gemeinschaftsschulen auf 28 Schüler.

Kommunikationsprüfung im Abitur

Es ist unumstritten, dass die mündliche Kommunikationsfähigkeit in modernen Fremdsprachen von besonderer Bedeutung ist. Die Kommunikationsprüfung ist daher verpflichtender Bestandteil der Abiturprüfung.

Die dezentrale Kommunikationsprüfung wird nach Festlegung durch die einzelne Schule im vierten Schulhalbjahr (spätestens vor der Bekanntgabe des Ergebnisses des schriftlichen Abiturs) abgehalten: Entweder als Einzelprüfung (15 Minuten) oder als Tandemprüfung (30 Minuten).

Abgenommen wird die Prüfung durch die Fachlehrkraft im vierten Schulhalbjahr und einer von der Schulleitung bestimmten weiteren Fachlehrkraft.

Sie wird im Abiturzeugnis nicht gesondert ausgewiesen, sondern geht im Verhältnis von 1:2 in die schriftliche Note ein.

⇒ **Abitur**

Konferenzordnung

Sie regelt das Nähere über die Bildung von Teilkonferenzen, über Aufgaben, Zusammensetzung einschl. Vorsitz, Mitgliedschaft sowie Teilnahmerecht und -pflicht, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen sowie weitere Verfahren der Lehrerkonferenzen.

Die Lehrerkonferenzen erfüllen ihre Aufgabe als Organe der Schule im Rahmen der dieser übertragenen Eigenverantwortung. Personale und soziale Angelegenheiten der Lehrer im Sinne des Landesbeamtengesetzes und Landespersonalvertretungsgesetzes dürfen von den Lehrerkonferenzen nicht erörtert werden.

⇒ **Gesamtlehrerkonferenz**

⇒ **Lehrerkonferenz**

F.: K. u. U. 1991/384, 1992/4, 1993/388 und 1994/12, 2004/43

Kopfnoten

In den Klassen 3 - 6 wird eine knappe, allgemeine Beurteilung verfasst, die Arbeitshaltung, Selbstständigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Klassen- und Schulgemeinschaft beurteilt.

In den übrigen Klassenstufen werden Verhalten und Mitarbeit weiterhin mit der üblichen vierstufigen Skala („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „unbefriedigend“) beurteilt. Allgemeine Beurteilung und Noten werden von der Klassenkonferenz beraten und beschlossen. Der Klassenlehre hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

⇒ **Notenbildung**

F.: K. u. U. 1995/427

Kopftuch in der Schule

Schülerinnen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung auch im Unterricht ein Kopftuch tragen wollen, werden hieran nicht gehindert. Lediglich wenn hiergegen etwa im Rahmen eines Praktikums Sicherheitsbedenken bestehen, muss entweder auf das Tragen des Kopftuches verzichtet werden, oder die Teilnahme an der Veranstaltung kann nicht erfolgen.

Bezüglich der Lehrkräfte wurde das Schulgesetz im April 2004 geändert; es untersagt äußere Bekundungen, die geeignet sind, die Neutralität des Staates oder des Schulfriedens zu stören. Ausgenommen werden die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte, deren Wahrung die Landesverfassung vorsieht.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch vom März 2015 ist ein pauschales Verbot in öffentlichen Schulen nicht mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Lehrkräfte vereinbar. Mit der Änderung des Schulgesetzes ist zu rechnen.

Krankheitsvertretung

Bei Fehlzeiten von Lehrkräften bis zu drei Wochen müssen die Schulen selbst sorgen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Danach steht eine Lehrerreserve bei den Schulämtern bzw. dem Regierungspräsidium zur Verfügung.

Die Vertretungsreserve ist jedoch zu knapp bemessen und kann nicht das gesamte Fächerspektrum abdecken. Daher sind die Schulen weiterhin darauf angewiesen, die Fehlzeiten durch schulinterne Lösungen so gering wie möglich zu halten.

Landeselternbeirat

Der Landeselternbeirat (LEB) ist die Vertretung der Eltern aller Schüler auf Landesebene. Er hat die Aufgabe das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens zu beraten, das Recht des Landeselternbeirats auf Mitwirkung erstreckt sich im Schulgesetz auf alle allgemeinen Regelungen, die das Kultusministerium erlässt; das gilt auch für die Bildungs- und Lehrpläne und die Genehmigung der Schulbücher. Die Amtszeit des LEB beträgt drei Jahre. Die Mitglieder werden in den einzelnen Regierungsbezirken von Wahlausschüssen gewählt.

Der Landeselternbeirat besteht aus 29 Mitgliedern. Für sieben Schularten wird in den vier Regierungsbezirken des Landes jeweils ein Elternvertreter gewählt, dazu ein Mitglied für die Schulen in freier Trägerschaft.

Der LEB wählt dann aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Vorsitzender des 18. Landeselternbeirates ist Herr Dr. Carsten Rees.

⇒ **Elternbeirat**

⇒ **Elterngremien**

F.: SchG § 60 • F.: K. u. U. 1985/353, 1993/144

⇒ **Adresse s. Anlage**

Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat (LSBR) hat im April 1994 die Arbeit aufgenommen. Der Beirat besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern, je Regierungspräsidium aus jeweils einem Vertreter für die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, die Berufsschule/ die Berufsfachschule / die Fachschule, das Berufskolleg / die Berufsoberschule / das berufliche Gymnasium und die Sonderschule. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre.

In diesem Gremium haben Schüler die Möglichkeit, ihre Vorstellungen gegenüber dem Kultusministerium auf Landesebene zu vertreten. Damit können sie in schulische und bildungspolitische Entscheidungsprozesse noch besser einbezogen werden. Außerdem hat der Landesschülerbeirat das Recht, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Ministerium seinerseits unterrichtet den Landesschülerbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte.

Vorsitzende des 13. Landesschülerbeirats ist Leandro Cerqueira-Karst.

Internet: www.lsbr.de

Geschäftsstelle: Landesschülerbeirat BW, Silberburgstraße 158, 70178 Stuttgart

F.: K. u. U. 1993/408 und 1995/575

Landessschulbeirat

Im Landessschulbeirat steht dem Kultusministerium nach § 71 des Schulgesetzes ein Beratungsgremium zur Seite, das seinen kompetenten Sachverstand aus der Zusammensetzung des Gremiums (Vertreter der Eltern, Lehrer, Schüler, Verantwortliche für die Berufserziehung, kommunale Landesverbände, Vertreter der Kirchen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) bezieht.

Weiterhin sind im Landessschulbeirat, dessen Amtszeit jeweils 3 Jahre beträgt, Persönlichkeiten vertreten, die durch ihre Erfahrungen im Bildungs- und Erziehungsbereich als besonders anerkannte Fachleute die Arbeit des Landessschulbeirats zu fördern vermögen.

Der Landessschulbeirat hat nach dem Schulgesetz die Berechtigung, dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Vorsitzende:

Ingeborg Schöffel-Tschinke
 Weingartenstr. 37, 77948 Friesenheim
 Tel. 07808 / 91 31 727

kontakt@lsb-bw.de

F.: K. u. U. 1999/55

Lateinkenntnisse

Der Nachweis von besonderen Sprachkenntnissen - wie zum Beispiel das Große und das Kleine Latinum - kann bei der Immatrikulation an einer Universität nicht gefordert werden, auch wenn in den Prüfungsordnungen des gewählten Studienfachs solche Sprachkenntnisse verlangt werden und diese für ein sinnvolles Studium notwendig sind.

Die erforderlichen Lateinkenntnisse können zum Teil an den Universitäten nachgeholt werden, die durch Ergänzungsprüfungen bei den Regierungspräsidien, Abt. Schule,

nachgewiesen werden müssen. Auskünfte erteilen die jeweiligen Fachbereiche. Für Human-, Veterinär- und Zahnmedizin sowie für das Pharmaziestudium kann der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder des so genannten „Kleinen Latinums“ ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie.

Die einzelnen Voraussetzungen, unter denen das Latinum bzw. das Große Latinum erworben werden kann, sind einem Faltblatt zu entnehmen, das beim Ministerium für Kultus und Sport angefordert werden kann.

F.: K. u. U. 2001/333

Für folgende Studiengänge ist - je nach Anforderungen und fachlichen Schwerpunkten der einzelnen Universitäten - das Latinum o. das Große Latinum erforderlich:

1. Magisterstudiengänge¹ (Hauptfach)

Anglistik
 Archäologie*
 Ethnologie
 Germanistik mit Nordischer Philologie
 Geschichtswissenschaften mit
 Geschichte der Naturwissenschaft
 und Technik, Wirtschafts- und
 Sozialgeschichte
 Klassische Philologie*
 Kunstgeschichte
 Musikwissenschaften
 Orientalistik
 Ostasienwissenschaften
 Pädagogik
 Philosophie
 Romanistik
 Slavistik
 Sprachwissenschaften mit Rhetorik
 Theologie (siehe auch unter Ziffer 3)
 Volkskunde

2. Lehramtsstudiengänge (Hauptfach)

Englisch
 Französisch
 Geschichte*
 Griechisch*
 Latein*
 Italienisch
 Spanisch
 Evangelische Theologie
 Katholische Theologie
 Philosophie

3. Theologie (Kirchliches Examen, Akademische Abschlussprüfung, Magister- oder Diplomstudium)*

¹ Die Magisterstudiengänge werden je nach ihren fachlichen Schwerpunkten an den Universitäten unterschiedliche bezeichnet.

* ausschließlich Großes Latinum

Mit der Umstellung auf Master- und Bachelor-Studiengänge gelten die studienfachbezogenen Anforderungen bzgl. Latein entsprechend weiter. Allerdings kann dies die Universität dann zum jeweiligen Studiengang selbst festlegen.

Legasthenie - LRS

In der Vorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ ist zu LRS folgendes geregelt:

Die Förderung erfolgt in der Klasse durch Maßnahmen der inneren Differenzierung. Dafür verantwortlich ist im Rahmen des schulischen Förderkonzepts der Klassen- bzw. Fachlehrer. Ist ein weiterer Förderbedarf feststellbar, können allg. Stütz- und Förderkurse eingerichtet werden.

Für Schüler, die Anhaltspunkte für einen darüber hinausgehenden Förderbedarf aufweisen, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren an der Schule notwendig. Näheres kann bei der Schulleitung erfragt werden.

Bezüglich Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung gilt:

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zum einen können die allg. Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen. Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen. Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten. Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessungsspielräumen gemildert werden, insbes. bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich.

Bis Klasse 6 gilt in den Fächern Deutsch und Fremdsprache für Schüler, deren

Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, Folgendes:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden - auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben schriftlich erläutert.

In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Ab Klasse 7 gilt dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall von dem Anforderungsprofil abzuweichen ist, trifft jeweils die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung weiteren Stellen (gem. Ziffer 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift). Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.

In den Abschlussklassen, außer den Abschlussklassen der Grundschulen, und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils nicht mehr möglich.

www.km-bw.de

Lehrbeauftragte an Schulen

An vielen Schulen bestreiten sog. Lehrbeauftragte Schulstunden im Bereich der freiwilligen Unterrichtsangebote.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt im Bereich der musischen Angebote (u. a. Chor, Theater und Sport). Eine wichtige Rolle spielt ebenfalls der Bereich Computer/ Informatik. Aber auch zum Erhalt der Stütz- und Förderkurse wurden Lehraufträge vergeben. Als „Gastdozenten“ in Aktion traten u.a. Schauspieler, Künstler, Sportler und Computerfachleute. Gerade auch Eltern brachten ihre Erfahrungen aus den verschiedenen Berufszweigen ein. Eine Aufwandsentschädigung, ggf. befristete Arbeitsverträge, sind möglich.

F.: K. u. U. 1996/542, 1997/47, 1998/12

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern. Sie fördern die Zusammenarbeit und dienen auch der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer sowie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen.

Die einzelnen Lehrerkonferenzen beachten bei ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers, die Verantwortlichkeit des Schul-

leiters und die Aufgaben der anderen Lehrerkonferenzen, der Schulkonferenz sowie anderweitig begründete Zuständigkeiten.

Die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Gesamtlehrerkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

F.: §44 SchG

Lehrerkonferenzen gibt es als Gesamtlehrerkonferenz und als Teilkonferenzen (Klassenkonferenz, Fachkonferenz, Abteilungskonferenz).

Nähere Bestimmungen zur Bildung, zu den Aufgaben, zur Zusammensetzung und zum Verfahren von Lehrerkonferenzen sind in der Konferenzordnung des Kultusministeriums geregelt.

⇒ **Gesamtlehrerkonferenz**

⇒ **Konferenzordnung**

Lehrersprechstunden

Nach § 3 der Elternbeiratsverordnung stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten hat der Schulleiter im Benehmen mit dem Elternbeirat der Schule zu regeln.

■ Die Lehrersprechstunden am Hartmanni-Gymnasium können auf der Homepage eingesehen werden unter Info für Eltern: www.hartmanni-gymnasium-eppingen.de

F.: K. u. U. 1995/555

Lernmittelfreiheit

In den öffentlichen Schulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden.

- Vom Schulträger nicht überlassen werden müssen Gegenstände geringen Werts
- Gegenstände, wie z. B. Taschenrechner oder Zirkel, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel und sind von Eltern zu beschaffen. Gegenstände wie Wörterbücher, Atlanten und Formelsammlungen werden den Schülern weiterhin bereitgestellt, jedoch nicht mehr für die Dauer des gesamten Schuljahres, sondern nur noch zeitweise auf der Basis von Klassensätzen.
- Für alle Lernmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, etwa Arbeitshefte und andere Materialien, werden nach Schularten differenziert Pauschbeträge vorgesehen. Hierfür soll der Schulträger den einzelnen Schulen je Schüler Mittel zur eigenen Bewirtschaftung überlassen.
- Die regelmäßige Nutzungsdauer der Lehrbücher beträgt fünf Jahre. Atlanten sollen während der gesamten Schulzeit benutzt werden.

Welche Lernmittel notwendig sind, ist in der Lernmittelverordnung festgelegt. Das an den Schulen häufig praktizierte Bonus-System (die Schüler kaufen die Bücher bspw. zum halben Listenpreis, die andere Hälfte bezahlt der Schulträger) ist nur zulässig, wenn gleichzeitig und ohne jede Einschränkung die gesetzlich vorgeschriebene Leihe angeboten wird, und zwar auf der Grundlage völliger Freiwilligkeit, insbe-

sondere ohne dass auf Schüler bzw. Eltern in irgendeiner Weise Druck ausgeübt wird.

Bezüglich der „Gegenstände geringen Werts“ hat inzwischen der VGH Mannheim entschieden, dass die in der Landesverfassung gegebene Garantie der Lernmittelfreiheit grundsätzlich alle Lernmittel umfasse und damit auch weniger teure Lektürehefte. Ausnahmen von der Kostenfreiheit seien dann möglich, wenn Missbrauch vorgebeugt werden solle oder die Beschaffung der Lernmittel die Kommunen unverhältnismäßig belaste. In der neuen Lernmittelverordnung wurde der Begriff „Gegenstände geringen Werts“ nicht wieder durch eine konkrete Bagatellgrenze, bis zu der Lernmittel selbst zu beschaffen sind, ersetzt.

F.: § 94 Schulgesetz, GBl. 97/29, 2002/1, 2004/368

www.km-bw.de

Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)

Lernstandserhebungen sind standardisierte Testverfahren, die den erreichten Lernstand von Klassen sowie von einzelnen Schülern in Bezug auf die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz zu einem bestimmten Testzeitpunkt untersuchen.

Die Ergebnismeldungen liefern objektive Informationen, die sowohl von den Fachlehrkräften als auch von Lehrer- und Schulteams zur datengestützten Weiterentwicklung von Schule und Unterricht genutzt werden können. Diese Verfahren stellen somit ein Element der schulischen Qualitätsentwicklung dar.

In Baden-Württemberg finden Lernstandserhebungen in den Klassen 3, 5 und 8 statt: In der Klasse 3 der Grundschule werden nach dem bundesweiten Verfahren **VERA 3** in den Fächern Deutsch und Mathematik zentrale schriftliche Arbeiten angefertigt, die

nicht benotet werden. Termine: 10.05., 14.05. und 16.05.2019.

Lernstand 5 ist ein förderdiagnostisch orientiertes Verfahren für die Fächer Deutsch und Mathematik. Zu Beginn der Klasse 5 wird der Lernstand von Schülern bezogen auf Kompetenzen der Bildungsstandards ermittelt. Die Ergebnismeldungen liefern den Lehrkräften fachdidaktisch differenzierte Informationen über den Leistungsstand ihrer Schüler hinsichtlich der untersuchten Kompetenzen. Diese sind Ausgangsbasis für passgenaue Unterrichtsangebote. Lernstand 5 ist zudem ein Instrument zur Unterrichtsoptimierung der Schule. Die Daten können zu fundierten Diskussionen und Reflexionen über Lernprozesse, Unterrichtsmethoden und Unterstützungsmaßnahmen beitragen. Lernstand 5 ist kein Instrument, das die Eignung für eine Schulart bewertet, da es nur einen engen Ausschnitt der Leistungen erfasst. Die Teilnahme ist verpflichtend. Es erfolgt keine Benotung. Termine: vom 17.-28.09.2018.

Die Vergleichsarbeiten **VERA 8** sind schriftliche Arbeiten in Form von Tests, die den Kompetenzstand von Schülern hinsichtlich der länderübergreifend verbindlichen Bildungsstandards im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 8 untersuchen.

Im Rahmen von VERA 8 werden einzelne ausgewählte Kompetenzbereiche in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch überprüft. Die Ergebnismeldungen liefern Erkenntnisse zum derzeitigen Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist verpflichtend. Es erfolgt keine Benotung. Termine: 20.02., 22.02. und 26.02.2019.

Linkshänder

Die Bevorzugung der linken Hand hängt in den meisten Fällen mit der Anlage der Seitigkeit des Menschen zusammen, die

verschieden stark ausgeprägt sein kann. Um den Grad der Linkshändigkeit festzustellen, sollte der Lehrer dem Kind in den ersten Tagen des Schulbesuchs nahe legen, das Malen und Schreiben auch mit der rechten Hand zu versuchen. Nach etwa vier Wochen kann festgestellt werden, mit welcher Hand das Kind ohne besondere Hemmungen schreibt. Bereitet dem Kind das Schreiben mit der rechten Hand offensichtlich Schwierigkeiten und führt es alle anderen Tätigkeiten ebenfalls weitgehend linksseitig aus, so sollte es der Lehrer nicht nur mit der linken schreiben lassen, sondern auch bei allen übrigen Tätigkeiten im Gebrauch der linken Hand bestärken, um die bei Rechtszwang möglichen Gefahren zunehmender motorischer, sprachlicher und gesamtpersönlicher Unsicherheit zu vermeiden.

F.: K. u. U. 1989/45

Medienerziehung

Medienkompetenz ist für die heutigen Kinder und Jugendlichen eine unabdingbare Notwendigkeit – für den künftigen beruflichen Weg wie auch im Privaten. Dazu gehört es, Medien sinnvoll auswählen aber auch kritisch reflektieren zu können. Medienkompetenz zu vermitteln ist Aufgabe des Elternhauses genauso wie der Schule, so nimmt Medienerziehung in den neuen Bildungsplänen eine zentrale Stellung ein.

Unterstützung hierbei bietet das Landesmedienzentrum BW mit dem medienpädagogischen Portal MediaCultur-Online. Materialien und eine telefonische Hotline-Hilfe (z.B. zur Mediensucht) stehen Lehrkräften und Eltern zur Verfügung.

www.mediaculture-online.de

Weitere Informationen außerdem unter
www.klicksafe.de
www.surfen-ohne-risiko.net

Mitwirkung

- ⇒ Elternbeirat
- ⇒ Landeselternbeirat
- ⇒ Landesschulbeirat
- ⇒ Landesschülervertretung
- ⇒ Schülermitverantwortung

Mitwirkung von Fachleuten

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, dass der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht.

Die Schule kann hierzu bei geeigneten Anlässen Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbeziehen.

Bei der Mitwirkung von Vertretern der im Bundestag und Landtag vertretenen Parteien dürfen die Schulen keine einseitige Auswahl vornehmen. Von der Mitwirkung von Abgeordneten und anderen Persönlichkeiten des politischen Lebens im Rahmen des Unterrichts an den Schulen ist in den letzten acht Wochen vor den Landtagswahlen in Baden-Württemberg sowie vor Bundestagswahlen abzusehen.

F.: K. u. U. 2005/5

Multilaterale Versetzungsbefugnisse

Nach Klasse 4 können die Eltern in eigener Verantwortung die weiterführende Schule für ihr Kind wählen.

Die Multilaterale Versetzungsordnung (MVO) regelt die Möglichkeiten des wechselseitigen Übergangs zwischen den verschiedenen Schularten Werkrealschule/Hauptschule (WRS/HS), Realschule (RS), Gymnasium ab Klasse 5.

Die MVO wurde im Schuljahr 2010/2011 übersichtlicher gestaltet. Die detaillierten Regelungen können im Einzelnen bei der Schulleitung erfragt werden.

Der Übergang zwischen den Schularten erfordert eine Beratung der Eltern und ein Zusammenwirken der beteiligten Schulen. Nachfolgend dargestellt werden die Voraussetzungen für den Übergang von Schülern der WRS/HS in die RS bzw. Schülern der RS in das Gymnasium.

Von Kl. 5 und 6 WRS/HS auf die RS:

- Übergang ist möglich, wenn in zwei der Fächer Deutsch (D), Mathematik (M), Pflichtfremdsprache die Note "gut" und im dritten Fach die Note "befriedigend" sowie ein Durchschnitt von mindestens 3,0 in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern erreicht wird.
- Ausnahmsweise kann von der Klassenkonferenz auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in die RS ausgesprochen werden. Über das Bestehen entscheidet die Klassenkonferenz der RS,
- Ohne Vorliegen der Notenvoraussetzungen oder Bildungsempfehlung ist ein Übergang nur mit bestandener Aufnahmeprüfung möglich. Diese erfolgt in D, M und der Pflichtfremdsprache. Für das Bestehen sind die nach der Real-schulversetzungsordnung für die Kern-fächer geltenden Anforderungen maßgebend.

Von Kl. 7 bis 9 WRS/HS auf die RS:

Ohne Aufnahmeprüfung:

- die Note "gut" in D, M und der Pflichtfremdsprache sowie ein Durchschnitt von mind. 3,0 in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden.

Mit Aufnahmeprüfung:

- Schriftliche Prüfung in D und der Pflicht-

- fremdsprache
- ggf. mündliche Prüfung.

Von Klasse 5 und 6 der RS aufs Gymnasium:

- Übergang ist möglich, wenn in den Fächern D, M, Pflichtfremdsprache mind. die Note "befriedigend" sowie ein Durchschnitt von mind. 3,0 in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern erreicht wird.
- Ausnahmsweise kann von der Klassenkonferenz auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in das Gymnasium ausgesprochen werden. Über das Bestehen entscheidet die Klassenkonferenz des Gymnasiums.
- Ohne Vorliegen der Notenvoraussetzungen oder Bildungsempfehlung ist ein Übergang nur mit bestandener Aufnahmeprüfung möglich. Diese erfolgt in D, M und der Pflichtfremdsprache, die im aufnehmenden Gymnasium versetzungserheblich ist

Von Kl. 7 bis 10 der RS aufs Gymnasium:

Ohne Aufnahmeprüfung:

- die Note "gut" in mind. zwei der Fächer D, M und einer Pflichtfremdsprache, im dritten dieser Fächer mindestens die Note "befriedigend" und
- ein Durchschnitt von mind. 3,0 in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden und
- mind. die Note "befriedigend" in jeder Fremdsprache, die in der Klasse des aufnehmenden Gymnasiums maßgebendes Fach ist.

Mit Aufnahmeprüfung:

- Schriftliche Prüfung in D, M und zwei Pflichtfremdsprachen des aufnehmenden Gymnasiums,

- ggf. mündliche Prüfung

Übergang von und auf die Gemeinschaftsschule (GMS)

Ein Wechsel von einer anderen Schulart in eine GMS ist grundsätzlich ohne besondere Voraussetzungen möglich.

Etwas Anderen gilt in den Abschlussklassen 9 und 10. Hier ist eine Aufnahme nur mit Zustimmung des Leiters der GMS zulässig.

Wird ein Wechsel aus einer GMS in eine andere Schulart angestrebt, muss die GMS dem wechselwilligen Schüler ein Notenzeugnis auf der Niveaustufe der Schulart, in die der Schüler wechseln will, erteilen. Ein Wechsel ist möglich, wenn dieses Zeugnis die nach der MVO geltenden Übergangsvoraussetzungen erfüllt oder eine Aufnahmeprüfung für die angestrebte Schulart bestanden wird.

F: K.u.U. 2011, S.1

www.km-bw.de

www.landesrecht-bw.de

Nachhilfeunterricht

Während früher Nachhilfeunterricht hauptsächlich als Einzelstunde von Lehrern und älteren Schülern erteilt wurde, treten gegenwärtig immer mehr kommerzielle Nachhilfinstitute, die Gruppen- und Einzelkurse erteilen, in Erscheinung.

Da es sich weder um öffentliche Schulen noch um Privatschulen handelt, gelten die einschlägigen staatlichen Regelungen nicht. Die Institute unterstehen nicht der Schulaufsicht. Die Aufnahme des Unterrichts muss nur dem Gewerbeamt angezeigt werden.

Die Aktion Bildungsinformation e. V. sammelt Informationen über die Nachhilfinstitute. Sie gibt eine Broschüre heraus, aus denen Eltern entnehmen können,

worauf zu achten ist, wenn ein Nachhilfinstitut beansprucht wird.

⇒ **Aktion Bildungsinformation e.V.**

■ Am Hartmanni-Gymnasium wird ein Nachhilfeprogramm „Schüler helfen Schülern“ sowie in der letzten Woche der Sommerferien „Fit ins neue Schuljahr“ angeboten. Hierzu können die Fachlehrer oder die mit der Organisation der Nachhilfe betrauten Schüler (Kontakt über das Sekretariat) angesprochen werden.

Nachmittagsbetreuung

Als Bindeglied zwischen verlässlicher Grundschule und dem Hort an der Schule kommt die flexible Nachmittagsbetreuung hinzu. Im Umfang von maximal 15 Stunden pro Woche werden Betreuungsangebote am Nachmittag an allgemein bildenden Schulen, u.a. durch Vereine, angeboten. Die Nachmittagsbetreuung wird künftig durch das Ganztagschulkonzept ersetzt.

⇒ **Ganztagschule**

Neun plus drei mittlerer Bildungsabschluss

In Baden-Württemberg wird qualifizierten Hauptschülern mit besonders erfolgreich absolvierter Berufsausbildung ein mittlerer Bildungsabschluss („Mittlere Reife“) zuerkannt.

Verlangt wird hierfür eine Gesamtnote im Durchschnitt von mindestens 2,5 aus dem

- Hauptschulabschluss mit ordentlicher Abschlussprüfung oder der Schulfremdenprüfung ab 1984,
- Berufsschulabschluss,
- Berufsabschluss.

Aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz KMK vom 28./29.09.1995 schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ein, wenn

- die Berufsschule erfolgreich besucht und im Anschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern (alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre und Sport) ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht ist,
- der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nachgewiesen ist und
- hinreichende Fremdsprachenkenntnisse dadurch nachgewiesen sind, dass ein mindestens 5-jähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinander folgenden Klassenstufen mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde; dieser Nachweis kann auch durch die Note „ausreichend“ in einer Abschlussprüfung erbracht werden, die nach ihren Anforderungen einen 5-jährigen Unterricht voraussetzt.

F.: K. u. U. 2002/185

Notenbildung

In so wichtigen pädagogischen Fragen des Schulalltags wie Notenbildung, Hausaufgaben oder Zahl der Klassenarbeiten haben die Schulen Gestaltungsspielraum erhalten. Die Schulbehörde setzt einen Rahmen, der an der Schule im Gespräch der Lehrer untereinander, der Lehrer mit den Eltern, in der Schulkonferenz, gefüllt werden soll. Damit soll das pädagogische Klima an den Schulen verbessert werden, indem Lehrern, Eltern und Schülern an der einzelnen Schule die Gelegenheit gegeben wird, wichtige pädagogische Fragen innerhalb des notwendigen Rahmens selbst zu regeln.

Diese für den Schulalltag zentrale Verordnung wird nachfolgend im vollen Wortlaut wiedergegeben:

I.

Vorbemerkungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen, wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, dass sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert andererseits, dass der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule gebietet, dass Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung zwischen den beiden Erziehungsträgern beraten werden. Soweit derartige Fragen die Schule insgesamt betreffen, sind sie in der Schulkonferenz (§ 47 SchG), soweit sie einzelne Klassen betreffen in der Klassenpflegschaft (§ 56 SchG) zu behandeln. Falls die Gesamtlehrerkonferenz ergänzende Regelungen trifft, bedürfen sie der Zustimmung der Schulkonferenz.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule erfordert auch eine möglichst umfassende Information der Eltern über die schulische Entwicklung ihrer Kinder. Neben dem Gespräch zwischen Lehrern und Eltern dient dem insbesondere die Information der Eltern über die Leistungen ihrer Kinder im ersten Schulhalbjahr. Durch die Möglichkeit, die Notentendenz anzugeben und die Beurteilung durch zusätzliche Ausführungen zu erläutern, kann diese Information den Eltern wertvolle

Hinweise für ihre Erziehungsarbeit geben. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, die Noten für Verhalten und Mitarbeit zu erläutern.

1. Abschnitt Grundsätze

II.

§ 1 Allgemeines

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts und zum Leistungsnachweis. Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie Lehrern Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang des Schülers dar.

§ 2 Konferenzen, Klassenpflegschaft

(1) Die nachfolgenden Regelungen stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz ergänzende Regelungen treffen kann (§ 45 Abs. 2 SchG i.V. m. § 2 Abs. 1 Konferenzordnung und § 47 Abs. 5 SchG). Darüber hinaus kann die Schulkonferenz zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung Vorschläge gegenüber dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen machen (§ 47 Abs. 2 SchG).

(2) Die Klassenpflegschaft soll ihrer Aufgabe, der Unterrichtung der Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse und die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie der Aussprache darüber,

besondere Beachtung schenken (§ 56 Abs. 1 SchG).

2. Abschnitt

Zeugnisse, Halbjahresinformation, Noten

§ 3 Zeugnisse

(1) Für jedes Schuljahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis). Zusätzlich enthalten

- a) das Jahreszeugnis der Klasse 3 der Grundschule, die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 der Werkrealschule/ Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, das Abschlusszeugnis der Grundschule sowie die Zeugnisse der entsprechenden Klassen der allgemein bildenden Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte eine allgemeine Beurteilung,
- b) die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit; abweichend davon werden in den Kollegs, den einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, in der Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen und in den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.

(2) In den Abschlussklassen erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis). Die Schüler der Klasse 4 der Grundschule erhalten für das erste Schulhalbjahr eine Halbjahresinformation.

(3) Das erste Schulhalbjahr dauert bis zum 31. Januar, das zweite Schulhalbjahr bis

zum 31. Juli.

(4) Die Zeugnisse sind in der Regel auszugeben:

1. das Halbjahreszeugnis in der Zeit vom 1. bis 10. Februar,
2. das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage. Die für die Ausgabe der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn in Prüfungsordnungen Sonderbestimmungen für das Halbjahreszeugnis getroffen sind.

(5) Die für einzelne Schularten oder -typen der beruflichen Schulen aufgrund des § 26 Schulgesetz getroffenen abweichenden Regelungen über Beginn und Ende des Schuljahres und der Schulhalbjahre bleiben unberührt; die Zeugnisse sind an solchen Schulen abweichend von Absatz 4 in der Regel an einem der letzten sieben Unterrichtstage des Schulhalbjahres auszugeben. Bei beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht sind die Halbjahreszeugnisse abweichend von Absatz 4 Nr. 1 in der Regel am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres oder am ersten Unterrichtstag des zweiten Schulhalbjahres auszugeben.

(6) In den Klassen 7 und 8 der Werkrealschule/Hauptschule werden im Jahreszeugnis die Noten durch eine verbale Leistungsbeschreibung ergänzt, wenn dies insbesondere im Hinblick auf den späteren Übergang des Schülers in weitere Bildungs- oder Ausbildungsgänge notwendig ist.

§ 4 Halbjahresinformation

(1) Für das erste Schulhalbjahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig sind.

(2) Bei wesentlichen Veränderungen des

Leistungsbildes und besonderen Vorkommnissen können ergänzende Aussagen gemacht werden. Falls ein Gespräch zwischen einzelnen Lehrern und den Erziehungsberechtigten angebracht erscheint, ist ein entsprechender Hinweis in die Halbjahresinformation aufzunehmen.

(3) Die Halbjahresinformation ist vom Klassenlehrer, erforderlichenfalls nach Beratung in der Klassenkonferenz zu fertigen. Für die Ausgabe gilt § 3 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 entsprechend.

Die Halbjahresinformation in Klasse 4 der Grundschule wird zusammen mit der Grundschulempfehlung in der Regel bis spätestens 1. März ausgegeben.

§ 5 Leistungsnoten

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen

nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbstständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(4) In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für schulfremde Teilnehmer an Prüfungen.

§ 6 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut
 gut
 befriedigend
 unbefriedigend.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
4. Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

3. Abschnitt

Feststellung von Schülerleistungen

§ 7 Allgemeines

(1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).

Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(3) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.

(4) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 8 Klassenarbeiten, Schriftliche Wiederholungsarbeiten

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.

(2) Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.

(3) Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tage der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.

(4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische

Leistungen.

§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten

(1) In den Werkrealschulen und Hauptschulen werden in den Klassen 5 bis 9 im Fach Deutsch im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter eine Nachschrift; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. In der Klasse 10 sind in den Fächern Deutsch und Englisch jeweils mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen; Im Fach Deutsch müssen darunter mindestens zwei Aufsätze sein. Im Fach Mathematik sind mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen. Diejenigen Schüler, die in dieser Klassenstufe nach den für den Hauptschulabschluss geltenden Anforderungen unterrichtet werden, fertigen im Fach Deutsch mindestens drei Klassenarbeiten; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche Arbeiten angefertigt werden.

(2) In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform und den Gymnasien in Aufbauform mit Heim werden in den Kernfächern im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 - 7 der Gymnasien und den Klassen 5 - 9 der Realschule eine Nachschrift. In den Fächern Technik sowie Mensch und Umwelt und im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten der Realschule können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten, ersetzt werden; das gleiche gilt im Fach Naturwissenschaft und Technik NWT des Gymnasiums mit der Maßgabe, dass eine Klassenarbeit ersetzt werden kann. Abweichend von Satz 1 werden in den Gymnasien der Normalform und Aufbauform mit Heim im Kernfach Sport im Schuljahr mindestens drei Klassenarbeiten gefertigt.

(3) In den beruflichen Schulen sind in den Kernfächern, in der als Wahlpflichtfach oder Wahlfach in der Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform oder in den Klassen 1 und 2 der Oberstufe der Berufsoberschulen belegten Fremdsprache sowie, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, in den sonstigen Fächern mit einer schriftlichen Zusatzprüfung im jeweiligen Schuljahr Klassenarbeiten nach folgenden Maßgaben anzufertigen:

1. bei Unterricht im Umfang von zwei Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten,
2. bei Unterricht im Umfang von drei bis zu fünf Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten,
3. bei Unterricht im Umfang von sechs Wochenstunden mindestens fünf Klassenarbeiten,
4. bei Unterricht im Umfang von sieben oder mehr Wochenstunden mindestens sechs Klassenarbeiten.

In den Abschlussklassen sind in den genannten Fächern bei

1. bis zu zwei Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten,
2. bei drei bis zu fünf Wochenstunden mindestens drei Klassenarbeiten,
3. bei sechs Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten,
4. bei sieben oder mehr Wochenstunden mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen.

Maßgebend ist die Zahl der Wochenstunden, die in dem betreffenden Fach nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Für Bildungsgänge, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichende Sonderregelungen einzelner ausbildungs- und

Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

(4) In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. In den Fächern, in denen der Unterricht in dafür eingerichteten Abteilungen der Schule in bilingualer Form erteilt wird, gilt diese Höchstzahl nicht für schriftliche Wiederholungsarbeiten zur Prüfung sprachlicher Fertigkeiten; diese Höchstzahl gilt auch dann nicht, wenn in Klasse 5 des Gymnasiums die 2. Fremdsprache kein Kernfach ist.

(5) Von den nach den Absatz 3 vorgesehenen Klassenarbeiten kann nach Entscheidung des Fachlehrers jeweils eine Klassenarbeit, bei mindestens sechs vorgeschriebenen Klassenarbeiten bis zu zwei Klassenarbeiten und in Bildungsgängen, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, bis zu drei, höchstens aber die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Feststellung von Leistung (GFS) der Schüler der Klasse ersetzt werden; abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, ggf. auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In den Werkrealschulen und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen

Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt. Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in den Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den Gymnasien der Aufbauform ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet.

In Klasse 10 der Realschule wird in den Wahlpflichtfächern und im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit eine Prüfung durchgeführt, die gegenüber den übrigen Leistungen zu einem Drittel gewichtet wird (fachinterne Überprüfung). Besondere Regelungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des beruflichen Schulwesens bleiben unberührt.

§10 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3) Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbes. den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.

(4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

In der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen gilt, dass Hausaufgaben unter Wahrung der in § 10 vorgesehene Ziele als Schulaufgaben durch individuelles und kooperatives Lernen im Ganztagschulkonzept der Gemeinschaftsschule ersetzt werden.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen

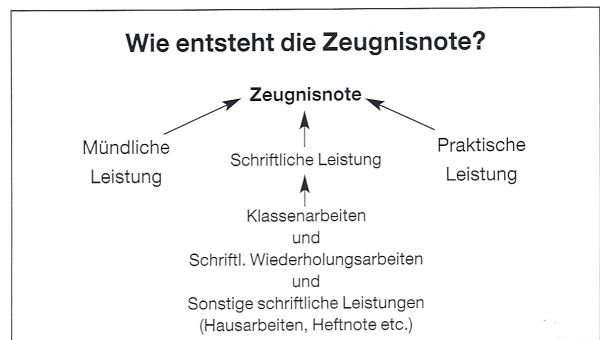
§11 Sonderbestimmungen

(1) §§ 8 und 9 finden auf die Grund- und Sonderschulen keine Anwendung.

(2) § 9 findet in den beiden Jahrgangsstufen des Kurssystems der Gymnasien und Kollegs keine Anwendung.

F: K u. U 1983/449, 2003/245 u. 2004/49, 2007/55, 2008/87, 2009/205

www.kultusportal-bw.de



Pädagogische Assistenten

An einer großen Anzahl von Werkrealschulen und Hauptschulen sowie an Grundschulen kommen zur gezielten individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern Pädagogische Assistenten/innen zum Einsatz. Sie verfügen aufgrund ihres beruflichen Werdegangs über pädagogische und soziale Kompetenz und werden den Lehrkräften bei Lernproblemen oder Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern zur Seite gestellt, halten aber keinen eigenverantwortlichen Unterricht.

Pädagogischer Tag

Der Pädagogische Tag ist eine Veranstaltung der schulinternen Lehrerfortbildung. Er dient der gemeinsamen Beratung von pädagogischen Fragen, die bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und bei der Umsetzung der Lehrpläne an der Schule auftreten. An ihr nehmen alle Lehrer der Schule teil. Pädagogische Tage sind grundsätzlich in

der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Nur mit Zustimmung der Schulkonferenz kann der Pädagogische Tag ausnahmsweise in der Unterrichtszeit stattfinden.

Eltern und Vertreter der Schülermitverantwortung SMV können bei geeigneten Themen eingeladen werden, an beruflichen Schulen auch Vertreter der dualen Partner.

Zum Pädagogischen Tag können auch schulfremde Personen als Referenten eingeladen werden.

K u. U 2006/244

Politische Tage

Das Kultusministerium empfiehlt den Schulen die Durchführung von sog. „Politischen Tagen“ als Ergänzung des Gemeinschaftskunde und Geschichtsunterrichts. Sie sollen außerhalb der Schule stattfinden und können 2 bis 3 Unterrichtstage dauern. Die Durchführung übernehmen die Außenstellen der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) der jew. Regierungsbezirke: 70178 Stuttgart, Paulinenstraße 44-46.

Die LpB trägt die Kosten für die Tagungsorte und die Referenten. Ein geringer Teilnahmebeitrag wird erhoben.

www.lpb-bw.de

PISA

Die Abkürzung PISA steht für „Programm for International Student Assessment“, eine internationale Schulleistungsstudie. Während anlässlich der ersten PISA-Untersuchung Deutschland schwach abgeschnitten hatte (teilweise unter dem OECD-Durchschnitt), ließ die Untersuchung 2009 deutliche Fortschritte erkennen.

Die größten Fortschritte seit 2000 haben die deutschen Schüler im Bereich der naturwissenschaftlichen Bildung und im Lesen erreicht.

Noch nicht gut, aber deutlich besser als in vergangenen Jahren ist der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg.

PISA 2012 untersuchte zum zweiten Mal schwerpunktmäßig die mathematische Grundbildung 15-jähriger Schüler. Neben Lesekompetenz, der mathematischen und der naturwissenschaftlichen Kompetenz wurde die Problemlösekompetenz als zusätzliche Kernkomponente erfasst.

Das Ergebnis zeigt, dass die deutschen Schüler sowohl in Mathematik und Naturwissenschaft als auch im Lesen besser abgeschnitten haben, als vergleichbare europäische Nationen.

Bei PISA 2015 werden die naturwissenschaftlichen Kompetenzen getestet. Die Aufgaben werden komplett computerbasiert bearbeitet.

Privatschulen

Die Errichtung und Organisation der „Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)“ ist im baden-württembergischen Privatschulgesetz enthalten. Danach dienen Privatschulen der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- und Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes zu bereichern, das Angebot freier Schulwahl zu ergänzen und das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung des Unterrichts zu fördern.

Besondere Bedeutung haben die Ersatzschulen, die nur mit staatl. Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen. Diese Schulen (z.B. Kirchliche Gymnasien, Waldorfschulen, Abendrealschulen) stehen in Konkurrenz zu entsprechenden öffentlichen Schulen. Deshalb muss die Schulaufsicht bei ihrer Genehmigung auch besonders strenge Anforderungen stellen. Diese Schulen müssen im Wesentlichen dem Bild ihres staatlichen Pendantes ent-

sprechen. Lediglich gewisse Abweichungen in der inneren und äußeren Gestaltung der Schule unterscheiden sie von öffentlichen Schulen.

Das Land BW fördert Ersatzschulen derzeit mit Beiträgen, die 75,4% der Kosten einer öffentlichen Schule decken würden.

Ergänzungsschulen (z. B. Kosmetikschulen) stehen im Gegensatz hierzu nicht in Konkurrenz mit staatlichen Schulen. Sie ergänzen das Schulrepertoire auf vielfache Weise. Bewährten Ergänzungsschulen kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule dann verliehen werden, wenn an ihnen ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse festzustellen ist.

Projektprüfungen

Die moderne Pädagogik führt in die Leistungsbemessung auch Elemente der Projektprüfung ein. In der Hauptschule wird neben den zentralen Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als vierter Prüfungsteil eine Projektprüfung durchgeführt. Da die Projektprüfungen fächerübergreifend sind, wird die Projektleistungsnote als eigener Bereich im Abschlusszeugnis ausgewiesen. In der Realschule können in den Fächern „Natur und Technik“ sowie in „Mensch und Umwelt“ Jahresarbeiten präsentiert werden, die in die Prüfungsnote eingehen. Im Gymnasium können im Seminarkurs besondere Prüfungsformen berücksichtigt werden.

⇒ **Notenbildung**

Projektstage

Sinnvoll vorbereitete und gut durchgeführte Projektstage stellen eine große Bereicherung des schulischen Lebens dar.

Die Projektstage können an allgemein bildenden wie auch an beruflichen Schulen

stattfinden und Projektwünsche der Lehrer oder aber der Schüler aufgreifen. Auch Eltern können mitbeteiligt sein.

Auch als SMV-Veranstaltung können Projektstage durchgeführt werden.

Qualipass

Der Qualipass richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 25 Jahren und dokumentiert Praxiserfahrung und Kompetenzgewinne, die Jugendliche durch Praktika, Vereinsarbeit, Schülerinitiativen, Auslandsaufenthalte, Nachbarschaftshilfe, Tätigkeiten in der SMV oder vergleichbare Tätigkeiten erworben haben.

Der Qualipass trägt zur Anerkennung dieser Leistungen bei. Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen kann ein solcher Nachweis von Nutzen sein. Der Qualipass wird von Jugendagenturen in Zusammenarbeit mit den Schulen ausgegeben.

Erstinformationen und Aktuelles erfahren Sie unter www.qualipass.info. Dort gibt es auch E-Learning-Module. Der Qualipass kann angefordert werden bei

Servicestelle Qualipass:
 Jugendstiftung-Servicestelle
 74370 Sersheim, Postfach 1162
 Telefon: 07042 / 376713 - 17

Rauchen

In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist Rauchen untersagt (§ 2 Landesnichtraucherschutzgesetz LNRSchG). Entsprechendes gilt für E-Zigaretten und E-Shishas. Abweichend davon kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrer Raucherzonen außer-

halb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Realschule

Die Realschule vermittelt in 6 Schuljahren eine in sich abgeschlossene, erweiterte allgemeine Bildung und ein vertieftes Grundwissen. Das Unterrichtsangebot besteht aus den traditionellen allgemein bildenden Fächern mit einer Fremdsprache (in der Regel Englisch), die ab Klasse 5 unterrichtet wird. Ab Klasse 7 ist ein Wahlpflichtfach eingerichtet.

Entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten wählt der Schüler zu Beginn der Klasse 7 im Wahlpflichtbereich unter den Fächern Natur und Technik, Mensch und Umwelt sowie Französisch ein Fach aus, das er grundsätzlich bis Klasse 10 besucht.

Der Realschulabschluss eröffnet Zugang zu einer Berufsausbildung in Handwerk, Industrie, Handel und Verwaltung. Nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung bieten sich für besonders Leistungsfähige die Fachschulen an, die nach zwei Jahren zu einem staatlichen Abschluss (z. B. als Techniker oder Betriebswirt) führen; mit einer Zusatzprüfung kann dabei auch die Fachhochschulreife erworben werden. Realschulabsolventen können nach abgeschlossener Berufsausbildung auch an den einjährigen Berufskollegs die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule erlangen.

Nach der Abschlussprüfung können Schüler auch in ein berufliches Gymnasium aufgenommen werden. Der Übergang in die Klasse 11 eines allgemein bildenden Gymnasiums ist nur möglich, wenn ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache im Wahlpflichtbereich erlernt wurde. Daneben

besteht auch die Möglichkeit, in ein Aufbau-gymnasium überzuwechseln.

Der Bildungsplan 2016

Der Bildungsplan 2016 hat eine Auflösung der bisherigen Fächerverbände NWA und EWG zur Folge. Stattdessen erfolgt die Ausweisung einzelner Fächer (Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft).

Themenorientierte Projekte

Die vier nachfolgend genannten Themenorientierten Projekte sollen den Schülern die Möglichkeit zur ganzheitlichen Bearbeitung ausgewählter Themenstellungen im Rahmen von Projekten sowie projektorientierten Unterrichtsverfahren ermöglichen:

- technisches Arbeiten,
- soziales Engagement,
- Wirtschaften, Verwalten und Recht (WVR) sowie
- Berufsorientierung an Realschulen (BORS).

Das Fremdsprachenangebot der Realschulen sieht auch zukünftig eine intensive Schulung der fremdsprachlichen Kompetenz der Schüler ab Klasse 5 vor. Sie müssen in die Lage versetzt werden, mit Europäern zu kommunizieren und lernen, den „Dialog der Kulturen“ zu führen: Die Anbindung an den Fremdsprachenunterricht der Grundschule wird dazu beitragen, dass der bilinguale Unterricht sowie andere differenzierende Ansätze an der Realschule gefördert werden.

Die zweite Fremdsprache aus dem Wahlpflichtbereich wird als Brückenkurs bereits ab Klasse 5 dreistündig angeboten. Hierdurch wird die fremdsprachliche Lücke in der Stundentafel für Französisch zwischen der Grundschule und dem Beginn des Wahlpflichtunterrichts geschlossen. Zudem findet der Fremdsprachenunterricht in der Orientierungsstufe inhaltlich parallel mit dem Fremdsprachenunterricht im Gymnasium statt, sodass begabte Schüler

zwischen beiden Schularten wechseln können.

In Ergänzung zum traditionellen Fremdsprachenunterricht findet an Modellschulen bilingualer Unterricht statt. Bis 2018 sollen 20 Prozent der Realschulen bilinguale Klassen anbieten.

Mit der Kompetenzanalyse Profil AC; die in den 8. Klassen flächendeckend eingeführt wurde, sollen die überfachlichen Kompetenzen der Schüler festgestellt werden.

Realschulabschlussprüfung

In der Realschulabschlussprüfung wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache eine zentral schriftliche Arbeit geschrieben. Auch kann man auf Wunsch weiterhin in diesen Fächern eine mündliche Prüfung ablegen.

Neuer wichtiger Bestandteil der Abschlussprüfung ist die „Fächerübergreifende Kompetenzprüfung“, die die bisherigen mündlichen Prüfungen ersetzt. Sie besteht aus einer Präsentation und einem daran anknüpfenden Prüfungsgespräch zu einem selbst gewählten Thema, welches sich auf mindestens zwei Fächer oder Fächerverbünde, schwerpunktmäßig aus der Klasse 10, bezieht. Dieses wird von einer Gruppe von 3 bis 5 Schülerinnen und Schüler vorbereitet.

Alle Neuerungen der Abschlussprüfung werden in einer Handreichung, die alle Schulen erhalten, ausführlich dargestellt und veranschaulicht. Für Schüler befindet sich darin ein Leitfaden zur Fächerübergreifenden Kompetenzprüfung. Dieser Leitfaden soll bei der Vorbereitung unterstützen. Er enthält Informationen und Tipps zu Ideenfindung, Gruppenbildung und Durchführung sowie zu den verschiedenen Phasen bis hin zur Prüfung.

Außerdem findet im ersten Halbjahr der Klasse 10 in der ersten Fremdsprache eine mündliche Prüfung (sog. EuroKomPrüfung)

statt, die etwa 15 Minuten pro Schüler dauert und als bewerteter Bestandteil der Realschulabschlussprüfung zählt. EuroKom steht für „Europäische Kommunikationsfähigkeit“. Mit ihr wird die Anwendung erworbener Sprachkompetenz überprüft.

Näheres zur Zusammensetzung und Gewichtung der Noten in den Prüfungsfächern kann bei der jeweiligen Realschule erfragt werden.

Hauptschulabschluss

Ab dem Schuljahr 2016/2017 können Realschulen zusätzlich auch die Hauptschulabschlussprüfung nach Klasse 9 in eigener Zuständigkeit abnehmen.

F.: K. u. U. 1994/460, 1999/71, 2006/79

Rechenschwäche

Bei Schülern mit besond. Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln kommt der frühzeitigen Erkennung und Förderung eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu Beginn des Anfangsunterrichts wird das Risiko später auftretender Schwierigkeiten in Mathematik erkennbar. Spätestens ab dem Anfangsunterricht soll bei Schülern eine Beobachtung der Lernvoraussetzungen für Mathematik in Verbindung mit einer kontinuierlichen Lernstands- und Lernprozessbeobachtung erfolgen. Geeignete diagnostische Verfahren können hinzugezogen werden.

In der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 22.8.2008 wurden Regelungen zum Umgang mit Rechenschwäche unter 2.2. und 2.3.1 getroffen.

Der Wortlaut kann unter www.landesrecht-bw.de/portal eingesehen oder ggf. bei der Schule erfragt werden.

⇒ **Legastenie – LRS**

Regeln

Eine Klasse braucht, soll sie zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen, Regeln zum Umgang untereinander und mit Sachen. Das zeigt sich z.B. schon im Ton und in der Art miteinander zu sprechen und aufeinander zu hören. Zeit haben, um über Probleme in der Klasse zu sprechen, das mag der erste Anlass zum Thema **Klassenrat** sein.

Im Klassenrat werden aktuelle Themen der Schüler behandelt, hier ist der Raum, um über Probleme in der Klasse oder zwischen Klasse und Lehrer zu sprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Dadurch, dass es für diese Themen einen festen Ort gibt, fühlen sich die Schüler mit ihren Gefühlen und Problemen ernst genommen. Aber auch administrative Dinge, die Planung der nächsten Klassenfahrt oder das weitere Vorgehen im Unterricht können im Klassenrat thematisiert werden.

Um sich auf den Klassenrat als neues Element in der Schule einzulassen, heißt es mehr als eine Stunde in der Woche über Probleme sprechen: Es heißt den Umgang miteinander, das Lernklima, die Klassenkultur und die Schulkultur zu verändern.

Regionale Schulentwicklung

Nicht nur die demographische Entwicklung in Baden-Württemberg, sondern auch das sich verändernde Schulwahlverhalten der Eltern machen eine von Land und öffentlichen Schulträgern gemeinsam getragene regionale Schulentwicklung für auf der Grundschule aufbauende Schulen dringend erforderlich.

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihren

Begabungen und Fähigkeiten bei einem aus Haushaltsgründen gebotenen effektiven und effizienten Ressourceneinsatz zu ermöglichen.

Die regionale Schulentwicklung beinhaltet, dass benachbarte Schulträger im Bedarfsfall einen Konsens über schulorganisatorische Maßnahmen in ihrer Raumschaft (bspw. Schulschließung, Schulzusammenlegung) anstreben. Einigt man sich nicht, entscheidet das Kultusministerium.

Mit dem Einfügen der §§ 30 a - e in das Schulgesetz wird festgelegt, dass

- eine weiterführende Schule nur neu eingerichtet werden darf, wenn langfristig mindestens 40 Kinder (bei Gymnasien 60 Kinder) in der Eingangsklasse gesichert erscheinen, dies gilt auch für Gemeinschaftsschulen. (§ 30b Abs. 1 SchG)
- der Schulträger einer weiterführenden Schule, deren Eingangsklasse die Mindestschülerzahl von 16 unterschreitet, gehalten ist, eine regionale Schulentwicklung einzuleiten. Tut er dies nicht und wird die Mindestschülerzahl im darauffolgenden Schuljahr erneut unterschritten, kann das Kultusministerium die Schule i.d.R. im darauffolgenden Schuljahr schließen. (§ 30b Abs. 2 SchG)

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist an den öffentl. Schulen in Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Dies wird von Art. 18 der Landesverfassung ausdrücklich festgelegt.

Als ordentliches Lehrfach ist der Religionsunterricht versetzungserheblich. Die Note im Religionsunterricht kann also beispielsweise schlechte Leistungen in anderen für

die Versetzung maßgeblichen Fächern ausgleichen.

Nach Vereinbarung der evangelischen und katholischen Kirche kann auf Antrag der Schule konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt werden. Die Zustimmung der Kirchen ist erforderlich.

F.: SchG §§96-100 K. u. U. 1993/411

⇒ **Abmeldung vom Religionsunterricht**

⇒ **Ethikunterricht**

⇒ **Islamischer Religionsunterricht**

Schulaufsicht

Die untere Schulaufsicht wird von 21 Staatlichen Schulämtern geführt. Die obere Aufsicht liegt bei den Regierungspräsidien.

1. Die unteren Schulaufsichtsbehörden erfüllen Aufsichtsaufgaben über Grundschulen, frühkindliche Bildung, Grundschulförderklassen, Sekundarstufe I (HS, WRS, RS, GMS), Sonderschulen und Sonderschulkindergärten. Die schulpsychologischen Beratungsstellen sind in die Ämter integriert.
2. Die Regierungspräsidien erfüllen als „obere Schulaufsichtsbehörde“ Aufsichtsaufgaben direkt über die Gymnasien und beruflichen Schulen, indirekt über die anderen Schulen, in denen sie die Aufsicht über die Landkreise bzw. Stadtkreise als untere Schulaufsichtsbehörden ausüben.
3. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist „oberste Schulaufsichtsbehörde“. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Es führt die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden.

§§ 32 bis 37 Schulgesetz

F.: K. u. U. 2005/12 ff.

⇒ **Adresse s. Anlage**

Schulausflüge

⇒ **Wandertage**

⇒ **Jahresausflüge**

⇒ **Studienfahrten**

Schulbesuchsverordnung

In der Schulbesuchsverordnung vom 21.03. 1982 sind die Teilnahmepflicht am Unterricht, das Schulversäumnis, die Verhinderung der Teilnahme, die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern, die Beurlaubung vom Besuch der Schule zusammenfassend geregelt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder diese Pflichten auch erfüllen

⇒ **Beurlaubung**

⇒ **Entschuldigung**

F.: K. u. U. 1982/387, 1995/43 u. 2001/244

Schulbezirk

Jede Grundschule, Sonderschule und berufliche Schule hat gemäß § 25 SchG einen Schulbezirk, d.h. alle im Schulbezirk wohnenden Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer der genannten Schularten verpflichtet sind, müssen die Schule ihres Schulbezirks besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann allerdings in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, so bspw. wenn ein Grundschulkind tagsüber von einer Betreuungsperson außerhalb des Schulbezirks seines Wohnorts versorgt wird.

Der Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Wenn in diesem Gebiet mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, legt

der Schulträger die Schulbezirke für die einzelnen Schulen fest (betrifft in erster Linie Grundschulen).

Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen kennen keinen Schulbezirk.

⇒ **Ganztagsschulen**

⇒ **Klassenausgleich**

F.:§25SchG

Schulbücher

Die Schulbücher, die in den Schulen Baden-Württembergs zugelassen sind, werden im Internet unter www.schulbuchlisten-bw.de veröffentlicht.

⇒ **Lernmittelfreiheit**

Schulfremdenprüfung

Außerhalb der regulären Ordnungen für Abschlussprüfungen an allgemein bildenden, beruflichen und sonstigen Fachschulen kann über so genannte Schulfremdenprüfungen ein entsprechender Schulabschluss erworben werden. Auskünfte erteilen die Schulabteilungen der Regierungspräsidien.

Informationen unter www.ls-bw.de

Schulgesetz SchG

Das Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) bildet das Grundgerüst in Baden-Württemberg und regelt als normative Grundlage relevante Fragen im schulischen Bereich.

Unterhalb des Schulgesetzes angeordnet sind Rechtsverordnungen, die wichtige Themenbereiche des Schulrechts regeln – beispielsweise die Elternbeiratsverordnung. Auf der untersten Ebene bestehen Vorschriften der Schulverwaltung, die insbesondere normkonkretisierend, teils

auch die Schulen direkt anweisende Normen beinhalten – beispielsweise außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 01.08.1983 wurde zuletzt geändert am 22.07.2014 (wg. der Einführung der Ganztageschule).

Das Schulgesetz ist in zwölf Teile untergliedert:

1. Teil Das Schulwesen - §§ 1 bis 22
2. Teil Die Schule - §§ 23 bis 26
3. Teil Errichtung und Unterhaltung von Schulen - §§ 27 bis 31
4. Teil Schulaufsicht §§ 32 bis 37
5. Teil Lehrkräfte, Schulleitung; Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz; örtliche Schulverwaltung - §§ 38 bis 54
6. Teil Mitwirkung der Eltern und der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule; Schülermitverantwortung; Landesschulbeirat - §§ 55 bis 71
7. Teil Schüler - §§ 72 bis 92
8. Teil Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Erziehungsbeihilfen - §§ 93 bis 95
9. Teil Religionsunterricht - §§ 96 bis 100
10. Teil Ethikunterricht, Geschlechts-erziehung - §§100 a, 100 b
11. Teil Staatliche Heimsonderschulen und Heimsonderschulen in freier Trägerschaft - §§ 101 bis 106
12. Teil Schlussvorschriften - §§ 107 bis 118.

Für die Elternmitwirkung an der Schule unmittelbar interessant ist der 6. Teil. Hier speziell der § 55 Eltern und Schule, § 56 Klassenpflegschaft, § 57 Elternbeirat und ggf. § 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise.

Ein weiterer Berührungspunkt stellt immer wieder § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dar.

Im Schulgesetz ist die Einbindung der Eltern in die schulische Erziehung begründet: „Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.“

Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern in der Klassenpflegschaft, in den Elternvertretungen und in der Schulkonferenz wahr.“ (§ 55 SchG)

Schulgottesdienst und Schülergottesdienst

In Absprache mit den örtlichen Kirchenbehörden können als Veranstaltung der Schule **Schulgottesdienste** durchgeführt werden, deren Teilnahme für Lehrer und Schüler freiwillig ist. Hierfür empfehlen sich besonders der Beginn und das Ende eines Schuljahres sowie der Zeitraum vor und nach größeren Ferienabschnitten. Im Einverständnis mit den örtlichen Kirchenbehörden können die Schulgottesdienste als ökumenische Gottesdienste durchgeführt werden.

Schülergottesdienste werden hingegen von der jeweiligen Religionsgemeinschaft durchgeführt. Die Schule unterstützt die Religionsgemeinschaften hierbei. Auf Antrag einer örtlichen Kirchenbehörde müssen die allgemein bildenden Schulen sowie die beruflichen Vollzeitschulen eine Unterrichtsstunde in der Woche während der Unterrichtszeit am Vormittag für den Schülergottesdienst freihalten.

F.: K. u. U. 2001/307

Schulhalbjahre

⇒ **Zeugnisausgabe**

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ an der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und zu beschließen.

Zum Schuljahr 2014/2015 wurde entspr. dem Koalitionsvertrag die sogenannte „Drittelparität“ bei der Zusammensetzung der Schulkonferenz in § 47 SchG aufgenommen. Bei Schulen mit mind. 14 Lehrerstellen sind neben dem Schulleiter (Vorsitzender), dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Schülersprecher jeweils drei Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schüler in der Schulkonferenz vertreten. An Schulen, an denen kein Schülerrat vorgesehen ist (bspw. Grundschulen): Neben Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzendem je 5 Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern.

Die Stellung der Schulkonferenz ist relativ stark. Sie ist zum einen originäres Beschlussorgan, zum anderen sind ihr Angelegenheiten der Schule zur abschließlichen Entscheidung übertragen.

Im Schulgesetz ist eine Reihe von Angelegenheiten aufgelistet, für die die Schulkonferenz das originäre Entscheidungsorgan darstellt, ohne dass vorher die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet. Es sind dies Aufgabenbereiche allgemeiner Art, die nicht ausschließlich pädagogische oder fachliche Fragen betreffen. Wichtig ist, dass die Schulkonferenz entscheiden soll,

ob die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage erfolgen soll. Auch entscheidet die Schulkonferenz über den Unterrichtsbeginn.

Neben dieser originären Entscheidungskompetenz werden im § 47 Schulgesetz Anhörungsrechte der Schulkonferenz zu pädagogischen Fragestellungen aufgelistet sowie andere pädagogische Angelegenheiten, die zunächst von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen werden und danach des Einverständnisses der Schulkonferenz bedürfen.

F.: § 47SchG, Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (K. u. U. 1151 mit Änderungen), zuletzt K. u. U. 1995/466

⇒ **Mitwirkung**

⇒ **Unterrichtsbeginn**

⇒ **Unterrichtsstunden**

Schullandheimaufenthalte

Jeder Schüler soll während seiner Schulzeit mindestens einmal an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen, der in der Regel mit Schülern ab Klasse 5 in ländlichen Gegenden Baden-Württembergs durchgeführt wird und zwischen 7 und 14 Tage dauert.

⇒ **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

F.: K. u. U. 1995/554

Schulpflicht

Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die vor dem 30. September des jeweiligen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen.

Genauso können Kinder, die noch nicht genügend geistig oder körperlich entwickelt sind, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

Die Grundschule muss mindestens vier Jahre besucht werden. Danach muss eine auf der Grundschule aufbauende Schule mindestens 5 Jahre besucht werden.

Bei Kindern, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Besonderheiten in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung erfahren können, ist im Einzelfall zu prüfen, an welcher Schule eine Beschulung erfolgen soll. Das kann eine Sonderschule sein, die Beschulung kann im Wege der Inklusion aber auch an einer anderen Schulart erfolgen. Hierüber berät eine Bildungswegekonferenz mit den Eltern.

Des Weiteren besteht die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Allgemein erstreckt sich die Schulpflicht auf den Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder diese Pflichten erfüllen.

⇒ **Teilnahmepflicht am Unterricht.**

⇒ **Inklusion**

⇒ **Berufsschulpflicht**

F.: §§ 72 - 85 SchG

Schulschwänzen

Die Frage, warum Schüler mehr oder weniger resistent dem Unterricht fernbleiben, beschäftigt seit einiger Zeit Experten in allen Bundesländern. Bei den Schulpflichtverweigerern lässt sich ein Stadt-Land-Gefälle erkennen. Besondere Probleme tauchen in sozialen Brennpunkten auf.

Auf Schulschwänzen kann mit pädagogischen Maßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Bußgeldbescheiden und mit polizeilicher Zuführung reagiert

werden. Bei resistenter Schulpflichtverweigerung führen diese Maßnahmen in der Regel nicht zum Erfolg. Hier muss versucht werden, im Wege konzertierter Aktionen zwischen Schule, Elternhaus, Jugendhilfe und gegebenenfalls anderen Beteiligten Lösungen zu finden.

Im Kultusministerium gibt es dazu Informationsmaterial.

Schulseelsorge

Eine einheitliche Definition von Schulseelsorge lässt sich noch nicht geben.

Sie könnte als „religiös-ethische Lebensbegleitung im weitesten Sinne“ bezeichnet werden. Dabei werden vier Arbeitsweisen (Handlungsfelder) der Schulseelsorge unterschieden:

- Begleitungs- und Beratungsgespräche mit Schülern, Lehrern, Eltern
- Bildungs- und Freizeitangebote für Gruppen (Arbeitsgemeinschaften und Projekte, Tage der Orientierung, Studienreisen)
- Gestaltung von Schule als Lern- und Lebensort (Mitarbeit im sozialen Netz der Schule, Mitverantwortung für die Schulkultur, Gottesdienste, Meditation, Andachten,
- Vernetzung mit dem Umfeld (Kooperation mit Beratungseinrichtungen, kirchlichen Angeboten, anderen Bildungsträgern und Religionsgemeinschaften im sozialen Nahraum)

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat im Jahr 2000 im Zusammenhang ihrer Beratung über Schulseelsorge und die Kooperation zwischen Schule und Kirchengemeinde folgende Definition formuliert: „Schulseelsorge ist das vom christlichen Glauben getragene offene Angebot an allen in der Schule Tätigen, sie in

ihren jeweiligen Lebenssituationen religiös-ethisch zu begleiten und ihnen Räume für spirituelle Erfahrungen zu eröffnen. Dies geschieht u.a. durch persönliche Seelsorge, Begleitung und Beratung, schulnahe Jugendarbeit sowie religiöse Freizeiten (Tagungen), gottesdienstliche Angebote.“

- Für das Hartmanni-Gymnasium ist Fr. Daubmann von der ev. Landeskirche als Schulseelsorgerin beauftragt.

Frau Daubmann ist erreichbar unter daubmann@hg-epp.de

Schulsozialarbeit

Gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (SGB XIII, § 13).

Unter Schulsozialarbeit wird ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten. Ziel ist, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. Schule und Jugendhilfe treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das Gemeinwesen orientiert, bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die konkrete Arbeit mit ein. Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine

Öffnung von Schule und Erweiterung des nicht-formellen Lernens zielt.

Aus dieser Definition lassen sich drei Globalziele für die Schulsozialarbeit ableiten: Unterstützung der Lebensbewältigung, Unterstützung der sozialen Kompetenzentwicklung, Unterstützung des Schulerfolgs.

Die formulierten Ziele zeigen, dass Schulsozialarbeit neben dem schulischen Erfolg der Kinder und Jugendlichen vor allem auch individuelle, soziale und berufliche Aspekte berücksichtigt. Bei der Arbeit vor Ort werden für die Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit in den jeweiligen Konzepten spezifische Feinziele definiert.

Als allgemeine Handlungsprinzipien der Schulsozialarbeit werden sechs Strukturmaximen herangezogen, die inzwischen als Leitbild der Jugendhilfe dienen:

Prävention, Dezentralisierung / Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration / Normalisierung, Partizipation, Lebensweltorientierung zwischen Hilfe und Kontrolle

Für die Arbeit stehen eine Vielfalt an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen zur Verfügung. Es erfolgt eine Zusammenarbeit und Abstimmung der Träger über die Angebote. Es gilt die strikte Freiwilligkeit der Adressaten bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen im Sinne von Partizipation, ein Schutz der Privatheimnisse und Sozialdaten von Klienten und der Vorrang des Elternrechtes, jedoch auch ein Schutzauftrag der Jugendhilfe und des Staates bei Kindeswohlgefährdung.

- Das Schulsozialarbeiterteam in Eppingen besteht aus vier Mitarbeitern.

Schulsozialarbeiterin am Hartmanni-Gymnasium ist Frau Jegel. Sie hat regelmäßige Präsenzzeiten an der Schule und ist entweder telefonisch

unter 07262 920 228 oder per Mail unter sabine.jegel@djhn.de erreichbar.

Schulsporttag

Der Schulsporttag ist neben dem verbindlichen Unterrichtsfach Sport eine sinnvolle Bereicherung des Schulsportangebots im außerunterrichtlichen Bereich. Beim Schulsporttag sollen Schüler, Lehrer aber auch Eltern und ggf. die örtlichen Sportvereine in die Veranstaltung mit einbezogen werden.

Schulstrafen

⇒ **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Schulversuche

In einem Schulsystem, das nach neuen Wegen der Orientierung sucht, spielen Schulversuche naturgemäß eine große Rolle. Das Schulgesetz (§ 22) lässt sie insbesondere zu, wenn es um die Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse geht.

Derzeit wird ein Schulversuch zum 9-jährigen Gymnasium durchgeführt. Mit dem Schuljahr 2013/2014 begann an 10 Grundschulen ein Schulversuch „Grundschulen ohne Ziffernnoten“.

Schüleraustausch

Der Schüleraustausch BaWü umfasst Austauschprogramme mit derzeit acht Ländern: Australien, China, Frankreich, Irland, Italien, Neuseeland und Südafrika. Zielgruppen sind Schüler aller Schularten, die bei Start des Austausches 14 – 18 Jahre alt sind. Es sollten ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sein, teilweise ist ein Sprachkurs

vorgesehen. Der Austausch dauert, je nach Land, zwischen drei Wochen und drei Monaten. Im Gegenzug kommt der Austauschpartner nach Baden-Württemberg. Ziel der Programme ist es, Einblicke in Kultur und Sitten des jeweiligen Gastlandes zu ermöglichen. Alle Einzelheiten finden sich unter www.schueleraustausch-bw.de.

Nützliche Informationen und seriöse Adressen weiterer privater Vermittler durch die ⇒ **Aktion Bildungsinformation**.

- Das Hartmanni-Gymnasium nimmt an verschiedenen Austauschprogrammen teil. Erste Informationen können über den Klassenlehrer eingeholt werden.

Schülerschein

Den Schulen wird empfohlen, den Schülern auf Antrag Schülerschein auszustellen. Der Schein sollte das kleine Landeswappen enthalten. Die Kosten für den Schein können als Schulkosten verrechnet werden. Das Lichtbild ist von den Schülern zu stellen.

Schülerförderung

Die Stadt- und Landkreise entscheiden über die Höhe von Eigenanteilen bei den Schülerförderungskosten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Unterschiedliche Festlegungen sind deshalb möglich.

Auskünfte in Schülerförderungsangelegenheiten können neben den Schulen die Bürgermeisterämter sowie die Landratsämter erteilen.

- Bei Problemen und Anregungen können sich Eltern am Hartmanni-Gymnasium an den schulübergreifenden AK Schülerförderung wenden. Auf der Homepage der Schule gibt es einen Erfassungs-

bogen für Busprobleme, der auf dem Sekretariat abgegeben werden kann.

Schülerbetreuung

⇒ **Ganztagschule**

⇒ **Nachmittagsbetreuung**.

Schülermentoren

Schüler, die im Sport gute Leistungen erbringen und zur Übernahme besonderer Verantwortung bereit sind, werden in theorie- und praxisorientierten Lehrgängen auf eine Mentorentätigkeit (Pausensport, Schullandheim, Ganztageschulen etc.) vorbereitet.

Infos: www.schulsport-in-bw.de

Auch eine Ausbildung von Schülern als Musikmentor ist möglich. Auf Schüler im Alter von 15 bis 17 Jahren kommen interessante Aufgaben im schulischen sowie außerschulischen Bereich zu. Die Mentorenausbildung gliedert sich in einen musikpraktischen und einen musikorganisatorischen Teil.

Im Bereich Verkehrserziehung werden inzwischen am Landesinstitut für Schulsport in Ludwigsburg Mentoren ausgebildet. Im Mittelpunkt dieser Ausbildung stehen u. a. Radfahrtraining und Inlineskating.

Das Schülermentorenprogramm „Soziale Verantwortung lernen“ des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg zielt auf eine praxisnahe Zusammenarbeit von Schule und kirchlicher Jugendarbeit. Dem entspricht die Schülermentorenausbildung in Kooperation mit der kirchlichen katholischen Jugendarbeit.

Neu ist eine einjährige Ausbildung zum Mentor für Umweltschutz.

Schülermitverantwortung (SMV)

Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Der Wirkungsbereich der Schülermitverantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule. Die Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

Organe der SMV sind:

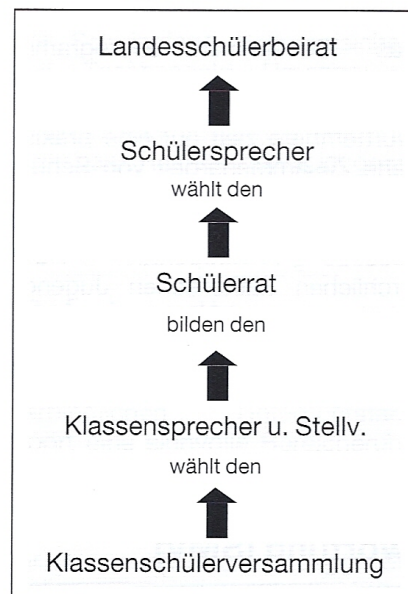
die Klassenschülerversammlung,
 die Klassensprecher,
 der Schülerrat und
 der Schülersprecher.

Ab Klasse 5 wählen die Schüler zu Beginn eines Schuljahres ihre Schülervertretung. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden den Schülerrat, der aus den Schülern der Schule den Schülersprecher wählt. Der Schülerrat wählt auch den ⇒ **Verbindungslehrer** und die Schülervertreter in die ⇒ **Schulkonferenz**.

Die Satzung der SMV kann auch vorsehen, dass die Schüler der Schule in direkter Wahl Schülersprecher und (ersten) Stellvertreter wählen.

Zu den Aufgaben der SMV gehören insbesondere Gemeinschaftsaufgaben der Schüler, die die fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler fördern.

Organe der SMV



F.: §§62-70SchG

F.: K. u. U. 1976/1169, „SMV-Verordnung“,
 1978/1286, 1993/408, 1995/575 und
 2004/243

www.km-bw.de

Schülerzeitschriften

Das Grundrecht der Pressefreiheit steht auch den Schülern für die Schülerzeitschriften zu. Die Herausgabe einer Schülerzeitschrift unterliegt nicht der Genehmigung durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde. Eine Zensur findet nicht statt. Sie darf auch ohne Genehmigung auf dem Schulgrundstück vertrieben werden. Unter gewissen Gegebenheiten kann jedoch durch den Schulleiter ein Vertriebsverbot auf dem Schulgrundstück ausgesprochen werden. Das ist dann der Fall, wenn durch die Schülerzeitschrift strafbare Handlungen begangen werden (z. B. Beleidigungen, Verbreitung jugendgefährdender Schriften u.a.) oder zu Aktionen gegen die Schule aufgefordert wird.

Schülerzeitschriftenwettbewerb

Interessierte Redaktionen senden bis Anfang Oktober zumindest eine Ausgabe ihrer im jeweiligen Schuljahr erschienenen Schülerzeitschrift ein. Ausgewertet wird von erfahrenen Pädagogen. Preisverleihung im Kultusministerium (Geldpreise).

Adresse: Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung, Baetznerstraße 92, 75323 Bad Wildbad.

Über den Landeswettbewerb können Schülerzeitungen auch am Schülerzeitschriftenwettbewerb des Bundespräsidenten teilnehmen.

Siehe auch www.schuelerzeitung.de/

F.: K. u. U. 1976/1181, 2005/51

Seminarkurs

Der Seminarkurs fördert das selbstständige Arbeiten und die Präsentationsfähigkeit. Er kann als besondere Lernleistung in der Kursstufe des Gymnasiums gewählt werden.

Die Schüler können sich auf freiwilliger Basis mit einem von der Schule gestellten Thema intensiv selbstständig befassen, wobei der Lehrer eher Berater und Moderator ist. Der Kurs umfasst zwei Halbjahre. Der Schüler wird nach Abschluss die Dokumentation seiner Arbeit präsentieren und stellt sich einem Kolloquium.

Der Seminarkurs kann als fünfte Leistung mit bis zu 60 Punkten in das Abitur eingebracht werden.

SIA Schüler-Ingenieur-Akademie

Die „Schüler-Ingenieur-Akademie“ (SIA) steht für ein Kooperationsmodell von Schule, Hochschule und Wirtschaft. Bereits im Jahr 2000 am Max-Planck-Gymnasium Heidenheim gegründet, konnte die Zahl der

beteiligten Gymnasien zwischenzeitlich deutlich erhöht werden: Aktuell werden über 40 Junior-Ingenieur-Akademien (JIA) und Schüler-Ingenieur-Akademien (SIA) an Gymnasien in Baden-Württemberg durchgeführt. 2012 wurde das Angebot gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit der TECademy an rund 20 Realschulen ausgebaut. Die Idee der Akademien geht ursprünglich auf eine Initiative der Deutsche-Telekom-Stiftung zurück.

Die SIA fördert naturwissenschaftlich/technisch interessierte Schüler der gymnasialen Oberstufe, eröffnet Perspektiven einer beruflichen Zukunft im Bereich Ingenieurwissenschaften. Die Themenstellungen, Arbeitsmethoden sowie der Kontakt zu Professoren und betrieblichen Fachkräften der Unternehmen ermöglichen eine vertiefte Studien- und Berufsorientierung und hierdurch eine fundierte Entscheidung für die eigene berufliche Zukunft.

Die Inhalte sind als Module strukturiert. Es werden keine Inhalte des Bildungsplans für allgemein bildende Gymnasien vermittelt. In praktischen sowie theoretischen Übungen und Projekten werden fachübergreifende Themen aus den Bereichen Maschinenbau, Elektronik, Mechatronik, Energietechnik, Sensorik, Informationstechnik sowie Betriebswirtschaftslehre bearbeitet.

Die SIA dauert zwischen 2 und 4 Semester. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt auf 10 bis 20 Schüler. Professoren und betriebliche Führungskräfte leiten die Übungen und Projekte, Pädagogen der Gymnasien begleiten die Kurse. Die Inhalte der SIA werden fortlaufend dokumentiert; am Ende präsentiert jeder Teilnehmer seine Ergebnisse. Zum Abschluss der SIA erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat. Qualifikationen wie Teamfähigkeit, Projektmanagement, professionelles Dokumentieren und Präsentieren werden ebenfalls vermittelt.

Die Betreuung und Organisation erfolgt über die BBQ Berufliche Bildung gGmbH, einem gemeinnützigen Bildungsträger, der über ein dezentral organisiertes Netzwerk in ganz Baden-Württemberg mit über 450 Mitarbeitern in 45 Niederlassungen verfügt. Alleingesellschafter ist das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V.

In ganz Baden-Württemberg organisiert BBQ neben der SIA auch Projekte wie die Girls' Day Akademie oder den Berufswahlkompass. Sie wenden sich an Schüler verschiedener Jahrgangsstufen und Schularten. Unterstützt werden die Projekte dabei von zahlreichen Kooperationsunternehmen, Schulen und Hochschulen. Die Finanzierung erfolgt seit inzwischen sieben Jahren gemeinsam durch den Arbeitgeberverband Südwestmetall und die Agentur für Arbeit.

Die SIA-Betreuung

Ansprechpartner in Heilbronn
 BBQ Berufliche Bildung gGmbH
 Klaus Jaißle, Kreuzackerstraße 15, 74081 Heilbronn
 Tel.: 07131 38262-37 Fax: 07131 20391-88
 E-Mail: jaißle.klaus@biwe-bbq.de

■ Die SIA Eppingen

Partnerschule: Hartmanni-Gymnasium

Partnerhochschulen: Hochschule Heilbronn, Hochschule Rosenheim

Kooperationsunternehmen:
 Fa. Dieffenbacher

Sonderpädagog. Bildungs- und Beratungszentrum

Mit der Schulgesetzänderung Inklusion wird zum Schuljahr 2015/2016 die bisherige Schulart „Sonderschule“ zur Schulart

„Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“. Unter diesem neuen Namen besteht die Schulart somit auch nach Umsetzung des Konzepts der Landesregierung fort.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die schulfähig sind, aber infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Besonderheiten in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung erfahren können.

Das Kriterium für sonderpädagogische Förderung ist nicht die Behinderung selbst, sondern der mit ihr verbundene sonderpädagogische Förderbedarf. Die Entscheidung über den richtigen Lernort muss deshalb für jedes Kind nach einer ganzheitlichen Diagnostik und gemeinsamer Beratung mit den Eltern und allen an der Förderung des Kindes Beteiligten erfolgen.

Wo immer die Eltern dies wünschen und es zum Wohl des behinderten Kindes möglich ist, soll eine Unterrichtung in allgemeinen Schulen erfolgen. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere:

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

In den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren können alle Bildungsabschlüsse der allgemeinen Schulen erreicht werden.

⇒ **Inklusion**

Sponsoring

⇒ Werbung in Schulen

Studienplätze

Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel durch die Hochschulen, in einigen bestimmten Fällen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Nachfolgorganisation der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ZVS).

www.hochschulstart.de

⇒ Eingangsprüfungen für Hochschulen

Studientage

In den Jahrgangsstufen können Schüler an so genannten Studientagen Hochschuleinrichtungen besuchen.

Taschenrechner

Der Taschenrechner hat die Aufgabe, die Schüler von aufwendigen numerischen Berechnungen gehend zu entlasten. Er darf jedoch nicht Lösungsfunktionen oder Strategien der Schulmathematik ersetzen oder vereinfachen und die eigenständige Leistung der Schüler nicht automatisieren.

In der Werkrealschule/Hauptschule und der Realschule erfolgt die Einführung des Taschenrechners in Klasse 7, im Gymnasium in Klasse 6. Schwerpunkte der Anwendungen liegen naturgemäß im Mathematik- und Physikunterricht. Ab Klasse 10 Gymnasium wird ein grafikfähiger Taschenrechner eingesetzt, der Visualisierungsmöglichkeiten bietet.

Schultaschenrechner müssen alle wichtigen Grundfunktionen aufweisen, die für die Behandlung der Mathematiklehrpläne bis

zum Abitur notwendig sind. Solarrechner sind aus Gründen des Umweltschutzes vorzuziehen.

Zugelassen zu zentralen Prüfungen, z.B. Abitur, werden durch das Kultusministerium jedoch nur solche Geräte, die bestimmten Kriterien genügen.

Teilnahmepflicht am Unterricht

⇒ Schulbesuchsverordnung

Turnkleidung

Aus Sicherheitsgründen und vor allem auch aus hygienischen Gründen muss ein Schüler beim Turnunterricht Sportkleidung tragen. Es ist aber durchaus möglich, dass ein Schüler, der zum Turnunterricht ohne Sportkleidung erschienen ist, vom Lehrer auch für kleine ungefährliche Hilfsarbeiten, wie z. B. Messen beim Weitsprung o. ä. eingesetzt wird.

Übergänge

zwischen Haupt, Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien

Die sog. Multilaterale Versetzungsordnung regelt die Möglichkeiten des wechselweisen Übergangs zwischen den verschiedenen Schularten, Hauptschule, Werkreal-, Realschule, Gymnasium ab Klassenstufe 5. So ist ein Wechsel unter bestimmten Notenvoraussetzungen auch ohne Prüfung sowohl zum Schulhalbjahr in die entspr. als auch zum Schuljahresende in die nächsthöhere Klasse möglich.

⇒ Multilaterale Versetzungsordnung

Überspringen einer Klasse

Begabte Schüler haben die Möglichkeit, ihre Schulzeit durch Überspringen von Klassen zu verkürzen. Dies ist in allen allgemein

bildenden Schulen möglich. Eltern sollten sich zur Beratung an den jeweiligen Klassenlehrer wenden.

Umwelterziehung

Umwelterziehung ist eine fächerübergreifende Daueraufgabe der Schule, die sich nicht nur auf die naturwissenschaftliche Fächer bezieht.

Unfallversicherung

Alle Schüler, Studenten und Kindergartenkinder sind seit dem 1.4.1971 gesetzlich gegen Unfall versichert. Diese Unfallversicherung ist kostenlos.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schüler erstreckt sich auf den Unterricht (einschl. der Pausen) und andere schulische Veranstaltungen (etwa Schulausflüge, Kino- u. Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Betriebspraktika, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen, Schulreisen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen oder die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung) sowie auf den Weg zur und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Unversichert sind dagegen nichtschulische Veranstaltungen, z. B. die außerschulische Hausaufgabenbetreuung, privater Nachhilfeunterricht und der muttersprachliche Unterricht für Kinder von Ausländern.

Schüler, die sich während der so genannten Frei- oder Hohlstunden in der Schule aufhalten, sind unfallversichert. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler - z. B. weil von anderer Konfession - nicht am Religionsunterricht teilnimmt und sich während dieser Zeit in der Schule aufhält. Der Unfallversicherungsschutz entfällt jedoch, wenn Schüler den

Schulbereich zur Erledigung privater Angelegenheiten verlassen.

Die gesetzliche Schülerunfallversicherung wird von der Badischen Unfallkasse Karlsruhe, und von der Unfallkasse Stuttgart durchgeführt. Schulunfälle sind vom Schulleiter innerhalb von 3 Tagen dem Verband zu melden.

Zusätzlich können die Schüler bzw. deren Eltern in den Schulen die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abschließen. Diese Versicherung umfasst neben einer Unfall- und einer Schadensversicherung auch eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämie beträgt 1 EUR pro Schuljahr. Die Leistungen der Versicherung werden verbessert. Die Versicherungssummen werden in vielen Teilen erhöht. Im Bereich der Sachschadenversicherung sind nun auch Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte und Prothesen versichert. Die Kosten der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung haben die Eltern zu übernehmen.

Neben den bereits unfallversicherten Kindergartenkindern, Schülern und Studierenden sind mit Einführung des 7. Buches Sozialgesetzbuch zum 01.01.1997 auch Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen versichert. Hierunter sind staatlich anerkannte Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu verstehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Horte, Kindergärten und Krippen.

Nicht zu den Tageseinrichtungen im Sinne dieser Regelung zählen z.B. Frühförderstellen und Förderstätten, Kinder- und Wohnpflegeheime, die Betreuung durch Tagesmütter oder private Freizeitangebote. Dies gilt auch dann, wenn hierfür die Räume oder das Grundstück der Tageseinrichtung benutzt werden.

F.: K. u. U. 1998/308 und K. u. U. 1998/310

Gesetzliche Unfallversicherung für Eltern

Nach dem Sozialgesetzbuch sind auch gewählte Elternvertreter bei Ausübung des Ehrenamtes unfallversichert. Das gleiche gilt für Eltern, die eine Aufgabe wahrnehmen, die üblicherweise von einer in der Schule beschäftigten Person ausgeübt worden wäre (z. B. Aufsichtsperson beim Wandertag). Außerdem hat das Land für alle ehrenamtlich Tätigen eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Unterrichtsbeginn

Eine Vorschrift, die den Beginn des Unterrichts an Schulen landesweit regelt, existiert seit 1996 nicht mehr. Nach § 47 SchG entscheidet die Schulkonferenz über den Unterrichtsbeginn. Dieses Gremium hat also ein Entscheidungsersessen - allerdings in Grenzen. Denn an vielen Standorten führen die organisatorischen Zwänge dazu, dass sich die Schulkonferenz - z.B. wegen der Schülerbeförderung, gemeinsam mit anderen Schulen genutzter Fachräume oder Sportplätze - in den allgemeinen Rahmen fügen muss. Gleiches gilt für die Pausen, z. B. die Dauer der Mittagspause.

Unterrichtsstunden und unterrichtsfreier Samstag

Gemäß § 47 Abs. 3 Ziffer 2 entscheidet die Schulkonferenz über die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule. Die Gesamtlehrerkonferenz kann Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz entscheidet, beraten und der Schulkonferenz Anregungen und Empfehlungen geben (§ 2 Abs. 2 Konferenzordnung). Der Elternbeirat wird gehört (§ 57 Abs. 2 Schulgesetz). Auch der Schülerrat erhält vom Schulleiter Gelegenheit, eine Äußerung abzugeben.

Den generell schulfreien Samstag gibt es nur, wenn er durch Beschluss der Schulkonferenz an der einzelnen Schule eingeführt wird.

Für diejenigen Schulen, die sich gegen den generellen schulfreien Samstag aussprechen, hat das Ministerium die vierzehntägig abwechselnden schulfreien Samstage festgelegt.

F.: K. u. U. 1993/377

Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt einen oder mehrere (höchstens 3) Verbindungslehrer mit deren Einverständnis. Die Verbindungslehrer beraten die Schülermitverantwortung und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie fördern die Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern. Sie können an allen Veranstaltungen der SMV teilnehmen.

■ Am Hartmanni-Gymnasium sind Hr. Freudenberger, Frau Boulot und Herr Binder gewählte Verbindungslehrer

F.: K. u. U. 1983/510, 1989/5 und 1990/428

Vergleichsarbeiten

Vergleichsarbeiten sind ein Instrument der Evaluation. Damit wird festgestellt, inwieweit die Bildungsstandards erreicht wurden. Sie werden am Ende der Bildungsabschnitte geschrieben, landesweit vom Kultusministerium vorgegeben.

⇒ **Lernstandserhebungen**

⇒ **Evaluation**

Verkehrserziehung

Die Verkehrserziehung in der Schule ist Teil des Unterrichts- und Erziehungsauftrages.

Inhalte sind u.a. der verkehrssichere Schulweg, der öffentl. Nahverkehr, für Klassenstufe 4 das Fahrrad als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel ausgewiesen.

An jeder allgemein bildenden u. beruflichen Schule ist ein Beauftragter für Verkehrserziehung bestellt.

Themen der Verkehrserziehung eignen sich insbesondere auch zur fächerverbindenden Behandlung in besonderen Projekten, wie z. B. an Aktionstagen.

■ Beauftragter für Verkehrserziehung am Hartmanni-Gymnasium ist Hr. Mayer.

F.: K. u. U. 1985/Heft 13 (Sonderausgabe) K. u. U. 1994/456 ff., 1996/523

Versetzungsordnungen

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der Schulleitung. Nachfolgend wesentliche Auszüge, welche die aktuelle Rechtslage wiedergeben:

Im Gymnasium versetzt:

Versetzungsordnung Gymnasien vom 30.01.1984 (Kultus und Unterricht 1984, S. 63); zuletzt geändert 2004/48:

§ 1 Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprechen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0

oder besser ist und

2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und

3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und

4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Trifft dies in zwei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

a) die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,

b) die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach,

c) die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Abs. 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: „Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung“.

(5) Wird ein Schüler am Ende der Klasse 5 oder 6 nicht versetzt, hat die Klassenkonferenz die Empfehlung auszusprechen, dass der Schüler in die Realschule oder die Hauptschule überwechseln soll, es sei denn, sie gelangt zu der Auffassung, dass der Schüler nach der Wiederholung der Klasse voraussichtlich den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird. Die Empfehlung ist im Jahreszeugnis zu vermerken. Für das Überwechseln gelten die Bestimmungen der multilateralen Versetzungsordnung.

Abs. 6 regelt die Versetzung auf Probe.

Versetzung in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen auf Probe

Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme zur Probe in die nächst höhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistung im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres

ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

F.: K. u. U. 2004/45 ff

§ 2 Maßgebende Fächer

(1) Maßgebende Fächer für die Versetzung sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Naturphänomene, Biologie, Physik, Chemie, Naturwissenschaft und Technik NwT, Sport, Musik und Bildende Kunst. Wäre eine Versetzung wegen der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend; ist eines dieser Fächer Kernfach, gilt Halbsatz 1 nur für die beiden übrigen Fächer. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.

(2) An den Gymnasien der Normalform sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. Außerdem sind Kernfächer

1. im sprachlichen Profil ab Klasse 8 die dritte Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 8 Naturwissenschaft und Technik,
3. im künstlerischen Profil ab Klasse 8 Musik oder Bildende Kunst,
4. im Sportprofil ab Klasse 8 Sport.

Im naturwissenschaftlichen Profil ist eine zusätzlich gewählte dritte Fremdsprache (Additum) kein Kernfach; werden die

Leistungen geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, bleiben sie bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht und die Klassenkonferenz kann den Schüler vom Unterricht in diesem Fach ausschließen. Wird in Klasse 5 die zweite Fremdsprache entsprechend der Jahrgangstafel der Schule mit nicht mehr als zwei Wochenstunden unterrichtet, so ist sie nicht für die Versetzung maßgeblich und nicht Kernfach.

F.: K. u. U. 1993/380 ff., zuletzt geändert 2004/44 ff, 2009/205.

Hauptschulabschluss, Realschulabschluss für Schüler der Realschule und des Gymnasiums

Schüler der Realschule und des Gymnasiums, die an ihrer Schulart von Klasse 9 nach Klasse 10 versetzt wurden, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand bescheinigt.

Schüler, die nicht versetzt wurden, sollen die Klasse 9 an der Hauptschule wiederholen können, falls sie dies auch an der Realschule oder am Gymnasium könnten. Ist dies nicht möglich, müssen sie die Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ablegen.

Schüler des Gymnasiums, die von Klasse 10 nach Klasse 11 versetzt wurden, erhalten einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand bescheinigt.

Schüler, die nicht versetzt wurden, sollen die Klasse 10 an der Realschule wiederholen können, falls sie dies auch am Gymnasium könnten. Ist dies nicht möglich, müssen sie die Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses ablegen.

Schüler des Gymnasiums, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen

Bildungsstand, wenn am Ende der ersten Kursstufe nicht mehr als 20% der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

F.: K. u. U. 2002/309, 2009/63

Gemeinschaftsschule

In den Klassen 5 – 9 der Gemeinschaftsschule werden weder Versetzungen noch Nichtversetzungen ausgesprochen.

Wahltermine

Wahltermine (Eltern-, Schülervertreter)

Zu Beginn eines Schuljahres werden die Vertreter der Mitbestimmungsgremien gemäß den entsprechenden Ordnungen gewählt. Hierzu sind die spätesten Wahltermine jeweils verbindlich vorgegeben:

■ 1. Klassenpflegschaft / Wahl der Klassenelternvertreter:

spätestens **sechs Wochen** nach Unterrichtsbeginn (§ 14 Abs.1 EB-VO), Einladungsfrist mind. 1 Woche, Einladung durch den bisherigen Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, bei neuen Klassen durch EB-Vorsitzenden oder durch Klassenlehrer (§ 17 Abs.2 und 3 EB-VO)

Sonstige Klassenpflegschaft:

Einladung mind. 1 Woche (§ 8 Abs.1 EB-VO) oder eine andere Frist über Festlegung einer Geschäftsordnung durch die Schulkonferenz. Einladung durch den Vorsitzenden der Klassenpflegschaft

Wahl bis zum 19.10.2018

■ Elternbeirat:

Wahl spätestens innerhalb von **neun Wochen** nach Unterrichtsbeginn (§ 26 Abs.3 EB-VO), Einladungsfrist mind. 1 Woche (Verweis in § 26 Abs.6 auf § 17 Abs.3 EB-VO) oder nach Festlegung in

einer Geschäftsordnung (§ 28 Abs.3 EB-VO: am HGE mind. 10 Tage). Einladung durch bisherigen Vorsitzenden des EB.

Wahl bis zum 09.11.2018

■ **Gesamtelternbeirat:**

Wahl bis zum Ablauf der **12. Woche** nach Unterrichtsbeginn (§ 32 Abs. 1 EB-VO), Einladungsfrist mind. 1 Woche (§ 32 Abs. 3 EB-VO). Einladung durch den bisherigen Vorsitzenden des GEB.

Wahl bis zum 30.11.2018

■ **Wahl der Klassensprecher:**
drei Wochen nach Unterrichtsbeginn

■ **Wahl des Schülersprechers:**
sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn

■ **Wahl des Verbindungslehrers und Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz: Baldmöglichst** nach der Konstituierung des Schülerrats.

Alle Datumsangaben beziehen sich auf den Unterrichtsbeginn 10.09.2018

Wandertage

Im Schuljahr können Schulen und allgemeine Schulkindergärten bis zu 4 Wandertage durchführen; ab Klasse 5 kann dafür auch eine bis zu einwöchige Wanderung stattfinden. Ausnahmsweise kann das Staatliche Schulamt auch Schülern der Klassen 3 und 4 eine mehrtägige Wanderung gestatten. Daneben können die Schulen einen ganztägigen Jahresausflug durchführen, wobei eine angemessene Wanderzeit gewährleistet sein soll.

⇒ **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

F.: K. u. U. 1985/337

Werbung in Schulen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verbietet es, dass in den Schulen Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben wird und dass Waren vertrieben werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Verwaltungsvorschrift vom 5. August 1985 (K. u. U. S.395) enthalten.

Sechs Fallgruppen sind vom grundsätzlichen Werbeverbot ausgenommen:

- Veranstaltungen, die geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wesentlich zu fördern und nicht einseitigen Zielen dienen (z. B. Theateraufführungen),
- Spenden an die Schule, „wenn sie pädagogischen Zwecken dienen und demgegenüber eine etwaige Werbung deutlich zurücktritt und nur einen geringen Umfang hat“,
- Berufsverbände der Lehrer können Mitteilungen an Lehrer verteilen oder am Schwarzen Brett des Lehrerzimmers aushängen,
- Personalräte können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Mitteilungen an Lehrer verteilen oder am Schwarzen Brett aushängen,
- Abzeichen, Anstecknadel, Aufkleber oder ähnliche Zeichen können von Schülern selbst dann getragen werden, wenn sie einseitig sind. Der Schulfrieden und der geordnete Schulbetrieb dürfen jedoch nicht gestört werden. Es darf keine Beleidigung vorliegen.
- Schülerzeitschriften können auf dem Schulgelände vertrieben werden, Werbung in Schülerzeitschriften ist zulässig.

Schulsparen kann an Schulen durchgeführt werden. Es darf jedoch jeweils nur ein Geldinstitut an der Schule tätig werden.

Berufskundliche Informationen, die sachgerecht informieren und pädagogisch wertvoll sind, können verteilt werden, wenn sie Werbung für Ausbildungsstellen enthalten.

Über die Beteiligung einer Schule an Wettbewerben und die Durchführung von Wettbewerben an Schulen entscheidet der Schulleiter.

Die in Baden-Württemberg zentrale Regelung zur Möglichkeit der Annahme von Spenden, wenn sie pädagogischen Zwecken dienen und eine etwaige Werbung deutlich zurücktritt und nur einen geringen Umfang hat, lässt der Schule eine Reihe von Möglichkeiten. Die Schulverwaltung lässt eine großzügige Auslegung dieser Regelung durch die Schulen zu.

Zuwendungen, die einer Verbesserung der sächlichen Ausstattung dienen (z.B. Computer) dürfen nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung von den Schulen nur mit Zustimmung des Gemeinderates angenommen werden. Nicht abgedeckt ist jedoch in Baden-Württemberg wie in den meisten Bundesländern die Produktwerbung an Schulen.

F.: K. u. U. 1995/554, 2005/167

www.kultusportal-bw.de

Möglichkeiten und Grenzen des Sponsoring an Schulen

Die Schulen können als Leistungen entgegennehmen:

- Finanzielle Zuwendungen
- Zuwendungen im Bereich der Sachausstattungen
- Annahme von Know-how
- zur Verfügung stellen von Experten
- Überlassen von Räumen
- Unterstützung bei der Ausrichtung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- zur Verfügung stellen von Preisen.

Hierfür könne folgende Gegenleistungen erbracht werden:

- schriftliche Erwähnung eines Sponsors auf Einladungen, Elternbriefen, Programmen, Büchern
- persönliche Erwähnung des Sponsors bei Veranstaltungen
- Anzeige in Veröffentlichungen der Schule
- Logo des Sponsors auf gesponserten Artikeln, z.B. Computern, Sportkleidung, Briefpapier der Schule
- Erwähnung des Sponsors im Rahmen eigener Medienarbeit der Schule

Nicht zulässig ist die konkrete Produktwerbung etwa durch Auslagen von Produktunterlagen im Schulbereich.

Werkrealschule

Durch die Reform der Haupt- und Werkrealschulen soll möglichst vielen Schülern ein mittlerer Bildungsabschluss (MBA) – dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsabschluss – angeboten werden. Werkrealschulen müssen ein sechstes Schuljahr anbieten oder mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule kooperieren.

An der WRS ist in sechs Schuljahren der Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses möglich. Die bisherige Notenhürde für die Aufnahme in Klasse 10 fällt weg ebenso wie die bisherige verpflichtende Kooperation mit der zweijährigen Berufsfachschule.

Mit der Neuregelung erhalten die Werkrealschüler mehrere Optionen:

- Nach Klasse 9 können die Schüler den HSA ablegen und anschließend z.B. eine Ausbildung beginnen.
- Sie können nach Klasse 9 auch in Klasse 10 mit dem Ziel des HSA nach Prüfung in Klasse 10 eintreten.

- Sie können in die Klasse 10 mit dem Ziel eines MBA nach Prüfung in Klasse 10 eintreten.

Am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 9 müssen die Schüler eine Erklärung über den beabsichtigten Abschluss abgeben.

Der WRS-Abschluss ermöglicht den Regelan-schluss in ein Ausbildungsverhältnis. Daneben steht aber auch die Möglichkeit, auf ein berufl. Gymnasium überzuwechseln, sofern bei der Abschlussprüfung ein Notendurchschnitt von mind. 3,0 erreicht wurde. An der WRS kann auch weiterhin die Hauptschulabschlussprüfung abgelegt werden.

Bildungsplan WRS

Im Fokus des neuen Schulkonzepts steht die Intensivierung der Förderung der Schüler sowohl in den grundlegenden Bereichen Deutsch und Mathematik als auch eine frühzeitige Erkennung und Förderung individueller Stärken im Hinblick auf die Berufsorientierung.

Der Bildungsplan hat die Auflösung der bisherigen Fächerverbände Welt-Zeit-Gesellschaft; Material-Natur-Technik; Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit zur Folge. Stattdessen werden einzelne Fächer ausgewiesen.

Wiederholen einer Klasse

Wenn ein Schüler nicht versetzt wird, so ist dies kein unvorhergesehenes Ereignis. Vor allem dann nicht, wenn Schule und Elternhaus zusammenarbeiten.

Die Ursachen für einen solchen Leistungseinbruch können vielfältig sein. Schwierigkeiten im Elternhaus (Scheidung), Krankheit, oder eine momentane Lernunlust, oftmals bedingt durch Konflikte und Krisen in der Pubertät. Solche Schwierigkeiten lassen sich normalerweise auch wieder beheben. Wichtig ist allerdings, dass man

die richtige Schulart gewählt hat, um die Schulzeit glücklich und erfolgreich zu absolvieren. Beim Drehen einer „Ehrenrunde“ muss sich der Schüler allerdings bewusst sein, dass damit die Schwierigkeiten der Strecke nicht entschärft sind. Das heißt: konzentriert mitarbeiten und nicht abschalten, wenn man auch etwas zum zweiten Mal hört.

⇒ **Beratungslehrer**

⇒ **Versetzung auf Probe**

Sitzenbleiben

Das Thema wird unter Befürwortern und Gegnern heftig diskutiert. Der Anteil der Sitzenbleiber liegt in Baden-Württemberg jedoch – nach einer Bertelsmannstudie von 2012 – unter dem anderer Bundesländer. Nach Verlautbarung von Kultusminister Stoch soll Sitzenbleiben durch den Ausbau individueller Förderung überflüssig werden. Nachdem an der neu eingeführten Gemeinschaftsschule Kinder nicht mehr durchfallen können, soll das Schritt für Schritt auch in den anderen Schularten umgesetzt werden.

▶ Wiederholen

Nicht versetzte Schüler an öffentlichen u. privaten Schulen in Baden-Württemberg (in Prozent).

	2013	2011	2005	2001
Werkrealschule/Hauptschule	1,5	1,5	2,6	3,2
Realschule	3,1	2,7	4,2	4,7
Gymnasium	2,4	2,2	2,8	3,7

Quelle : Statistische Landesamt BW 2014

Wirtschaftserziehung

Schulen vermitteln in vielfältiger Weise ökonomische Inhalte.

An baden-württembergischen Hauptschulen gibt es beispielsweise bereits ab Klasse 7 das Fach Wirtschaftslehre/Informatik, an den Realschulen werden ökonomische Themen im Fach Gemeinschaftskunde und im Rahmen des themenorientierten Projekts „Wirtschaften, Verwalten und Recht“ vermittelt.

Im allg. bildenden Gymnasium ist „Wirtschaft“ Bestandteil des Fächerverbundes „Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde“ und damit versetzungsrelevant. Als

Neigungsfach kann „Wirtschaft“ bis zum Abitur gewählt werden.

Bei den beruflichen Schulen ist die enge Kooperation mit der Wirtschaft eine Selbstverständlichkeit. Die Wirtschaftsgymnasien sowie zahlreiche Bildungsgänge und Kooperationsmodelle setzen eindeutige Schwerpunkte im Bereich Wirtschaftserziehung.

Zeugnis

⇒ Notenbildung

Zeugnisausgabe

Die Halbjahresinformation ist in der Regel in der Zeit vom 1. bis 10. Februar auszugeben, das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage. Für die Ausgabe des Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisses können abweichende Bestimmungen gelten.

In der gymnasialen Kursstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr ein Zeugnis.

F.: Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 (K. u. U. S.449), geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (K. u. U. 2004/87)

Zeugnisbemerkungen

Im Zeugnis der Schüler werden unter Bemerkungen folgende Hinweise eingetragen:

- a) Berichtigungen mit Unterschrift und Dienstsiegel,
- b) Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern,
- c) auf Wunsch des Schülers die
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft wie z.B. die Tätigkeit in der SMV,

- Teilnahme an den Veranstaltungen Jugend trainiert für Olympia, Jugend forscht, an den Bundesjugendspielen oder an Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet / mitveranstaltet werden,
 - Teilnahme am Schüleraustausch,
- d) Vermerke bzw. ergänzende Aussagen entsprechend der Verordnung über die Notenbildung, den Versetzungsordnungen oder sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auf Wunsch des Schülers werden Bescheinigungen über seine ehrenamtlichen Tätigkeiten, die von den betreffenden Vereinen und Gruppen der Sport-, Musik- und Laienmusikverbände, anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie Sozialen Diensten ausgestellt wurden, in die Zeugnismappen eingeklebt.

Wichtig ist, dass als Bemerkungen im Zeugnis auch Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden können. Dies gilt allerdings nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse. Inwieweit im Zeugnis eines Schülers eine Aussage zu seinen häufigen Fehlzeiten erfolgen soll, wird von der jeweiligen Klassenkonferenz nach eingehender pädagogischer Würdigung beschlossen.

Züchtigung

Die körperliche Züchtigung ist verboten. Dies ist ausdrücklich im Schulgesetz § 90 Abs. 3 festgelegt. Eine Ohrfeige, die ein Lehrer einem Schüler gibt, kann zu einer Bestrafung wegen Körperverletzung führen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gilt verfassungsrechtlich auch für alle Schüler.

⇒ Ausschluss aus der Schule

F.: §90 Abs. 3 SchG

Zweiter Bildungsweg

Begabte und tüchtige junge Menschen und Erwachsene, die durch ungünstige Verhältnisse nicht zu einer höheren Schulbildung kamen, können noch in späteren Jahren einen gehobenen Bildungsabschluss erreichen und durch die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife auch zu einem akademischen Studium kommen.

Die **Aufstiegsmöglichkeiten über berufliche Schulen** zur Fachschulreife und von hier aus über ein Berufskolleg zur Fachhochschulreife oder ein Berufliches Gymnasium zur Hochschulreife wurden bereits auf den vorstehenden Seiten dargelegt.

⇒ Berufliche Schulen

Weitere Fortbildungsmöglichkeiten sind noch durch folgende Einrichtungen gegeben:

Abendrealschule

Sie dauert zwei bzw. drei Jahre und führt Berufstätige (z.B. an 4 Wochentagen am Abend zum Realschulabschluss („Mittlere Reife“). An den 34 Abendrealschulen gibt es unterschiedliche Kursformen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Berufstätigkeit entfallen, der Unterricht findet dann tagsüber statt (2 Schuljahre).

Nähere Auskünfte über den Weg zur Fachschulreife:

Landesverband Abendrealschulen,
 Heusteigstraße 66, 70180 Stuttgart,
 Tel. 0711-558482

www.abendrealschule-landesverband.de/

Abendgymnasium

Es führt begabte Lehrgangsteilnehmer in vier Jahren in Abendunterricht zur allg. Hochschulreife (3 bis 3 ½ Jahre für Bewerber mit Realschulabschluss). Der Lehrgangsteilnehmer muss mit Ausnahme

der letzten eineinhalb Jahre berufstätig sein. Der Unterricht kann dann auch tagsüber erteilt werden. Es gibt in Baden-Württemberg 20 Abendgymnasien. Auskünfte erteilt das Kultusministerium.

www.zbw-bw.de

Das Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg)

Es führt in einem geschlossenen Bildungsgang von drei Schuljahren zur Hochschulreife.

Angenommen werden kann, wer

1. mindestens 19 Jahre alt ist
2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebunden Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,.
5. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
6. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 6 staatliche bzw. staatlich anerkannte private Kollegs.

Eine Zulassung zum Hochschulstudium kann auch über eine Begabtenprüfung bei beruflichen Spitzenleistungen erreicht werden. Über eine Eignungsprüfung kann man auch zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule zugelassen werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bzw. das Wissenschaftsministerium.

Aus Vereinfachungs- und Lesbarkeitsgründen wird im ABC der Elternarbeit durchgehend die männliche Form verwendet.

Adressen

Schulbehörden

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
 Baden-Württemberg
 Thouretstraße 6
 70173 Stuttgart
 Tel. 0711 – 279-0
 Fax. 0711 – 279-2810
 e-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Obere Schulbehörde

Regierungspräsidium
 - Abt. Schule und Bildung –
 Ruppmannstraße 21
 70565 Stuttgart
 Tel. 0711 – 904-0
 Fax. 0711 – 904-11190
 e-Mail: abteilung7@rps.bwl.de

Untere Schulbehörde

Staatliches Schulamt Heilbronn
 Rollwagstraße 14
 74072 Heilbronn
 Tel. 07131 – 64-0
 Fax 07131 – 64-37740
 e-Mail: poststelle@ssa-hn-kv.bwl.de

Landesinstitut für Schulentwicklung
 Heilbronner Straße 172
 70191 Stuttgart
 Tel. 0711 – 6642-0
 e-Mail: poststelle@ls.kv.bwl.de
 Homepage: <http://www.ls-bw.de>

Landeselternbeirat Baden-Württemberg
 Geschäftsstelle
 Silberburgstraße 158
 Tel. 0711 – 741094
 Fax. 0711 – 741096
 e-Mail: info@leb-bw.de
 Homepage: www.leb-bw.de